

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Job Nr.: 20110330
Prospekt gebilligt

Basisprospekt

04. Juli 2011

über das Angebotsprogramm der



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Stadtforum 1

6020 Innsbruck

In Höhe von EUR 300.000.000,-

mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 400.000.000,-

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und
Derivative Nichtdividendenwerte) der Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft und für deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.g.F.
i.V.m. der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04.
November 2003 i.d.g.F. i.V.m. § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i.d.g.F.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 19. Juli 2010 sowie den 1. Nachtrag vom 25.01.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Veröffentlichung gültig ist. Die Emittentin wird wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der angebotenen Wertpapiere beeinflussen könnten und die vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese zuvor erfolgt, vor der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag gemäß § 6 KMG nennen.

Innsbruck, am 4. Juli 2011

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN	4
EINLEITUNG	9
ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	11
LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN BASISPROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE	12
I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTES	13
1. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	13
2. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN	15
3. RISIKOFAKTOREN	21
II. RISIKOFAKTOREN	25
1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	25
2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	32
III. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	49
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	49
2. ABSCHLUSSPRÜFER	49
3. RISIKOFAKTOREN	50
4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	50
5. GESCHÄFTSÜBERBLICK	51
6. ORGANISATIONSSTRUKTUR	54
7. TREND INFORMATIONEN	56
8. GEWINNPROGNOSEN ODER –SCHÄTZUNGEN	57
9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	58
10. HAUPTAKTIONÄRE	65
11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	67
12. WESENTLICHE VERTRÄGE	71
13. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	71
14. EINSEHBARE DOKUMENTE	71
IV. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN	73
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	73

2.	RISIKOFAKTOREN.....	73
3.	WICHTIGE ANGABEN.....	73
4.	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE	74
5.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	115
6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	119
7.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	120
	Muster Konditionenblatt	123
	Muster Emissionsbedingungen	158
	ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004	175

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN

3 Banken Gruppe	BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg AG und Oberbank AG
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, i.d.g.F.
Angebotsprogramm	Angebotsprogramm im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 10 und Z 11 KMG: ein Plan, der es erlaubt, Nicht-Dividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung, wozu auch Optionsscheine jeder Art gehören, dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraums zu begeben. Das Angebotsprogramm der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist darüber hinaus als „Emissionsrahmenprogramm“ im Sinne der börserechtlichen Vorschriften zu verstehen und auszulegen.
Annexe	Anhänge zum Konditionenblatt (für die Wertpapiere jeweils vorgesehene Emissionsbedingungen) sowie allfällige Berichte und Bestätigungen
Ausschüttungsfähiger Gewinn	Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.
BAO	Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung) i.d.g.F.
Basisprospekt	Basisprospekt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 17 KMG
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere ((Erst)-Ausgabekurs, Zinsen/Ausschüttungen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
BKS	BKS Bank AG, FN 91810s, St.Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BTV Konzern	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie alle jene Unternehmen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland.
BörseG	Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen (Börsegesetz 1989) i.d.g.F.
Budgetbegleitgesetz 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz) i.d.g.F.

DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) i.d.g.F.
Derivative Nichtdividendenwerte	Wertpapiere mit <ul style="list-style-type: none"> • Verzinsung mit derivativer Komponente und/oder • Tilgung mit derivativer Komponente
Emissionen	In diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.
Emissionsbedingungen	Die Emissionsbedingungen sind Teil der Endgültigen Bedingungen und werden durch letztere, soweit nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen zulässig, ganz oder teilweise vervollständigt oder ergänzt. Daher sind die Emissionsbedingungen immer gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Die Emissionsbedingungen bilden einen Annex zu den Endgültigen Bedingungen.
Emittentin	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
Endgültige Bedingungen	Die Wertpapiere unter dem Angebotsprogramm werden gemäß den Endgültigen Bedingungen begeben, welche die in ihrem Annex enthaltenen Emissionsbedingungen, soweit nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen zulässig, ganz oder teilweise vervollständigen oder ergänzen. Das Konditionsblatt gibt die Endgültigen Bedingungen wieder.
EStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988) i.d.g.F.
EU-Prospekt-Richtlinie / ProspektRL	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: Ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen i.d.g.F.
FMA	Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne von § 1 Abs. 2 BörseG.
ICMA (früher: „ISMA“)	International Capital Market Association

i.d.g.F. / idgF	In der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Securities Identification Number
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz), BGBl. Nr. 625/1991, i.d.g.F.
Konditionenblatt	Das Konditionenblatt gibt die Endgültigen Bedingungen des jeweiligen Angebotes im Sinne des § 7 Abs. 4 KMG, einschließlich allfälliger Annexe (wie die Emissionsbedingungen), wieder.
KStG	Körperschaftsteuergesetz 1988 i.d.g.F.
Kuratorengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
KWG	Deutsches Gesetz über das Kreditwesen vom 10.07.1961, (Kreditwesengesetz) i.d.g.F.
LIBOR	London Interbank Offered Rate: Im Interbankenhandel am Londoner Geldmarkt angewendeter kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt.
MTF – Ungeregelter dritter Markt	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007. Seit 1. November 2007 ist der Ungeregelte dritte Markt nicht mehr im Börsegesetz geregelt, er ist nunmehr ein Multilaterales Handelssystem.
Nachrangige Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

Nettoverluste	Ein Nettoverlust im Sinne von § 23 Abs. 7 Z 3 BWG entsteht, wenn der Saldo der während der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers angefallenen anteiligen Jahresgewinne und -Verluste nach Rücklagenbewegung aber vor dem Abschreibungsertrag des Ergänzungskapitals einen negativen Wert ergibt. Berechnungsbasis der Nettoverluste stellt der jeweilige Einzelabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft dar.
Nichtdividendenwerte (oder Nicht-Dividendenwert)	Alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4a KMG sind bzw. in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien.
OGAWs	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Art 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG i.d.g.F.
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge zusammen mit dem Konditionenblatt, einschließlich etwaiger Annexe und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Prolongationsrecht	Darunter versteht man die Möglichkeit der Laufzeitverlängerung eines Rechtsverhältnisses, insbesondere im Veranlagungs- und Kreditgeschäft.
Referenzpreis (-wert)	Der Preis oder Wert bzw. die Höhe der Bezugsgröße für einen Basiswert.
Schuldverschreibungen	Wertpapier mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, ohne Verzinsung oder Wertpapiere mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert.

Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten. Für die Kalenderjahre 2011 bis 2013 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Kalenderjahr 2014 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist. Liegt die Bemessungsgrundlage unter EUR 1 Milliarde, so ist keine Stabilitätsabgabe zu entrichten.
TARGET	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer („TARGET“) Zahlungssystem
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
WAG 2007	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007), BGBl I Nr. 60/2007, i.d.g.F.
Wertpapiere	Im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4 KMG bzw. in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.
Wertpapierkennnummer	Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren, ISIN.

EINLEITUNG

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Folgenden „Emittentin“ genannt) erstellt diesen Prospekt zum Zwecke des öffentlichen Angebotes von Wertpapieren (wie nachfolgend beschrieben) in Österreich und – nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs. 3 KMG – in Deutschland sowie zum Zwecke der Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse oder – nach Notifikation gemäß § 8b Abs. 3 KMG – an einem geregelten Markt in Deutschland oder Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in Österreich oder Deutschland. Eine Börseneinführung von Wertpapieren ist derzeit nicht vorgesehen, jedoch kann sie zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 19. Juli 2010 sowie den 1. Nachtrag vom 25.01.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Veröffentlichung gültig ist.

Vorliegender Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 KMG dar. Er besteht aus folgenden Abschnitten:

Abschnitt I Zusammenfassung des Prospektes

Abschnitt II Risikofaktoren

Abschnitt III Angaben zur Emittentin

Abschnitt IV Angaben zu den Wertpapieren

Muster Konditionenblatt

Muster Emissionsbedingungen

Der Basisprospekt enthält alle in § 7 Abs. 1 bis 4 KMG und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.g.F. und im Falle eines Nachtrags auch die in § 6 KMG bezeichneten ändernden und ergänzenden Angaben zur Emittentin und zu den öffentlich anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren. Die im Abschnitt IV des Basisprospekts enthaltenen Angaben zu den Wertpapieren werden bei Begebung der jeweiligen Emission im entsprechenden Abschnitt des anwendbaren Konditionenblattes einschließlich eines Annex zum Konditionenblatt (die für Wertpapiere jeweils vorgesehenen Emissionsbedingungen) vervollständigt und angepasst. Gegenständlicher Basisprospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 10 KMG, wonach der Emittentin erlaubt wird, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung, wozu auch Optionsscheine jeder Art gehören, dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben.

Dazu zählen insbesondere

Schuldverschreibungen

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung:
 - Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)
 - Kapitalmarktfloater
- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung (z. B. Nullkupon-Schuldverschreibungen, Zerobonds)

- Sonstige Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert

Derivative Nichtdividendenwerte

- Derivative Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und Derivative Nichtdividendenwerte, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswerten abhängt (abhängen)

Als Basiswert (einschließlich Körben von Basiswerten) kommen in Betracht:

- ein Index bzw. mehrere Indizes, worunter beispielsweise Indexzertifikate, Bonuszertifikate, Diskontzertifikate fallen
- eine Aktie bzw. mehrere Aktien, worunter beispielsweise Bonuszertifikate, Diskontzertifikate fallen
- ein Rohstoff bzw. mehrere Rohstoffe, worunter beispielsweise Bonuszertifikate fallen
- Währungskurs(e), worunter beispielsweise Multi Currency Notes fallen
- ein Fonds bzw. mehrere Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- ein Zinssatz, mehrere Zinssätze oder eine Kombination von Zinssätzen / Formeln, worunter beispielsweise fallen:
 - Reverse Floating Rate Notes
 - Range Accrual Notes
 - Target Redemption Notes (Zielkuponanleihen)
 - Snowball Notes
 - Steepener Notes
 - Inflation linked Notes
 - CMS-linked Notes
- Derivative Finanzinstrumente

Wenn in der Folge der Begriff „Wertpapier“ oder „Schuldverschreibung“ verwendet wird, so werden darunter sämtliche oben angeführte Nichtdividendenwerte umfasst. Nähere Ausführungen zu den Schuldverschreibungen befinden sich in Abschnitt IV Angaben zu den Wertpapieren.

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Basisprospektes verantwortlich. Sämtliche im Basisprospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Veröffentlichung dieses Basisprospektes. Diese Informationen haben solange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wird/wurde. Die Gültigkeit des Prospekts ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Veröffentlichung des Basisprospektes begrenzt. Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Basisprospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eines Wertpapiers gelesen wird. Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar.

Der vorliegende Basisprospekt dient ausschließlich der Information des potentiellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Basisprospekt bzw. Angebotsprogramm sind. Anderslautende Informationen oder Angaben werden / wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Basisprospektes sowie der Vertrieb von Wertpapieren der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Basisprospektes oder von Wertpapieren der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Basisprospektes bzw. des Vertriebs von Wertpapieren der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Wertpapiere der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten angeboten werden. In Deutschland wird dieser Basisprospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Art. 18 der ProspektRL in Verbindung mit § 8b Abs. 3 KMG allenfalls veröffentlicht werden. Außerdem dürfen die Wertpapiere nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden. Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Wertpapiere den gesamten Basisprospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen.

Die Entscheidung einer Investition in die im Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potentiellen Anlegers orientiert.

LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN BASISPROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

- Konzernjahresabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2009

Den konsolidierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 finden Sie auf der Homepage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: DAS UNTERNEHMEN -> Wir über uns -> Investor Relations -> Geschäfts-/Zwischenberichte), derzeit unter

http://www.btv.at/Download/KO/BTV_GB_2009_gesamt_web.pdf

Der konsolidierte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2009 der Emittentin.

Verweise auf den Seiten: 12, 49, 69, 72-73 in diesem Basisprospekt

- Konzernjahresabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2010

Den konsolidierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 finden Sie auf der Homepage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: DAS UNTERNEHMEN -> Wir über uns -> Investor Relations -> Geschäfts-/Zwischenberichte), derzeit unter

http://www.btv.at/Download/KO/BTV_GB_2010_gesamt_web.pdf

Der konsolidierte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2010 der Emittentin.

Verweise auf den Seiten: 12, 15, 49, 56, 66-67, 69, 72-73 in diesem Basisprospekt

- Ungeprüfter Zwischenbericht der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2011

Den ungeprüften Zwischenbericht zum 31.03.2011 finden Sie auf der Homepage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: DAS UNTERNEHMEN -> Wir über uns -> Investor Relations -> Geschäfts-/Zwischenberichte), derzeit unter

http://www.btv.at/Download/KO/BTV_Zwischenbericht_31-03-2011%20final.pdf

Verweise auf den Seiten: 12, 70, 72-73 in diesem Basisprospekt

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 sowie der ungeprüfte Zwischenbericht zum 31.03.2011 können am Sitz der Emittentin in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, eingesehen werden und stehen Interessenten in gedruckter Form während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung.

Die o.a. Dokumente wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinterlegt.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTES

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu gegenständlichem Prospekt zu verstehen.

Sie enthält kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Wertpapiere zutreffen.

Der potentielle Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospektes einschließlich der Anleihebedingungen, Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, stützen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Weiters sei darauf hingewiesen, dass diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wurde im Jahre 1904 von den Bankiers Hans Sonvico und Ferdinand Brettauer unter der Firmenbezeichnung "Bank für Tirol und Vorarlberg AG" als Aktiengesellschaft gegründet. Die Bank hat ihren Sitz in 6020 Innsbruck, Stadttforum 1. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG und gehört gemeinsam mit der Oberbank AG und der BKS Bank AG zur 3 Banken Gruppe.

Ihr wirtschaftliches Umfeld teilt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in die Märkte Tirol und Vorarlberg ein, wo sie über 36 Filialen und ein Beratungsbüro verfügt, sowie in die Märkte Wien mit einem Privat- und Firmenkundencenter, Ostschweiz mit einer Zweigniederlassung in St. Gallen, Norditalien mit Beratungsbüros in Bozen, Verona und Padua sowie den süddeutschen Raum über die Zweigniederlassung Deutschland mit Geschäftsstellen in Augsburg, Memmingen, München, Ravensburg/Weingarten und Stuttgart.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bietet zahlreiche Bankgeschäfte an. Die wichtigsten davon sind das Einlagengeschäft, das Girogeschäft, das Kreditgeschäft, das Wertpapieremissionsgeschäft, das Effekten- und Depotgeschäft, das Wechselstubengeschäft, das Devisen- und Valutengeschäft, das Garantiegeschäft und das Diskontgeschäft.

Ausgewählte Finanzinformationen

BTV KONZERN IM ÜBERBLICK

Erfolgszahlen in Mio. €	31.12.2010	31.12.2009	+/- %
Zinsüberschuss	146,6	131,4	+11,5 %
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-42,1	-44,5	-5,4 %
Provisionsüberschuss	43,3	40,3	+7,5 %
Verwaltungsaufwand	-90,9	-94,5	-3,8 %
Jahresüberschuss vor Steuern	61,8	51,3	+20,4 %
Konzernjahresüberschuss	49,2	47,8	+2,9 %

Bilanzzahlen in Mio. €	31.12.2010	31.12.2009	+/- %
Bilanzsumme	8.887	8.465	+5,0 %
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	5.775	5.385	+7,2 %
Primärmittel	6.168	6.260	-9,1 %
hievon Spareinlagen	1.284	1.412	+0,9 %
hievon verbriefte Verbindlichkeiten inkl.			
Nachrangkapital	1.287	1.275	-1,1 %
Eigenkapital	676	612	+10,4 %
Betreute Kundengelder	10.689	10.309	+3,7 %

Eigenmittel nach BWG in Mio. €	31.12.2010	31.12.2009	+/- %
Risikogewichtete Aktiva	5.736	5.476	+4,8 %
Anrechenbare Eigenmittel	853	800	+6,6 %
hievon Kernkapital (Tier I)	597	515	+16,0 %
Eigenmittelüberschuss	370	340	+9,0 %
Kernkapitalquote	10,40 %	9,40%	+1,00 %-Pkt.
Eigenmittelquote	14,87 %	14,61%	+0,26 %-Pkt.

Unternehmenskennzahlen	31.12.2010	31.12.2009	+/- in %-Punkten
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite)	9,59 %	8,80%	+0,79 %-Pkt.
Return on Equity nach Steuern	7,63 %	8,20%	-0,57 %-Pkt.
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient)	47,2 %	53,7%	-6,5 %-Pkt.
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis)	28,7 %	33,8%	-5,1 %-Pkt.

Ressourcen	31.12.2010	31.12.2009	+/- Anzahl
Durchschnittlich gewichteter Mitarbeiterstand	794	862	-68
Anzahl der Geschäftsstellen	41	41	0

Kennzahlen zu BTV Aktien	31.12.2010	31.12.2009
Anzahl Stamm-Stückaktien	22.500.000	22.500.000
Anzahl Vorzugs-Stückaktien	2.500.000	2.500.000
Höchstkurs Stamm-/Vorzugsaktie in €	19,50/17,96	21,00/17,60
Tiefstkurs Stamm-/Vorzugsaktie in €	17,50/15,51	15,40/15,40
Schlusskurs Stamm-/Vorzugsaktie in €	19,50/17,96	19,25/17,60
Marktkapitalisierung in Mio. €	484	477

IFRS-Ergebnis pro Aktie in €	1,98	1,92
Kurs-/Gewinn-Verhältnis Stammaktie	9,7	10,0
Kurs-/Gewinn-Verhältnis Vorzugsaktie	8,9	9,2

(Quelle: Geschäftsbericht 2010 der Emittentin (S. 2), der auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: DAS UNTERNEHMEN -> Wir über uns -> Investor Relations -> Geschäfts-/Zwischenberichte), derzeit http://www.btv.at/Download/KO/BTV_GB_2010_gesamt_web.pdf, verfügbar ist.)

2. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Gesamtbetrag der Wertpapiere

Die Gesamtsumme der Emission von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt ist betragsmäßig mit EUR 300.000.000,-- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 400.000.000,--) begrenzt.

Dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge ersetzt den Basisprospekt der Emittentin vom 19.07.2010 sowie den 1. Nachtrag vom 25.01.2011 und ist für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Veröffentlichung gültig.

Kategorie der Wertpapiere

Gegenstand des Angebotsprogramms der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sind gemäß § 1 Abs. 1 Z 10 und Z 11 KMG die Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Darunter fallen insbesondere

Schuldverschreibungen

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung
 - Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)
 - Kapitalmarktfloater
- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung (Nullkupon-Schuldverschreibungen, Zerobonds)
- Sonstige Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert

Derivative Nichtdividendenwerte

- Derivative Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und Derivative Nichtdividendenwerte, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswerten abhängt (abhängen). Als Basiswert einschließlich Körben von Basiswerten kommen in Betracht:
 - ein Index bzw. mehrere Indizes
 - eine Aktie bzw. mehrere Aktien
 - ein Rohstoff oder mehrere Rohstoffe, Waren („commodities“)
 - ein Fonds bzw. mehrere Fonds
 - Währungskurs(e)
 - Geldmarktinstrumente
 - Nichtdividendenwerte anderer Emittenten

- ein Zinssatz, mehrere Zinssätze oder eine Kombination von Zinssätzen / Formeln, worunter beispielsweise fallen:
 - Reverse Floating Rate Notes
 - Range Accrual Notes
 - Target Redemption Notes („Zielkuponanleihen“)
 - Snowball Notes
 - Steepener Notes
 - Inflation linked Notes
 - CMS-linked Notes
- Derivative Finanzinstrumente

Für jede Emission unter dem gegenständlichen Angebotsprogramm werden die Endgültigen Bedingungen in einem „Konditionenblatt“ inklusive eines Annex (mit den für die Wertpapiere jeweils vorgesehenen Emissionsbedingungen) festgelegt, das zusammen mit gegenständlichem Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen ist.

Rechtsvorschriften

Die unter das Angebotsprogramm fallenden Wertpapiere der Emittentin werden nach österreichischem oder deutschem Recht begeben. Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nichts anderes festgelegt wird, gilt für sämtliche Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit den Wertpapieren das für Innsbruck sachlich zuständige Gericht als alleiniger Gerichtsstand vereinbart. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; und (ii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000, i.d.g.F. über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden; und (iii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Schuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Form der Wertpapiere, Verbriefung und Hinterlegung

Die Emittentin begibt auf Inhaber lautende Wertpapiere. Die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere werden durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils geltenden Fassung, vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird i.d.R. bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht daher nicht, es sei denn, dass im jeweiligen Konditionenblatt vorgesehen ist, dass effektive Stücke ausgegeben werden.

Währungen

Die Emissionen erfolgen in Euro oder in den in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.5.) angegebenen Währungen.

Angebotsform

Öffentliches Angebot im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG oder Privatplatzierung.

Zeichnungsfrist

Als Daueremission mit Erstangebotstag und offenem Ende. Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) kann eine Einmalemission mit Angabe eines Zeichnungstages oder einer Zeichnungsfrist vorgesehen werden. In diesem Fall ist die Zeichnungsfrist mit dem Datum der Gültigkeit dieses Basisprospektes begrenzt.

Rang der Wertpapiere

Die Emittentin begibt fundierte Schuldverschreibungen, nicht nachrangige (senior) Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen.

Fundierte Schuldverschreibungen sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen gesonderten Deckungsstock gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen besichert sind.

Die Verpflichtungen aus *nicht-nachrangigen (senior)* Teilschuldverschreibungen stellen nicht besicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar. Diese sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig. Davon ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften (z. B. fundierte Schuldverschreibungen) vorrangig sind.

Die Verpflichtungen aus *nachrangigen* Teilschuldverschreibungen sind nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG, d. h. die aus ihnen resultierenden Forderungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Verzinsung

Die konkrete Ausgestaltung der Schuldverschreibungen ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.). Grundsätzlich sind folgende Zinsvarianten möglich:

- fix
- variabel ("Floater")
- eine Kombination aus fix und variabel
- Nullkupon
- mit derivativer Komponente
- sonstige Zinszahlung oder Ausschüttung

Die Festlegung der Zinstermine erfolgt im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.8.).

Variable Verzinsung:

Die Zinsen können vor Beginn oder vor Ablauf der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein oder im Nachhinein festgesetzt werden. Als Referenzsatz für die Berechnung der Zinsen können herangezogen werden:

- EURIBOR
- EUR-Swap-Satz
- Sonstige Zinsreferenz

Verzinsung mit derivativer Komponente:

Die Zinsen können vor Beginn oder vor Ablauf der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein oder im Nachhinein festgesetzt werden. Als Referenz für die Berechnung des Zinssatzes/-betrages können unter anderem herangezogen werden (wobei auch Körbe von Basiswerten und Referenzgrößen erfasst sind):

- Index/Indizes
- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren ("commodities")
- Fonds
- Währungskurs(e)
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln
- Derivative Finanzinstrumente

Berechnung von Zinsbeträgen:

- Actual/Actual-ICMA oder Actual/Actual oder
- Actual/365 oder Actual/Actual-ISDA oder
- Actual/365 (Fixed) oder
- Actual/360 oder
- 30/360 (Floating Rate) oder 360/360 oder "Bond Basis" oder
- 30/360E oder "Eurobond Basis" oder
- 30/360 oder
- Sonstige

Nullkupon (Zerobond) Nichtdividendenwerte:

Nullkupon Nichtdividendenwerte werden entweder auf diskontierter Basis oder zum Nominale (mit einem Tilgungskurs über par) emittiert und weisen keine Verzinsung auf.

Emissions-/Ausgabekurs:

- zum Nominale ("par") oder
- über par oder
- unter par

Bei Daueremissionen können die Emissions-/Ausgabekurse laufend in Abhängigkeit von der aktuellen Marktlage festgelegt werden.

Laufzeit

Die Nichtdividendenwerte können mit begrenzter oder unbegrenzter Laufzeit begeben werden.

Tilgung

- zum Nominale ("par") oder
- über par oder
- unter par oder
- zu einem (zu berechnenden) Rückzahlungsbetrag je Stück.

Die Tilgung erfolgt gesamtfällig. Etwaige Teiltilgungen können im jeweiligen Formblatt festgelegt werden.

Tilgung mit derivativer Komponente

Als Referenz für die Berechnung des Tilgungskurses /-betrages können unter anderem herangezogen werden (wobei auch Körbe von Basiswerten und Referenzgrößen erfasst sind):

- Index/Indizes
- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren ("commodities")
- Fonds
- Währungskurs(e)
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln
- Derivative Finanzinstrumente

Negativverpflichtung

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.6.) nicht anders geregelt, wird sich die Emittentin keiner Negativverpflichtung unterwerfen.

Kündigungsrecht der Emittentin

Die Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin (einschließlich Kündigung aus Steuergründen) beinhalten.

Kündigungsrecht der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Die Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Kündigungsrechte für die Inhaber vorsehen.

Rückzahlung / Vorzeitige Rückzahlung

Schuldverschreibungen können zum Nennwert oder mit jedem anderen Rückzahlungsbetrag (dargestellt als Formel oder anders) rückzahlbar sein, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) festgelegt wird. Es kann vorgesehen werden, dass bei Eintritt bestimmter Bedingungen (z. B. bei Erreichen bzw. Überschreiten eines vereinbarten Bezugswertes, wie etwa Zinsgrenze, Indexzahl) eine vorzeitige Tilgung erfolgt.

Sicherstellung / Kapitalform

Die Emittentin haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Bedienung und Rückzahlung bei unbesicherten Emissionen. Für fundierte Nichtdividendenwerte wird ein eigener Deckungsstock gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen gebildet.

Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG wird im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt und darf vor Liquidation nur unter Abzug während der Laufzeit angefallener anteiliger Nettoverluste zurückgezahlt werden. Zinsen auf Ergänzungskapital dürfen nur ausbezahlt werden, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn (welcher sich aus dem jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Einzelabschluss der Emittentin ergibt) gemäß § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind. Nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8 und kurzfristiges nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8a BWG wird im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

ISIN / Wertpapieridentifizierungsnummer

Eine ISIN / Wertpapieridentifizierungsnummer wird für jede Emission beantragt.

Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen verjähren nach 3 Jahren, andere Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Anspruch auf Tilgung, verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit, sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8. und 4.1.9.) nichts anderes festgelegt wird, oder gesetzlich nicht kürzere Verjährungsfristen zwingend zur Anwendung gelangen.

Berechnungsstelle

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8. und 4.1.9.) kein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen festgelegt wird, ist die Emittentin Berechnungsstelle.

Beschränkungen über die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.14.) nicht anderes vorgesehen wird, sind die Schuldverschreibungen der Emittentin grundsätzlich frei übertragbar.

Stückelung

Die Stückelung der Einzelemissionen unter dem Angebotsprogramm beträgt in der Regel 100 EUR oder 1.000 EUR für Retailemissionen und 50.000 EUR für Privatplatzierungen oder Platzierungen bei Institutionellen Anlegern.

Zahlstelle

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 5.4.2.) nichts anderes vorgesehen wird, ist grundsätzlich die Emittentin die Zahlstelle. Sollten für einzelne Märkte andere Zahlstellen (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) vereinbart werden, so sind diese den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Settlement

Das Settlement der Schuldverschreibungen der Emittentin erfolgt, sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.4.) nichts anderes vorgesehen wird, über die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Wien.

Börseinführung

Eine Börseinführung ist derzeit nicht vorgesehen, jedoch kann eine Börseinführung von Nichtdividendenwerten zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 6.1.) wird festgelegt, ob eine Börseinführung im Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse oder die Einbeziehung in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (MTF) und/oder gegebenenfalls nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs. 3 KMG die Zulassung zum Handel an einem geregelten oder ungeregelten Markt in Deutschland erfolgen wird.

3. RISIKOFAKTOREN

Allgemeines:

Der Erwerb von und die Veranlagung in unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die Wertpapiere verbunden.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin:

Soweit für Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ein Anspruch auf Tilgung zum Nennwert oder ein anderer fixer Tilgungsbetrag vorgesehen ist, ist die Rückzahlung dieses Betrages bei (End-)fälligkeit in erster Linie von der Bonität der Emittentin abhängig. Die Bonität der Emittentin hängt von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise den allgemeinen unternehmensspezifischen Risiken, der Ertragsentwicklung der Emittentin, der künftigen Entwicklung des Bankensektors, dem Wettbewerb im Bankensektor, der Entwicklung und Volatilität der Finanzmärkte und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige fixe Zinsbeträge oder sonstige von der Emittentin an Inhaber der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere fix zugesicherte Beträge. Im Abschnitt II Kapitel 1. werden folgende Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin erläutert:

- Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko)
- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko)
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
- Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)
- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)
- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)
- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

- Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist
- Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)
- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)
- Risiken eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III
- Risiko des Verlustes einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)
- Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BTV Konzerns Nachteile zu erleiden
- Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten
- Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt
- Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts
- Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt
- Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet
- Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird
- Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere:

Soweit die Rückzahlung von Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft von der Entwicklung eines Basiswertes abhängt, tritt zum Bonitätsrisiko der Emittentin vor allem auch jenes der Wertentwicklung dieses Basiswertes hinzu. Der Rückzahlungskurs kann von der Entwicklung von Indizes, Aktien, Rohstoffen, Waren, Währungskursen, Fonds, Geldmarktinstrumenten, Nichtdividendenwerten anderer Emittenten, Zinssätzen und derivativen Finanzinstrumenten abhängig sein. Gleiches gilt sinngemäß für Zinszahlungen oder sonstige von der Emittentin an Inhaber der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere zu zahlende Beträge, die von der Entwicklung eines Basiswertes abhängen. Dementsprechend kann es zu wesentlichen und nachhaltigen

Rückgängen der erwarteten Zinszahlungen und des erwarteten Rückzahlungs- oder Tilgungsbetrages bis hin zum Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

Hingewiesen wird auch darauf, dass die Nichtdividendenwerte zusätzlichen steuerlichen und rechtlichen Risiken unterliegen, insbesondere können sich in Zukunft die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nichtdividendenwerte auch wesentlich zum Nachteil der Emittentin und der Inhaber von Nichtdividendenwerten ändern. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb der Wertpapiere zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen und die Eignung der Wertpapiere angesichts ihrer persönlichen Umstände immer vor dem Erwerb mit ihren eigenen Finanz-, Rechts- und Steuerberatern erörtern.

Im Abschnitt II Kapitel 2. werden folgende Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere erläutert:

- Risiken aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)
- Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)
- Risiko aufgrund der allfälligen Nachrangigkeit von Wertpapieren
- Risiken aufgrund von Änderungen der Marktsituation (Wiederanlagerisiko)
- Risiko aufgrund von vereinbarten Rechten (vorzeitige Kündigung)
- Risiko aufgrund von unterschiedlichen Fristigkeiten (Zahlungsstromrisiko)
- Risiko aufgrund von Schwankungen der zugrunde liegenden Werte (Optionspreisrisiko)
- Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)
- Risiken aufgrund eines inaktiven oder illiquiden Handels der Wertpapiere
- Risiko einer möglichen Handelsaussetzung aufgrund wichtiger Umstände
- Risiko aufgrund einer allfälligen Beschränkung der Übertragbarkeit der Wertpapiere
- Risiken im Zusammenhang mit potentiellen Interessenkonflikten
- Risiko aufgrund von Abweichungen von der historischen Wertentwicklung (Preisrisiko)
- Risiko aufgrund von Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung)
- Risiko aufgrund von Änderungen der steuerlichen Gesetzgebung (Steuerliches Risiko)
- Risiko aufgrund der möglichen Verkürzung der Verjährung (Kapital- und Zinszahlungen)
- Risiko verminderter Ertragsaussichten durch Provisionen und Transaktionskosten
- Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklung von Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme (Abwicklungsrisiko)

- Risiko im Zusammenhang mit der Ausgabe von effektiven Stücken (Einzelverbriefung)

Zusätzliche Risiken von derivativen Schuldverschreibungen:

- Risiken aufgrund von Referenzwerten
- Produktspezifische Risiken
- Risiken von „Index Linked Notes“ – an Indices gebundene Wertpapiere
- Risiken von „Equity Linked Notes“ – an Aktien gebundene Wertpapiere
- Risiken von „Commodity Linked Notes“ – an Rohstoffe/Waren gebundene Wertpapiere
- Risiken von Currency Linked Notes – an Währungskurse gebundene Wertpapiere
- Risiken von „Fund Linked Notes“ – an Fonds gebundene Wertpapiere
- Risiken von „Wertpapieren mit Zinsstrukturen“ – Wertpapiere gebunden an Zinssätze
- Risiken von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente
- Risiken von Wertpapieren gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- Risiken von „Derivative Linked Notes“ – an derivative Finanzinstrumente gebundene Wertpapiere
- Währungsrisiko bei Derivativen Nichtdividendenwerten

Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin sind im Abschnitt II „Risikofaktoren“ im Kapitel „1. Risikofaktoren in Bezug auf den Emittenten“ näher dargestellt, Risiken im Zusammenhang mit den Nichtdividendenwerten sind im Abschnitt II „Risikofaktoren“ im Kapitel „2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“ näher dargestellt. Sollte ein oder sollten mehrere der mit der Emittentin und den Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verbundenen Risiken eintreten, kann es zu wesentlichen Kursrückgängen der Nichtdividendenwerte während der Laufzeit oder im Extremfall zum Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

II. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Investoren sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in jede Art von Schuldverschreibungen / Nichtdividendenwerten verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit des jeweiligen Emittenten beeinträchtigen, seine Verpflichtungen gegenüber den Investoren aus den Schuldverschreibungen / Nichtdividendenwerten zu erfüllen und/oder sie können sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis dieser Wertpapiere oder die Rechte der Investoren im Zusammenhang mit den Wertpapieren auswirken und als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potentiellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Potentielle Investoren sollten daher zwei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und
- Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Potentielle Investoren sollten vor der Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen eingehend prüfen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder kombiniert mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von der Emittentin gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten gegenüber den Investoren zu erfüllen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich nachstehende Risiken kombiniert verwirklichen und dadurch gegenseitig verstärken können. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren (d. h. dass es zu einem Totalverlust des vom Investor eingesetzten Kapitals kommen kann). Im Folgenden werden

die aus Sicht der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko)

Unter dem Emittentenrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen wie Zinszahlungen, Tilgungen etc.

Insbesondere der Eintritt von nachfolgend angeführten Risiken – Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko), Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko), Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko), Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko), Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko), Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten, Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist, Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko), Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften), Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko), Risiken eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III, Risiko des Verlustes einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko), Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BTV Konzerns Nachteile zu erleiden, Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten, Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt, Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts, Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt, Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet, Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird, Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken – kann zu einer Verwirklichung des Emittentenrisikos führen.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der

Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist und bildet sämtliche negative Folgen von Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab.

Das Kreditrisiko ist das bedeutendste Risiko der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z. B. aufgrund eines Verfalls der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Gold- und Rohstoffpreise.

Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)

Unter operationalem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen. Derartige Risiken können bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen abhängig. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Auf Grund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin summiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung und die Profitabilität der Emittentin hängen von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin einschränken oder verteuern, insbesondere aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze. Der Eintritt derartiger Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin führen, kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im Konzern über eine Eigenmittelquote von 14,68 % per 31.12.2010 (Eigenmittel nach BWG in Relation zur Bemessungsgrundlage der Solvabilitätsverordnung). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis ausreichend ist.

Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbes bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Kernmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III

Die neue Baseler Eigenkapitalverordnung (Basel II) sieht eine weitgehend neue, risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch die Finanzaufsicht sowie die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Kreditinstitute vor. Die Emittentin meldet seit 01.01.2008 nach dem Standardansatz gemäß Basel II-Vorschriften an die Oesterreichische Nationalbank. Aufgrund von Basel II ergeben sich für die Emittentin höhere administrative Aufwendungen und höhere Verwaltungskosten.

Die mit Basel III auf Kreditinstitute zukommenden neuen Regelungen, insbesondere betreffend die Eigenmittelvorschriften, sehen unter anderem vor, dass nicht alle bisher zum Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch hinkünftig als Kernkapital anrechenbar sind. Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin zusätzliche Eigenmittel beschaffen muss, was wiederum zur Erhöhung von Refinanzierungskosten der Emittentin führen und sich dadurch nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Weiters ist mit verschärften Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken zu rechnen.

Aufgrund höherer Anforderungen an das Kapital und die Liquidität der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und Bankkredite nur zu für Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einem Rückgang des Aktivgeschäftes der Emittentin führen. Daher kann es zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Es besteht weiters das Risiko, dass die Basel II und Basel III Vorschriften in weiterer Folge geändert werden und damit zusätzliche Aufwendungen und Kosten der Emittentin verbunden sein können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder

falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Errichtung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Bank notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt wäre.

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BTV Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des BTV Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des BTV Konzerns kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Zudem kann die Emittentin gegebenenfalls an Geschäften betreffend die Basiswerte sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung von verwaltetem oder Kundenvermögen beteiligt sein oder in Bezug auf Basiswerte eine andere Funktion ausüben. Das kann den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen und sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken. Weiters können sich aus der Funktion der Emittentin als Berechnungsstelle Interessenkonflikte ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen der emittierten Wertpapiere allenfalls zu treffen hat und die Einfluss auf die Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbeträge der Wertpapiere haben. Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Wertpapiere auf Basiswerte ausgeben. Aus diesen Geschäften bzw. Rollen der Emittentin können sich Interessenkonflikte ergeben, die sich negativ auf den Preis der Basiswerte bzw. der Wertpapiere auswirken können.

Einzelne Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin üben zugleich Funktionen in anderen Unternehmen innerhalb und außerhalb des BTV Konzerns aus (siehe Abschnitt III Kapitel 9.1. dieses Prospektes). Aufgrund dieser Doppel- und/oder Mehrfachfunktionen besteht das Risiko, dass es zu Interessenkonflikten kommen kann. Gegenwärtige oder künftige Interessenkonflikte können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Banken. Das Zinsänderungsrisiko ergibt

sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potentiellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Seit Mitte des Jahres 2007 kam es im Zuge des Verfalls der Immobilienpreise in den USA und Großbritannien zu einer Neubewertung von Kreditrisiken durch die Marktteilnehmer mit weltweiten negativen Auswirkungen auf die Finanzmärkte. Die gegenwärtige Finanzkrise ist von einer erheblich eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander und auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die Dauer und die weiteren Folgen der Finanzkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Risiken bestehen aber insbesondere in der erhöhten Volatilität und Ausweitung der Credit Spreads der Märkte und damit verbundenen Liquiditätsengpässen auf den weltweiten Finanzmärkten. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten ist mit einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten zu rechnen und damit mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin geführt. Insbesondere haben Regierungen auf europäischer und nationaler Ebene zusätzliches Kapital zur Verfügung gestellt. Es besteht das Risiko, dass weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute und weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen eingesetzt werden. In Fällen,

in denen die öffentliche Hand direkt in Kreditinstitute investiert, besteht das Risiko, dass dadurch geschäftspolitische Entscheidungen von Kreditinstituten beeinträchtigt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die zuständigen Behörden haben in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz. Beispielsweise können im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven, derartige Maßnahmen beschlossen werden. Weiters können die Behörden eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachkommen zu können, zweifeln lassen, können die Behörden den Kreditinstituten die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die Behörde dem Vorstand der Emittentin die Leitung der Emittentin entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken

Die von der Emittentin verfolgten Strategien für ihre Geschäftstätigkeit außerhalb Österreichs, in Deutschland und der Schweiz, beruhen auf bestimmten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Sollten diese Annahmen nicht in der von der Emittentin prognostizierten Weise eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin hat Investitionen in Deutschland und der Schweiz getätigt, und ein kleiner Teil ihrer Erträge stammt aus ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern. Daher ist die Tätigkeit der Emittentin Risiken hinsichtlich politischen, wirtschaftlichen und sozialen Änderungen ausgesetzt (einschließlich Währungsschwankungen des Schweizer Franken, möglichen Devisenkontrollen und -beschränkungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld, Inflation, Rezession, lokale Marktverzerrungen und Arbeitskämpfe). Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann auch die Fähigkeit der in diesen Ländern beheimateten Kunden oder Gegenparteien der Emittentin beeinträchtigen, ausländische Währungen oder Kredite zu erhalten und damit die Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Diese Risiken können eine nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Allgemeiner Hinweis:

Potentielle Investoren haben ihre Entscheidung über eine Investition auf ihre Einschätzung der Emittentin sowie auf die mit der Veranlagung an sich zusammenhängenden Risiken zu gründen.

Jede in diesem Prospekt enthaltene Angabe dient der allgemeinen Information und kann nicht auf persönliche Verhältnisse eines Investors Bezug nehmen. Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes durch einen Wertpapierdienstleister.

Jedem potentiellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der in diesem Prospekt enthaltenen Anlageformen der Emittentin, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Jede Veranlagung ist mit bestimmten Risiken allgemeiner Natur verbunden.

Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken einzeln oder in Kombination untereinander oder in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, bestehen.

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den im Folgenden angeführten Risiken um die wesentlichsten allgemeinen Risiken in Bezug auf die Wertpapiere der Emittentin, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

Allgemeine Risiken

Risiken aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar.

Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Schuldverschreibungen führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Umgekehrt kann ein sinkendes Marktzinsniveau zu einer Erhöhung des Kurswertes der Schuldverschreibungen führen.

Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Schuldverschreibungen während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibung und je niedriger deren Kupon ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Auch bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzsatz festgelegt wird, darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert der Wertpapiere ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzsatzes (EURIBOR, LIBOR, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab (*Kursrisiko von variabel verzinsten Schuldverschreibungen*).

Bei Nullkupon-Emissionen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nennwert) liegenden Emissions- / Ausgabekurse bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Wertpapiere höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Emissionen sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Wertpapierform mit besonderem Kursrisiko (*Kursrisiko bei Nullkupon-Emissionen*).

Nichtdividendenwerte mit sehr langer Laufzeit oder ohne bestimmte Laufzeit („Perpetuals“) reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Wertpapieren ist weiters ein erhöhtes Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit gegeben. (*Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Nichtdividendenwerten mit langer Laufzeit oder ohne bestimmte Laufzeit – Perpetuals*).

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Nachrangige Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Bei Ergänzungskapitalschuldverschreibungen (§ 23 Abs. 7 BWG) dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gedeckt sind. Aufgrund der erforderlichen Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn besteht daher für Inhaber von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen das Risiko, dass die Zinszahlungen teilweise oder vollständig ausfallen, ohne dass ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren der Emittentin eingeleitet wird. Vor Liquidation der Emittentin dürfen nachrangige Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital begründen, nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden (§ 23 Abs. 7 BWG). Weiters sind die Ergänzungskapitalschuldverschreibungen nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG, d. h. im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin dürfen die Forderungen aus solchen Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen anderer nicht nachrangiger Gläubiger befriedigt werden. Für den Anleger besteht somit das Risiko, dass er bei fehlender Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin auf seine Wertpapiere keine Kuponausschüttung bekommt oder im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin seine Forderungen erst nach Befriedigung der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt werden.

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit. Verringert sich der Credit-Spread, so kommt es zu einer Kurssteigerung während der Laufzeit.

Risiko aufgrund der allfälligen Nachrangigkeit von Wertpapieren

Im Falle von nachrangigen Wertpapieren werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt (§ 23 Abs. 7 und 8 BWG).

Bei Ergänzungskapitalschuldverschreibungen dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn des Einzelabschlusses gemäß UGB der Emittentin gedeckt sind (§ 23 Abs. 7 BWG). Aufgrund der erforderlichen Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn besteht daher für Inhaber von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen das Risiko, dass die Zinszahlungen teilweise oder vollständig ausfallen, ohne dass ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren der Emittentin eingeleitet wird. Vor Liquidation der Emittentin dürfen nachrangige Wertpapiere, die Ergänzungskapital begründen, nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden. Für den Anleger bedeutet das, dass er bei fehlenden bzw. zu geringen ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin auf seine Wertpapiere keine Kuponausschüttung bekäme, im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin seine Forderungen erst nach Befriedigung der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt werden, der Wertpapierkurs im Falle des Bekanntwerdens negativer Umstände bei der Emittentin absinken kann und eine vorzeitige Veräußerung nur mit Kapitaleinbußen möglich wäre. Anleger haben zu beachten, dass eine Kündigung von nachrangigen oder Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen seitens der Inhaber ausgeschlossen ist. Dies bedeutet für die Anleger, dass sie diese Schuldverschreibungen – sofern sie diese nicht verkaufen können – bis zur Endfälligkeit halten müssen.

Bei Kurzfristigem Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG dürfen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter das Eigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 bis 5 BWG absinken. Für Inhaber von Kurzfristigem Nachrangigem Kapital besteht daher ein erhöhtes Risiko des Ausfalls von Tilgungs- bzw. Zinszahlungen.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital / Nachrangiges Kapital nach den Vorschriften des BWG ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht als Ergänzungskapital / Nachrangiges Kapital angerechnet werden können.

Risiken aufgrund von Änderungen der Marktsituation (Wiederanlagerisiko)

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung/Ausschüttungen können Anleger die als Zinszahlungen/Ausschüttungen auf Nicht-Dividendenbeträge ausbezahlten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Risiko aufgrund von vereinbarten Rechten (vorzeitige Kündigung)

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen (z. B. aus Steuergründen, ordentliche Kündigungsmöglichkeit), die in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Wertpapiere vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger in diesem Fall als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, können die Gewinne bei der Rückzahlung geringer ausfallen als erwartet und der zurückgezahlte Nennbetrag kann unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Risiko aufgrund von unterschiedlichen Fristigkeiten (Zahlungsstromrisiko)

Strukturierte Schuldverschreibungen gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d. h. es wird in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8. und 4.1.9.) festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt.

Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Risiko aufgrund von Schwankungen der zugrunde liegenden Werte (Optionspreissrisiko)

Das Preisrisiko einer Option wird vorrangig vom Preis und der Volatilität des Basiswertes, dem Ausübungspreis (strike), der Restlaufzeit und dem risikolosen Zinssatz beeinflusst.

Starke Preisschwankungen des Basiswertes oder der Volatilität beeinflussen den Preis in beide Richtungen sehr stark, während die sinkende Restlaufzeit tendenziell zu niedrigeren Preisen führt. Der Inhaber solcher Wertpapiere trägt daher das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Preises der Option.

Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einer Schuldverschreibung, die auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

Risiken aufgrund eines inaktiven oder illiquiden Handels der Wertpapiere

Die Emittentin übernimmt grundsätzlich keine Verpflichtung, die Liquidität der Schuldverschreibungen zu gewährleisten oder Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt zu listen.

Bei den – auf Basis dieses Angebotsprogrammes – begebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt besteht. Die Emittentin übernimmt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – keine Verpflichtung, während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die Liquidität der Schuldverschreibungen zu gewährleisten oder die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt zu listen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen insbesondere bei Veräußerung während der Laufzeit der

Schuldverschreibungen im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung aufgrund wichtiger Umstände

Börsen im Sinne des §1 Abs. 1 BörseG können gemäß § 13 Abs. 4 BörseG Beginn und Ende der Börsenzeit im Einzelfall abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmen oder Börseversammlungen überhaupt ansetzen oder überhaupt entfallen lassen, wenn es wichtige Umstände im öffentlichen Interesse oder zur Gewährleistung eines geordneten Börsehandels oder zum Schutz der am Börseverkehr interessierten Personen verlangen oder wenn durch sonstige Umstände ein geordneter Ablauf des Handels nicht gewährleistet ist. Weiters ist die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß § 8a Abs. 2 Z 7 KMG befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 74 ff BörseG verstoßen wurde. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Wertpapiere im Extremfall nicht bzw. nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Risiko aufgrund einer allfälligen Beschränkung der Übertragbarkeit der Wertpapiere

Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile (siehe auch Abschnitt IV „Angaben zu den Wertpapieren“, Kapitel 4.1.4., Absatz „Übertragung“) nur dann möglich, wenn für die depotführende Bank der Inhaber der Wertpapiere ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft geführt wird.

Risiken im Zusammenhang mit potentiellen Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- oder Platzierungsgeschäft und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Die Emittentin kann gegebenenfalls an Geschäften betreffend die Basiswerte sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung von verwaltetem oder Kundenvermögen beteiligt sein oder in Bezug auf Basiswerte eine andere Funktion, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Indexsponsor oder Index-Lizenzgeber, ausüben. Dabei können Interessenkonflikte insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der Bank, einschließlich mit der Bank verbundenen Unternehmen oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter der Bank entstehen. Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Instrumente auf Basiswerte ausgeben. Aus diesen Geschäften bzw. Rollen der Emittentin können sich Interessenkonflikte ergeben, die sich negativ auf den Preis der Basiswerte bzw. der Schuldverschreibungen auswirken können.

Risiko aufgrund von Abweichungen von der historischen Wertentwicklung (Preisrisiko)

Der historische Preis einer Schuldverschreibung ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Schuldverschreibung. Die Preise der strukturierten Schuldverschreibungen stehen in der Regel nicht in einem linearen Zusammenhang zum Preis der Basiswerte. Es ist nicht vorhersehbar, wie sich der Marktpreis der strukturierten Schuldverschreibungen entwickelt. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Risiko aufgrund von Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung)

Anleger, die den Erwerb von Schuldverschreibungen über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Tilgungserlös der Schuldverschreibungen rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften grundsätzlich abzuraten.

Risiko aufgrund von Änderungen der steuerlichen Gesetzgebung (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Anlegern der Nichtdividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ausübungszeitpunkt der Nichtdividendenwerte zu.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Nichtdividendenwerten ab 1. Oktober 2011 oder, falls die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 vom 31. Mai 2011 umgesetzt wird, ab 1. April 2012 mit einem Steuersatz von 25% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden, falls die Nichtdividendenwerte nach dem 30. September 2011 oder, falls die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 umgesetzt wird, nach dem 31. März 2012 erworben werden. Für Nichtdividendenwerte, die vor dem 1. Oktober 2011 oder, falls die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 vom 31. Mai 2011 umgesetzt wird, vor dem 1. April 2012 erworben werden, gilt weiterhin die bisherige Steuerfreiheit, sofern die Nichtdividendenwerte mehr als ein Jahr gehalten werden und daher kein Spekulationsgeschäft vorliegt.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass der Gesetzgeber im Budgetbegleitgesetz 2011 vorgesehen hat, die 25%ige Besteuerung bei natürlichen Personen ab 1. Oktober 2010 durch eine Kapitalertragsteuer einheben zu lassen. Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings erkannt, dass die Kapitalertragsteuer erst ab 1. Jänner 2012 erhoben werden dürfte (16. Juni 2011, G 18/11). Die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 sieht bereits die spätere Einführung der Wertpapier-KESt ab 1. April 2012 vor, da grundsätzlich die Neuerungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen erst ab April 2012 gelten sollen. Ob dieses Datum infolge des VfGH-Erkenntnisses hält, ist offen.

Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Nichtdividendenwerte auf ihre persönliche Situation ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren und dabei auch den Stand der Gesetzeslage umfassend prüfen zu lassen.

Risiko aufgrund der möglichen Verkürzung der Verjährung (Kapital- und Zinszahlungen)

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen verjähren nach 3 Jahren, andere Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Anspruch auf Tilgung, verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit, sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8. und 4.1.9.) nichts anderes festgelegt wird, oder gesetzlich nicht kürzere Verjährungsfristen zwingend zur

Anwendung gelangen. Nach Ablauf der Verjährungsfrist können Ansprüche gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden.

Risiko verminderter Ertragsaussichten durch Provisionen und Transaktionskosten

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklung von Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme (Abwicklungsrisiko)

Die Abwicklung von An- und Verkäufen von Schuldverschreibungen erfolgt über verschiedene Clearingsysteme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Schuldverschreibungen dem jeweiligen Anleger auf dessen Wertpapierdepot tatsächlich übertragen werden.

Risiko im Zusammenhang mit der Ausgabe von effektiven Stücken (Einzelverbriefung)

Nichtdividendenwerte der Emittentin können, sofern dies im Konditionenblatt entsprechend vorgesehen ist, in Form von effektiven Stücken (Einzelverbriefung) begeben werden. Mit der Ausgabe von effektiven Stücken ist das Risiko verbunden, dass das verbriefte Wertpapier verloren oder gestohlen wird sowie dritte Personen in den Genuss von Gutgläubenserwerbsvorschriften kommen. Weiters können mit der Verwahrung von effektiven Stücken - im Gegensatz zum Fall der Nichtausgabe effektiver Stücke – erhöhte Kosten verbunden sein, die Geltendmachung von Rechten aus dem Wertpapier sowie dessen Übertragung mit besonderen Nachweispflichten verbunden sein. Zusätzlich kann die Liquidität von effektiven Stücken eingeschränkt sein.

Zusätzliche Risiken von derivativen Schuldverschreibungen

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb von derivativen Schuldverschreibungen (Nichtdividendenwerten) der Emittentin verbunden sind und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in derivative Wertpapiere beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in derivative Wertpapiere vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den derivativen Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen nicht auftreten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Anleger, die in derivative Wertpapiere investieren, ihr eingesetztes Kapital sowie die aufgewendeten Transaktionskosten ganz oder teilweise verlieren.

- Bei einem Derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können wesentliche Änderungen eintreten, sei es auf Grund der Zusammensetzung des Index oder Korbes oder auf Grund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.
- Der Zinssatz von Derivativen Nichtdividendenwerten ist u. U. niedriger (oder höher) als bei konventionellen Schuldverschreibungen, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden, oder die Wertpapiere sind überhaupt unverzinst.
- Die Kapitalrückzahlung kann zu anderen Terminen erfolgen, als vom Anleger erwartet.
- Die Risiken einer Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Nichtdividendenwerte selbst gelten.
- Derivative Nichtdividendenwerte, die auf mehr als eine Klasse von Basiswerten oder auf Formeln bezogen sind, in die mit mehr als einer Basiswertklasse verbundene Risiken einfließen, haben möglicherweise ein höheres Risikoniveau als Nichtdividendenwerte, die nur auf eine Basiswertklasse bezogen sind.
- Eine wesentliche Marktstörung kann dazu führen, dass ein Index, auf dem die Derivativen Nichtdividendenwerte beruhen, nicht fortgeführt wird.
- Bei einem Derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können Handelsaussetzungen des Index oder der Basiswerte erfolgen.
- Der Wert (Kurs) der Derivativen Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte.

Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die Derivativen Nichtdividendenwerte aus (siehe auch „Produktspezifische Risiken“ unten), das sind beispielsweise:

- die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
- die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes („Volatilität“);
- im Fall von zu Grunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander);
- die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte;
- der ausstehende Betrag der Nichtdividendenwerte;
- das Marktzinsniveau;

- bei Anwendung von Formeln für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung mit Derivativer Komponente: die gegebenenfalls in Formeln enthaltenen Multiplikatoren und Hebelfaktoren;
- die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsenotierung der Nichtdividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin i. d. R. als alleinige Käuferin nicht ausgelaufener Nichtdividendenwerte in Frage kommt.

Im Gegensatz zu anderen Wertpapieren orientiert sich die Kursbildung von Derivativen Nichtdividendenwerten nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Emittentin stellt im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen (wenn keine Marktstörungen wie z. B. die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte vorliegen, oder z. B. der Fall eintritt, wenn der Basiswert aus einem oder mehreren Indices besteht, dass eine Aussetzung oder Einschränkung an der Referenzbörse nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst) eigenständig An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere. Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der Nichtdividendenwerte grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale (wie u. a. Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für Derivative Nichtdividendenwerte einer Emission stellen wird.

Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Nichtdividendenwerte während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere können die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Derivativen Nichtdividendenwerte einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Derivaten Nichtdividendenwerte eventuell gestellten Preisen abweichen.

Die historische Entwicklung der/des Derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerte(s)/Referenzgröße(n), einschließlich Körben von Basiswerten/Referenzgrößen, sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung der/des zu Grunde liegenden Basiswerte(s)/Referenzgröße(n), einschließlich Körben von Basiswerten/Referenzgrößen, während der Laufzeit von Derivativen Nichtdividendenwerten angesehen werden.

Die Emittentin ist berechtigt, Wertpapiere für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Wertpapiere zu begeben. Die Emittentin wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basis-/Referenzwerte für Derivative Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die Derivativen Nichtdividendenwerte nicht ausgegeben worden wären.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde

liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der Derivativen Nichtdividendenwerte ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken aufgrund von Referenzwerten

Bei derivativen Wertpapieren kann die Zahlung von Zinsen und/oder Kapital von verschiedenen Faktoren wie Indizes, Aktien, Rohstoffen oder anderen Bezugsgrößen abhängig sein.

Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zins- und/oder Kapitalzahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art der Bezugs-/Referenzgröße verbunden sind. Der Marktwert von Derivativen Nichtdividendenwerten wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung der maßgeblichen Referenzgröße für die Berechnung eines variablen Zinssatzes und/oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren oder anderen Hebelfaktoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen. Referenzwerte (wobei auch Körbe von Basiswerten und Referenzgrößen erfasst sind) können sein:

- a. Index/Indizes
- b. Aktie(n)
- c. Rohstoff(e), Waren („commodities“)
- d. Währungskurs(e)
- e. Fonds
- f. Geldmarktinstrumente
- g. Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- h. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln
- i. Derivative Finanzinstrumente (Optionen, Futures, Termingeschäfte)

Zu möglichen Ausgestaltungsvarianten von Derivativen Nichtdividendenwerten und damit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt IV „Angaben zu den Wertpapieren“, Kapitel 4.1.1.

a. Index/Indizes

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u. a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

b. Aktie(n)

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbrieft und dem Inhaber Vermögens- und Mitspracherechte sichert (Beteiligungspapier).

Der potentielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwachsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind u. a. abhängig vom Unternehmenserfolg und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten (bis zum Totalverlust) führen: Im Allgemeinen orientiert sich der Wert/Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den gesamtwirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Zusätzlich können auch das Marktumfeld und irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) die Kursentwicklung beeinflussen. Zudem besteht bei Aktien mit geringem Volumen bzw. geringem Streubesitz das Risiko der mangelnden Handelbarkeit.

c. Rohstoff(e), Waren („commodities“)

Bestimmte bewegliche Sachgüter („Commodities“) wie Rohstoffe (Erdöl, Kupfer, etc.), Edelmetalle (Gold, Silber, etc.), Landwirtschaftsprodukte (Weizen, Kakao, etc.) und Nahrungsmittel werden an sogenannten Warenbörsen weltweit gehandelt. Geschäfte an Warenbörsen werden entweder als Kassageschäfte mit sofortiger Erfüllungsfrist („Spotmarkt“) oder als Termingeschäfte (Warentermingeschäfte) abgeschlossen. Es werden Futures und Optionen, jeweils im Hinblick auf Kauf und Verkauf von Commodities in Form von standardisierten Kontrakten gehandelt (zur Definition von Optionen, Futures und Termingeschäften siehe Absatz i) unten). Die Kursentwicklung dieser Instrumente ist stärkeren Schwankungen (hohe Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen.

Preisrisiken von Commodities sind häufig sehr komplex; die Preisentwicklung ist u. a. von der Verfügbarkeit/Lieferbarkeit der Commodities, von politischen, geopolitischen und von meteorologischen Faktoren abhängig (Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, etc.). Die Liquidität ist nicht an allen Commodities-Märkten gegeben.

d. Währungskurs(e)

Als Wechselkurs bezeichnet man den Preis einer Währungseinheit ausgedrückt in einer anderen Währungseinheit. Er kann stark schwanken und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Zinsdifferenzen zwischen den Ländern, Inflationsrate, Konjunktorentwicklung und Wirtschaftspolitik.

e. Fonds

Investmentfonds investieren die Gelder der Anleger nach dem Prinzip der Risikostreuung in Aktien, Anleihen, Immobilien, Geldmarktinstrumente, Finanzinstrumente, Fonds oder andere Anlageinstrumente. Je nach nationaler Gesetzgebung des Sitzstaates verbriefen Anteile an Kapitalanlagefonds Miteigentumsanteile am Fondsvermögen (Sondervermögen), schuldrechtliche Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft in Höhe des aliquoten Anteils am Fondsvermögen oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft.

Die Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds, gemischte Fonds (investieren in Anleihen und Aktien), Geldmarktfonds, Hedgefonds, Dachfonds („Fund of Funds“) und Immobilienfonds. Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren. Der potentielle Ertrag dieser Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fondsvermögens zusammen und kann im Vorhinein nicht prognostiziert werden. Die Entwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, von der Wertentwicklung des Fondsvermögens und von der Qualifikation des jeweiligen Fondsmanagers abhängig.

OGAWs (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG sehen in der Regel auf Verlangen jederzeitige Rückgaberechte zum

Rücknahmepreis vor; unter außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Fonds anderer Jurisdiktionen können (stark) eingeschränkte Handelbarkeit und/oder (stark) eingeschränkte Liquidität aufweisen.

f. Geldmarktinstrumente

Hierbei handelt es sich um verbrieftete Geldmarktveranlagungen, meist mit einer Laufzeit von unter einem Jahr. Dazu zählen u.a. kurzfristige Staatspapiere (wie Bundesschatzscheine in Österreich), „Certificates of Deposit“ oder „Depositenzertifikate“ von Banken, und „Commercial Paper“ von Unternehmen. Geldmarktinstrumente werden im Regelfall diskontiert begeben. Die Kursentwicklung dieser Instrumente hängt von der Entwicklung der Geldmarktzinsen ab. Für Geldmarktinstrumente besteht meist kein geregelter Sekundärmarkt, d. h. die jederzeitige Handelbarkeit kann eingeschränkt sein.

g. Nichtdividendenwerte anderer Emittenten

Zur Definition von Nichtdividendenwerten anderer Emittenten siehe Abschnitt IV Kapitel 4.1.1.

Nichtdividendenwerte anderer Emittenten weisen neben dem Bonitätsrisiko des jeweiligen Emittenten die je nach Ausgestaltung zutreffenden unten im Abschnitt „Risiken von Wertpapieren gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten“ beschriebenen Risiken auf.

h. Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze werden werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von derzeit 57 Banken, darunter 47 aus dem Euroraum, 4 aus sonstigen EU-Ländern und 6 Banken außerhalb der EU, berechnet. Dabei werden die jeweils 15% höchsten und tiefsten Werte eliminiert.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinszahlungsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzsatz für den variablen Satz (z. B. 3-Monats EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA®) mittels ISDAFIX® über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

i. Derivative Finanzinstrumente (Optionen, Futures, Termingeschäfte)

Unter derivativen Finanzinstrumenten („von Wertpapieren abgeleitete Finanzprodukte“) werden Finanzinstrumente verstanden, deren Bewertung von der Preisentwicklung des zu Grunde liegenden Finanztitels (Basiswert) abhängt, wie beispielsweise Optionen, Futures

oder Swaps. Nachstehend werden beispielhaft Optionen und Futures (Termingeschäfte) beschrieben. Optionen und Futures werden außerbörslich oder börslich gehandelt. Optionen bezeichnen Rechte, eine bestimmte Menge eines Basiswertes (wie z. B. Aktien) zu einem vereinbarten Preis (Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Schreiber (Stillhalter) der Option zu erwerben (Kaufoption/Call) bzw. an diesen zu veräußern (Verkaufsoption/Put). Der Optionskäufer zahlt dem Verkäufer für das Ausübungsrecht einen Optionspreis (Optionsprämie). Dafür verpflichtet sich der Verkäufer, wenn die Option ausgeübt wird, den Basiswert gegen Zahlung des Ausübungspreises bereitzustellen oder zu übernehmen. Nimmt der Optionsinhaber sein Recht nicht in Anspruch, erlischt das Optionsrecht am Ende der Laufzeit und die Option verfällt. Da diese Entscheidung zur Ausübung allein der Käufer des Optionsrechts trifft, werden Optionen auch als bedingte Termingeschäfte bezeichnet. Die Wertentwicklung von Optionen wird insbesondere vom aktuellen Preis des Basiswertes, der Volatilität (als Maßzahl für die erwartete Schwankungsbreite des Basiswertes) und der Restlaufzeit der Option beeinflusst. Futures sind Terminkontrakte, bei welchen Käufer und Verkäufer sich verpflichten, eine bestimmte Menge eines Basiswertes bei Fälligkeit zu einem festgelegten Preis zu liefern bzw. abzunehmen. Man unterscheidet Financial Futures und Commodity Futures. Basiswerte von Financial Futures sind Aktienindizes, Devisen oder Zinsen. Commodity-Futures beziehen sich auf Waren wie Rohstoffe oder landwirtschaftliche Produkte. Eine Futures Long-Position bezeichnet die Pflicht, bei Fälligkeit den vereinbarten Preis zu zahlen und den Basiswert abzunehmen, bei einer Short-Position besteht die Verpflichtung, den Basiswert zu liefern – im Gegenzug erhält der Lieferant den vereinbarten Kaufpreis.

Produktspezifische Risiken

Nachstehend werden beispielhaft die Risiken von verschiedenen Derivativen Nichtdividendenwerten beschrieben. Weitergehende Informationen zu den spezifischen Risiken sind den etwaigen spezifischen Risikohinweisen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (siehe Konditionenblatt „Risikofaktoren“) zu entnehmen.

Grundsätzlich gilt für Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von Basiswerten/Referenzgrößen abhängt, dass für eine sachgerechte Bewertung von an Basiswerte/Referenzgrößen gebundenen Wertpapieren Kenntnisse über den Markt für die zugrunde liegenden Basiswerte/Referenzgrößen, deren Funktionsweise und Bewertungsfaktoren notwendig sind.

Risiken von „Index Linked Notes“ – an Indices gebundene Wertpapiere

Index Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe oben Absatz a) „Index/Indizes“) abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzinsänderungen, Marktumfeld, Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse („Volatilität“) des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes.

Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden. Es kann sein,

dass sich im Laufe der Zeit der Berechnungsmodus des Index ändert oder dieser eingestellt wird. All diese Faktoren können zur Kündigung und Tilgung der Index Linked Notes führen. Generell lässt sich sagen, dass die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Sofern die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an einen Index gebunden ist, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen, im Extremfall kann er sogar null sein.

Risiken von „Equity Linked Notes“ – an Aktien gebundene Wertpapiere

Equity Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Kursentwicklung von Aktien (siehe oben Absatz b) „Aktie(n)“ oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt. Die Kursentwicklung der Equity Linked Notes hängt daher (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzensänderungen, Marktumfeld, Kursänderungen, historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse („Volatilität“) der unterliegenden Aktie(n) und bei Aktienkörben: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Aktien untereinander) der Kursänderungen der unterliegenden Aktien. Die Zusammensetzung von Aktienkörben kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Equity Linked Notes durch die Emittentin angepasst werden.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Equity Linked Notes während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an eine Aktie oder an einen Aktienkorb/-basket gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen, im Extremfall kann er sogar Null sein.

Risiken von „Commodity Linked Notes“ – an Rohstoffe/Waren gebundene Wertpapiere

Commodity Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Kursentwicklung der an den Rohstoff-/Warenbörsen gehandelten Instrumente (siehe oben Absatz c) „Rohstoffe, Waren“) abhängt. Daher hängt die Kursentwicklung der Commodity Linked Notes (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab:

Marktzensänderungen, Marktumfeld, Kursänderungen, historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Instrumente und bei mehreren Commodities als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Commodities untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Commodities. Die Schwankungsbreite der Kurse von Commodity Linked Notes während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an die Kursentwicklung von Rohstoffen/Waren gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen, er kann sogar null sein.

Risiken von Currency Linked Notes – an Währungskurse gebundene Wertpapiere

Currency Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung direkt oder indirekt von einer oder mehreren Währungen oder Währungsbaskets (siehe oben Absatz d) „Währungen“) abhängt. Die Kursentwicklung von Currency Linked Notes hängt von der Entwicklung der Kurse dieser Währungen ab, die stark schwanken können.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Currency Linked Notes während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Der Rückzahlungskurs/-betrag von Currency Linked Notes kann (deutlich) unter dem Emissionskurs/Zeichnungsbetrag liegen.

Risiken von „Fund Linked Notes“ – an Fonds gebundene Wertpapiere

Fund Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Entwicklung von Fonds (siehe oben Absatz e) „Fonds“) abhängt. Daher hängt die Kursentwicklung der Fund Linked Notes (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzensänderungen, Marktumfeld, Kursänderungen, historische und erwartete Schwankungsbreite der Wertentwicklung („Volatilität“) der unterliegenden Fonds, die wiederum insbesondere von der Zusammensetzung des Fondsvermögen abhängt, und bei mehreren Fonds als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Fonds untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Fonds. Die Schwankungsbreite der Kurse von Fund Linked Notes während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an die Wertentwicklung von Fonds gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen, er kann sogar im Extremfall null sein. Die Emissionen aus gegenständlichem Basisprospekt bilden wirtschaftlich weder gänzlich noch teilweise Hedge Fonds ab.

Risiken von „Wertpapieren mit Zinsstrukturen“ – Wertpapiere gebunden an Zinssätze

Unter „Wertpapieren mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt Nichtdividendenwerte - mit Ausnahme der in diesem Basisprospekt als „Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung“ („Geldmarkt-Floater“ oder „Kapitalmarkt-Floater“, siehe Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“ Kapitel 4.1.8. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“) definierten Schuldverschreibungen - verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebeleffekte Anwendung finden. Wertpapiere mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z. B. im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze „Cap“) vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Multiplikatoren und Hebeleffekte, gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Wertpapieren mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen oder konventionellen variabel verzinsten Schuldverschreibungen („Floater“) der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an einen Zinssatz/ Zinssätze/eine Kombination aus Zinssätzen gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen, er kann im Extremfall sogar null sein.

Risiken von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente

Die Verzinsung und/oder Rückzahlung von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente hängt je nach Ausgestaltung von der Entwicklung von Geldmarktinstrumenten (siehe oben Absatz f) „Geldmarktinstrumente“) ab. Auch die Kursentwicklung von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente hängt von der Wertentwicklung der zu Grunde liegenden Geldmarktinstrumente, die Schwankungen unterliegen kann, ab. Die Schwankungsbreite der Kurse dieser Wertpapiere während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Sofern die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an die Wertentwicklung von Geldmarktinstrumenten gebunden ist, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen.

Risiken von Wertpapieren gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung von Wertpapieren gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten hängen je nach Ausgestaltung von der Verzinsung und/oder der Rückzahlung von Nichtdividendenwerten anderer Emittenten ab. Daher hängt die Kursentwicklung von Wertpapieren gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten von der Wertentwicklung der unterliegenden Nichtdividendenwerte anderer Emittenten ab, die Schwankungen unterliegen kann. Die Schwankungsbreite der Kurse dieser Wertpapiere während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an die Tilgung/Rückzahlung von Nicht-Dividendenwerten anderer Emittenten gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen.

Risiken von „Derivative Linked Notes“ – an derivative Finanzinstrumente gebundene Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren hängt die Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Entwicklung von derivativen Finanzinstrumenten (siehe oben Absatz i) „derivative Finanzinstrumente“) ab. Die Kursentwicklung der Derivative Linked Notes wird maßgeblich von der Wertentwicklung der zu Grunde liegenden derivativen Finanzinstrumente bestimmt, die oft starken Schwankungen unterliegen. Die Schwankungsbreite der Kurse von Derivative Linked Notes während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an die Wertentwicklung von derivativen Finanzinstrumenten gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen, im Extremfall kann er sogar null sein.

Währungsrisiko bei Derivativen Nichtdividendenwerten

Sofern der durch Derivative Nichtdividendenwerte verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Wertpapiere nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung ab, was das Risiko der Derivativen Nichtdividendenwerte zusätzlich erhöhen kann.

III. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck übernimmt die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben.

1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Registrierungsformulars genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erklärt hiermit, dass sie bei der Erstellung dieses Basisprospektes die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern können.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).

Der Jahresabschluss 2009 wurde von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, durch Frau Mag. Martha Kloibmüller und Herrn Mag. Michael Ahammer, geprüft. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 wurde von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, durch Frau Mag. Martha Kloibmüller und Herrn Mag. Peter Humer, geprüft. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt. Die Konzernabschlüsse 2009 und 2010 wurden ebenfalls durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Niederlassung Innsbruck, Adamgasse 23 ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand Österreich.

2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers, der von wesentlicher Bedeutung ist. Für Details siehe Punkt 2.1. oben.

3. RISIKOFAKTOREN

3.1. Vorrangige Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen (unter der Rubrik „Risikofaktoren“).

Als unabhängige österreichische Bank unterliegt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft allgemeinen unternehmensspezifischen Risiken.

Eine ausführliche Beschreibung aller Risiken, die die Emittentin betreffen, findet sich im Abschnitt II „Risikofaktoren“.

4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin.

Geschäftsgeschichte

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wurde im Jahre 1904 von den Bankiers Hans Sonvico und Ferdinand Brettauer unter der Firmenbezeichnung "Bank für Tirol und Vorarlberg AG" als Aktiengesellschaft gegründet. Die Bank hat ihren Sitz in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG und gehört gemeinsam mit der Oberbank AG und der BKS Bank AG zur 3 Banken Gruppe.

Ihr wirtschaftliches Umfeld teilt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in die Märkte Tirol und Vorarlberg ein, wo sie über 36 Filialen und ein Beratungsbüro verfügt, sowie in die Märkte Wien mit einem Privat- und Firmenkundencenter, Ostschweiz mit einer Zweigniederlassung in Staad, Norditalien mit Beratungsbüros in Bozen, Verona und Padua sowie den süddeutschen Raum über die Zweigniederlassung Deutschland mit Geschäftsstellen in Augsburg, Memmingen, München, Ravensburg/Weingarten und Stuttgart.

Geschäftsentwicklung

Konzernergebnis 2010

Die Bilanzsumme lag Ende 2010 bei EUR 8.887 Mio. und damit um EUR +422 Mio. über dem Wert vom 31.12.2009. Aktivseitig stiegen die Forderungen an Kunden um EUR +381 Mio. bzw. +6,9 % auf EUR 5.940 Mio. Innerhalb der Segmente erhöhte sich das Kreditvolumen an Privatkunden um EUR +109 Mio., an Firmenkunden um EUR +101 Mio. sowie an institutionellen Kunden um EUR +171 Mio. Der Bestand an finanziellen Vermögenswerten und Beteiligungen inkl. Handelsaktiva stieg ggü. dem Vorjahr um EUR +171 Mio. auf EUR 2.490 Mio.

Der Deckungsgrad von Primärmitteln zu Kundenforderungen nach Risiko reduzierte sich damit im Vergleich zum Jahresultimo 2009 von 116,2 % auf nunmehr 106,8 %, womit weiterhin das komplette Kundenkreditgeschäft durch Primärmittel refinanziert wird. Das

bilanzielle Eigenkapital (einschließlich Konzernjahresüberschuss) erhöhte sich um +10,4 % bzw. EUR +64 Mio. auf EUR 676 Mio. Der Zuwachs resultierte hauptsächlich aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres 2010 (EUR 49 Mio.) sowie der deutlichen Erhöhung der AfS-Rücklage (EUR 13 Mio.). Bei den Risikovorsorgen übertrafen 2010 die Auflösungen und Verbräuche die Zuführungen deutlich. Der Risikovorsorgenbestand insgesamt sank um EUR –9 Mio. auf EUR 165 Mio.

Das Kernkapital der Kreditinstitutsgruppe gemäß BWG lag per 31. Dezember 2010 bei EUR 597 Mio. und damit um EUR +82 Mio. bzw. +16,0 % über dem Vorjahr. Die sich daraus errechnende Kernkapitalquote in Höhe von 10,40 % liegt um +1,00 %-Punkte über dem Vergleichswert des Jahresultimos 2009. Neben der vorgenommenen Rücklagendotation wurde 2010 Hybridkapital in einer Tranche im Gesamtvolumen von EUR 13,3 Mio. erfolgreich am Markt platziert. Die Eigenmittelquote erreichte 14,87 % und überschritt damit deutlich die gesetzlich erforderliche Mindestquote von 8 %. Der Eigenmittelüberschuss lag Ende 2010 damit bei EUR 370 Mio.

4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin.

Der juristische und kommerzielle Name lautet auf „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“.

4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist in Innsbruck registriert, die Firmenbuchnummer lautet FN 32942w.

4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist.

Die Emittentin wurde am 8. April 1904 von den beiden Bankiers Hans Sonvico und Ferdinand Brettauer unter der Firmenbezeichnung „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“ gegründet. Der Eintrag in das Handelsregister erfolgte am 18. August 1904. Die Existenzdauer der Emittentin ist unbefristet.

4.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung, in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch).

Die als Aktiengesellschaft geführte Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, die Telefonnummer lautet 0043 505 333. Es gilt die österreichische Rechtsprechung. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Hauptort der Geschäftstätigkeit ist Innsbruck.

4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Trifft nicht zu.

5. GESCHÄFTSÜBERBLICK

5.1. Haupttätigkeitsbereiche.

5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine österreichische Bank. Sie bietet ihren Kunden zahlreiche Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht

selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren Kooperationspartnern Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft zusammen.

Mit Bescheid der FMA vom 29. Juli 2002 wird der Umfang der Konzession der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wie folgt festgestellt:

- § 1 Abs. 1 Z 1 BWG** Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 2 BWG** Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 3 BWG** Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 4 BWG:** Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 5 BWG:** Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 6 BWG:** Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;
- § 1 Abs. 1 Z 7 BWG:** Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
- a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
 - b) Geldmarktinstrumenten;
 - c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
 - d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices („equity swaps“);
 - e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
 - f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;
- § 1 Abs. 1 Z 8 BWG:** Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 9 BWG:** Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (Wertpapieremissionsgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 10 BWG:** Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 11 BWG:** Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 15 BWG:** Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 16 BWG:** Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit

solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 17 Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;

BWG:

§ 1 Abs. 1 Z 18 Die Vermittlung von Geschäften nach

BWG:

- a) Z1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
- b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft
- d) Z 8

§ 1 Abs. 1 Z 20 Die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft)

BWG:

Weiters ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gemäß der Legalkonzession des § 1 Abs. 3 BWG zur Durchführung der in § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 WAG 2007 genannten Tätigkeiten berechtigt. Diese umfassen:

- Die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente
- Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2005 hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft der Finanzmarktaufsicht die Vornahme von Versicherungsvermittlungstätigkeiten gemäß § 21 Abs. 5 BWG angezeigt. Die Erweiterung dieser Versicherungsvermittlungstätigkeit wurde der Finanzmarktaufsicht mit Schreiben vom 21. September 2009 angezeigt.

5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gestaltet ihre Dienstleistungen und Produkte jeweils entsprechend den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Marktgegebenheiten. Daher gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktübliche Adaptierungen in diesen Bereichen.

5.1.3. Wichtigste Märkte.

Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen die Emittentin tätig ist.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft teilt ihre Märkte geographisch ein. Dazu gehören Tirol und Vorarlberg, in denen die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bereits seit 1904 aktiv ist und mittlerweile 25 Filialen (Tirol) bzw. 9 Filialen und 1 Beratungsbüro (Vorarlberg) führt. In diesen Märkten verfolgt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft das Ziel, ihre Marktposition zu festigen. Dazu bedient sie sich zweier Hauptstrategien: einerseits die intensive Betreuung und die Erarbeitung individueller Lösungen für Privat- und Firmenkunden; andererseits die Bereitstellung von elektronischen oder automatisierten Zugängen zu Bankdienstleistungen.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist darüber hinaus in den Märkten Wien, Ostschweiz, Süddeutschland und Norditalien tätig. In Wien verfügt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gebündelt an einem Standort über ein Privatkunden- und ein Firmenkundencenter. Die Ostschweiz wird von der Zweigniederlassung in St. Gallen bearbeitet, die im Juli 2004 eröffnet wurde. Die Region Süddeutschland wird derzeit sowohl von mobilen Teams als auch von der Zweigniederlassung Deutschland mit Geschäftsstellen in Augsburg, Memmingen, München, Ravensburg/Weingarten und Stuttgart betreut. Kunden in Norditalien werden von den Beratungsbüros in Verona, Padua und Bozen sowie durch mobile Mitarbeiter betreut.

Da die Emittentin ihr Filial- und Repräsentanzennetz ständig evaluiert, kann es zu Eröffnungen, Schließungen, Verlegungen etc. bezüglich der Repräsentanzen kommen.

5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition.

Es werden keine Angaben zur Wettbewerbsposition der Emittentin gemacht.

6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

6.1. Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe.

Die Emittentin verfügt als Konzernobergesellschaft über eine Vielzahl direkter und indirekter Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland.

Wesentliche Konzernunternehmen und Beteiligungen inklusive Angaben der jeweiligen Beteiligungshöhe der Emittentin per 31.12.2010 in Prozent.

Die Gesellschaft hielt per 31. Dezember 2010 bei folgenden Unternehmen mindestens 20 % Anteilsbesitz:

UNTERNEHMENSNAME UND -SITZ	Kapitalan- teil insges.	Kapitalan- teil direkt	Eigenkapital in Mio. €	Ergebnis in Tsd. € ²	Abschluss- datum	Konzernnein- beziehung ³
a) Verbundene Unternehmen						
1. Inländische Finanzinstitute:						
BTV Leasing Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	100,00 %	25,7	-987	30.09.2010	V
BTV Real-Leasing Gesellschaft m.b.H., Wien	100,00 %	5,00 %	10,0	454	30.09.2010	V
BTV Real-Leasing I Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	5,00 %	19,8	85	30.09.2010	V
BTV Real-Leasing II Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	4,26 %	24,2	106	30.09.2010	V
BTV Real-Leasing III Nachfolge GmbH & Co KG, Innsbruck	100,00 %		4,8	-91	30.09.2010	V
BTV Real-Leasing IV Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %		0,0	12	30.09.2010	V
BTV Mobilien Leasing Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %		-2,7	-23	30.09.2010	V
BTV Anlagenleasing 1 GmbH, Innsbruck	100,00 %		7,3	439	30.09.2010	V
BTV Anlagenleasing 2 GmbH, Innsbruck	100,00 %		6,1	1.010	30.09.2010	V
BTV Anlagenleasing 3 Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %		12,6	1.203	30.09.2010	V
BTV Anlagenleasing 4 GmbH, Innsbruck	100,00 %		-2,7	-376	30.09.2010	V
2. Sonstige inländische Unternehmen:						
BTV Beteiligungsholding GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %	77,3 ¹	5.564	30.11.2010	A
BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %		63,2 ¹	1.225	30.11.2010	A
BTV Anteilsholding GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %	0,2 ¹	95	30.11.2010	A
BTV 3000 Beteiligungsverwaltung GmbH, Innsbruck	100,00 %		0,2 ¹	-4	30.11.2010	A
Stadtforum Tiefgaragenzufahrt GmbH, Inns- bruck	100,00 %	100,00 %	0,0 ¹	-3	31.12.2010	A
MPR Holding GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %	0,2	19	31.12.2010	V
BTV Hybrid I GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %	0,0	11	31.12.2010	V
BTV Hybrid II GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %	0,0	10	31.12.2010	V
Z-Park Betriebsansiedlungs GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %	0,0	-2	31.12.2010	A
Mayrhofner Bergbahnen Aktiengesellschaft, Mayrhofen	50,52 %		49,5 ¹	4.375	30.11.2009	A
KM Immobilienservice GmbH, Innsbruck	100,00 %		-0,1 ¹	66	31.12.2009	A
Miniaturpark Bodensee GmbH, Meckenbeuren	100,00 %		-1,1 ¹	-313	31.12.2009	A
VoMoNoSi Beteiligungs AG, Innsbruck	64,00 % ⁴		1,3	-4.167	31.12.2010	E
3. Ausländische Finanzinstitute:						
BTV Leasing Schweiz AG, Staad	99,99 %		2,5	379	30.09.2010	V
BTV Leasing Deutschland GmbH, Augsburg	100,00 %		1,2	-8	30.09.2010	V
4. Sonstige ausländische Unternehmen:						
AG für energiebewusstes Bauen AGEb, Staad	50,00 %		0,0 ¹	4	30.06.2010	A
KM Beteiligungsinvest AG, Staad	100,00 %		26,0 ¹	883	31.12.2009	A
BAFT Holding AG (in Liquidation), Staad	50,00 %		0,1 ¹	-4	08.12.2010	A

UNTERNEHMENSNAME UND -SITZ	Kapitalan- teil insges.	Kapitalan- teil direkt	Eigenkapital in Mio. €	Ergebnis in Tsd. € ²	Abschluss- datum	Konzern- ein- beziehung ³
b) Andere Unternehmen						
1. Inländische Kredit- und Finanzinstitute:						
ALPENLÄNDISCHE GARANTIE – GESELL- SCHAFT m.b.H., Linz	25,00 %	25,00 %	3,8 ¹	0	31.12.2010	E
2. Sonstige inländische Unternehmen:						
Beteiligungsverwaltung GmbH, Linz	30,00 %	30,00 %	13,7 ¹	592	31.12.2010	A
DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft m.b.H., Linz	30,00 %	30,00 %	3,5 ¹	-4	31.12.2010	A
Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesell- schaft, Linz	20,00 %	20,00 %	20,1 ¹	776	31.12.2010	E
3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H., Linz	30,00 %		21,2 ¹	93	31.12.2010	A
SHS Unternehmensberatung GmbH, Inns- bruck	20,00 %		0,8 ¹	404	31.12.2009	A
Sitzwohl in der Gilmschule GmbH, Innsbruck	25,71 %		-0,3 ¹	63	30.09.2010	A

1 Eigenkapital im Sinne des § 229 UGB zuzüglich unversteuerter Rücklagen

2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Ertragsteuern, vor Rücklagenbewegung und Ergebnisverwendung

3 V = Vollkonsolidierung, E = Einbeziehung at equity, A = nicht konsolidiert

4 Stimmrechte unter 50 %

(Quelle: Geschäftsbericht der Emittentin für 2010 (S. 144, 145), welcher auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: DAS UNTERNEHMEN -> Wir über uns -> Investor Relations -> Geschäfts-/Zwischenberichte), derzeit http://www.btv.at/Download/KO/BTV_GB_2010_gesamt_web.pdf verfügbar ist).

Die angegebenen Eigenkapital- und Ergebniswerte sind bei den Leasinggesellschaften, der MPR Holding GmbH, der VoMoNoSi Beteiligungs AG, der BTV Hybrid I GmbH sowie der BTV Hybrid II GmbH nach IFRS ermittelt und können daher von veröffentlichten, nach den anwendbaren nationalen Vorschriften erstellten Einzelabschlüssen dieser Gesellschaften abweichen. Bei allen anderen Gesellschaften wurde der Einzelabschluss basierend auf den nationalen Rechnungslegungsvorschriften herangezogen. Das angegebene Ergebnis entspricht dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Steuern (aber vor Rücklagenbewegung), bei steuerlichen Organschaften und Personengesellschaften dem Jahresüberschuss vor Steuern.

Seit 31.12.2010 haben sich keine Veränderungen ergeben.

6.2. Ist die Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu ihrer Abhängigkeit abzugeben.

Die Emittentin ist nicht von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig.

7. TREND INFORMATIONEN

7.1. Einzufügen ist eine Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat.

Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.

Der Emittentin sind bis zum gegenständlichen Zeitpunkt keine wesentlichen negativen Änderungen der finanziellen Verhältnisse, Transaktionsergebnisse oder Aussichten im Hinblick auf den finanziellen Status, die Geschäftsergebnisse oder Perspektiven der Emittentin bekannt.

7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Im Geschäftsbericht geht die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in ihrem Ausblick für 2011 von einem tendenziell freundlichen Marktumfeld aus. Die Risiken aus einer möglichen Inflationsgefahr sowie politische und wirtschaftliche Unsicherheiten vor allem in den arabischen Ländern sind jedoch latent vorhanden, zudem sind die Rettungs- und Fiskalpakete in Europa und den USA ebenfalls mit Unsicherheit belegt. Dies könnte das freundliche Umfeld gefährden.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu entrichten ist. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig.

Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind. Für die Kalenderjahre 2011 bis 2013 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Kalenderjahr 2014 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Die Stabilitätsabgabe beträgt für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten 0,055%. Für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 20 Milliarden überschreiten, beträgt die Stabilitätsabgabe 0,085%. Die Stabilitätsabgabe für Derivate beträgt 0,013% vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches.

Die Bemessungsgrundlage für die Emittentin liegt derzeit zwischen EUR 1 Milliarde und EUR 20 Milliarden, dh die Emittentin muss derzeit für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, eine Stabilitätsabgabe in Höhe von 0,055% der Bemessungsgrundlage entrichten.

Weiters liegen der Emittentin keinerlei Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

8. GEWINNPROGNOSEN ODER –SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufzunehmen.

9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

9.1. Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

- a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane;
- b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

Alle genannten Organmitglieder sind unter der Adresse der Emittentin, 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, Vorstandssekretariat, erreichbar.

a) **Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane;**

Vorstand der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Gaugg Peter, geb. 15.07.1960

Vorstand:

BTV-Dr. Gerhard Moser going europe privatstiftung, 6020 Innsbruck
Stellvertreter des Vorsitzenden

Collini Privatstiftung, 6845 Hohenems
Vorsitzender

Hess Privatstiftung, 6020 Innsbruck

K.A. Privatstiftung, 1010 Wien

Lechner Familien-Privatstiftung, 6330 Kufstein

Verband Österreichischer Banken und Bankiers, 1013 Wien

Vereinigung der Österreichischen Industrie, 1031 Wien

Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Tirol, 6020 Innsbruck

Aufsichtsrat:

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt,
Stellvertreter des Vorsitzenden

Doppelmayr Seilbahnen GmbH, 6922 Wolfurt

Oberbank AG, 4020 Linz,
Stellvertreter des Vorsitzenden

Silvretta Montafon Bergbahnen AG, 6793 Gaschurn,
Vorsitzender

Duktus S.A., Luxemburg

Verwaltungsrat:

Fixit Trockenmörtel Holding AG, CH-6342 Baar

Ropetrans AG, CH-6343 Rotkreuz

Moncher Matthias, Mag., geb. 07.02.1960**unbeschränkt haftender Gesellschafter:**

M. Moncher KEG, 6100 Seefeld

Aufsichtsrat:

Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, 4020 Linz,
Stellvertreter des Vorsitzenden

Mayrhofner Bergbahnen Aktiengesellschaft, 6290 Mayrhofen,
Vorsitzender

Rofanseilbahn Aktiengesellschaft, 6212 Maurach am Achensee

Dietmar Strigl, Mag., geb. 02.07.1964**Aufsichtsrat:**

VoMoNoSi Beteiligungs AG, 6020 Innsbruck

(Stand zum Datum dieses Basisprospekts)

Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ***Gasselsberger Franz, Dr. MBA, geb. 12.04.1959****Vorstand:**

Oberbank AG, 4020 Linz,
Vorsitzender

Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz
Vorsitzender

MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen

Aufsichtsrat:

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt,
Stellvertreter des Vorsitzenden

Buy-Out Central Europe II Beteiligungs-Invest AG, 1060 Wien,
Stellvertreter des Vorsitzenden

CEESEG Aktiengesellschaft, 1010 Wien

Energie AG Oberösterreich, 4021 Linz

Wiener Börse AG, 1010 Wien

voestalpine AG, 4020 Linz

Penker Heimo, Dkfm. Dr., geb. 22.01.1947

Vorstand:

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

Aufsichtsrat:

Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien

Oberbank AG, 4020 Linz,
Stellvertreter des Vorsitzenden

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1010 Wien

Broschek Pascal, Mag., geb. 04.01.1969

Gesellschafter:

Gebro Pharma GmbH, 6391 Fieberbrunn

Geschäftsführer:

Gebro Pharma GmbH, 6391 Fieberbrunn

Collini Johannes, DI, geb. 19.08.1953

Gesellschafter:

Johann Collini GmbH, 6845 Hohenems

Vorstand:

Collini Holding AG, 6845 Hohenems,
Vorsitzender

Geschäftsführer:

Collini Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., 6845 Hohenems
Johann Collini GmbH, 6845 Hohenems

Jud Waldemar, Univ.-Prof. DDr., geb. 26.11.1943

Gesellschafter:

Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Unternehmensforschungs GmbH, 1070 Wien

Vorstand:

ATTILA DOGUDAN PRIVATSTIFTUNG, 1010 Wien

Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien

Geschäftsführer:

Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH, 1010 Wien

Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Unternehmensforschungs GmbH, 1070 Wien

Aufsichtsrat:

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft, 1010 Wien,
Vorsitzender

Oberbank AG, 4020 Linz

Ottakringer Brauerei AG, 1160 Wien

Ottakringer Getränke AG, 1160 Wien,
Stellvertreter des Vorsitzenden

UNIVERSALE International Realitäten GmbH, 1010 Wien,
Vorsitzender

Vöslauer Mineralwasser AG, 1160 Wien

dm drogerie markt GmbH, 5073 Wals

CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft, 1030 Wien

Karner Dietrich, Dr., geb. 31.01.1939

Vorstand:

Kattus Privatstiftung, 1190 Wien

Aufsichtsrat:

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien,
Vorsitzender

Generali Rückversicherung Aktiengesellschaft, 1010 Wien,
Vorsitzender

Generali Versicherung AG, 1010 Wien,
Vorsitzender

König Andreas, Dr., 02.03.1960

Gesellschafter:

Bergbahnen See Gesellschaft m.b.H., 6553 See/Paznaun
Infra Project Development GmbH, 6020 Innsbruck

Vorstand:

Haldenhof Privatstiftung, 6020 Innsbruck

Aufsichtsrat:

Doppelmayr Holding AG, 6922 Wolfurt

Kommanditist:

novus immobilien gmbh & Co Schlossergasse 17 KEG, 6020 Innsbruck

Geschäftsführer:

Alpine Water Produktions- und Vertriebsgesellschaft m.b.H., 6020 Innsbruck

Kwizda Johann F., Dkfm. Dr., geb. 05.10.1947

Vorstand:

HPA Privatstiftung, 2700 Wiener Neustadt,
Vorsitzender

Gesellschafter:

Kwizda Beteiligungs GmbH, 1011 Wien
Kwizda Leasing GmbH, 1010 Wien
St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., 6380 St. Johann i.T.

Inhaber:

Pharmalpin Handel mit chemisch pharmazeutischen Produkten Dr. Johann F. Kwizda,
1010 Wien

Kommanditist:

Kreis-Apotheke "Zum schwarzen Adler" Mag. pharm. Richard Kwizda KG., 2100
Korneuburg
Paracelsus - Apotheke Mag. pharm. Ewald Meister KG, 2100 Korneuburg

Geschäftsführer:

ATC Agro Trial Center GmbH, 1010 Wien
Apotheke Boznerplatz Beteiligungsgesellschaft mbH, 1010 Wien

Büsscher & Hoffmann Gesellschaft m.b.H., 4470 Enns
Kwizda Agro GmbH, 1010 Wien
Kwizda Beteiligungs GmbH, 1011 Wien
Kwizda Holding GmbH, 1010 Wien
Kwizda Kosmetik GmbH, 1160 Wien
Kwizda Leasing GmbH, 1010 Wien
Kwizda Pharmahandel GmbH, 1200 Wien
Österreichische Holzschutz-Gesellschaft m.b.H., 8010 Graz

Oehler Edgar, Dr., geb. 02.03.1942

Verwaltungsratsvorsitzender:

BAFT Holding AG in Liquidation, CH - 9422 Staad
AFG Arbonia-Forster-Holding AG, CH – 9320 Arbon

Samstag Karl, geb. 03.12.1944

Gesellschafter:

A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien

Vorstand:

Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien

Aufsichtsrat:

Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, 1100 Wien

Bank Austria Wohnbaubank AG, 1020 Wien,
Vorsitzender

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

Flughafen Wien Aktiengesellschaft, 1300 Wien-Flughafen,
Vorsitzender

Handl Tyrol GmbH, 6551 Pians

Oberbank AG, 4020 Linz

Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, 1200 Wien

SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, 2630 Ternitz

SIGNA Property Funds Holding AG, 1010 Wien,

Stellvertreter des Vorsitzenden SIGNA Prime Selection AG, 6020 Innsbruck, UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien
Geschäftsführer: A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien

Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat delegiert)

Gapp Harald, geb. 26.08.1971 Vorsitzender des Zentralbetriebsrates
Fabro Alfred, geb. 03.01.1958
Praxmarer Harald, geb. 12.07.1977
Abenthung Stefan, geb. 12.02.1961
Fritsche Birgit, geb. 10.12.1972

(Stand zum Datum dieses Basisprospekts)

Staatskommissäre

Elisabeth Ottawa, Mag. (Beginn der Amtsperiode: 01.12.2009)

Stocker Elisabeth, Dr. HR (Beginn der Amtsperiode: 01.07.2007)

9.2. Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management.

Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 9.1. genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenskonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dass keinerlei potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin einerseits und den von Seiten der in Punkt 9.1. genannten Personen, abgesehen von den wie folgt angeführten, bestehen.

Für alle Mitglieder des Vorstandes der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften / Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden (siehe Punkt 9.1. dieses Prospektes), in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des

BTV Konzerns heraus – potenzielle Interessenskonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Der Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Soweit es sich um Mitglieder der zur 3 Banken Gruppe gehörenden Banken Oberbank AG und BKS Bank AG handelt, stehen diese nicht im Wettbewerb mit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Weiters stehen nicht in Wettbewerb zur Emittentin ihre Kooperationspartner Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft. Soweit es sich aber um 3 Banken Gruppe-fremde Organmitglieder handelt, können Wettbewerbssituationen mit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und somit Interessenskonflikte einzelner Aufsichtsratsmitglieder nicht ausgeschlossen werden.

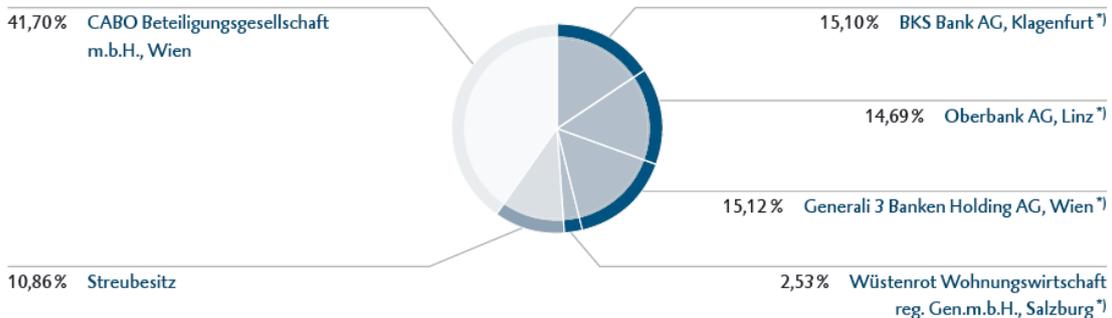
10. HAUPTAKTIONÄRE

10.1. Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

BTV Aktionärsstruktur nach Stimmrechten

CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.h., Wien	41,70 %
BKS Bank AG, Klagenfurt	15,10 %
Oberbank AG, Linz	14,69 %
Generali 3Banken Holding AG, Wien	15,12 %
Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg	2,53 %
Streubesitz	10,86 %
<hr/>	
Gesamt	100,00 %

BTV AKTIONÄRSSTRUKTUR NACH STIMMRECHTEN



^{*)} Aktionäre, die Parteien des Syndikatsvertrages sind.

(Quelle: Geschäftsbericht der Emittentin für 2010 (S. 50/51), der auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: DAS UNTERNEHMEN - > Wir über uns -> Investor Relations -> Geschäfts-/Zwischenberichte), derzeit http://www.btv.at/Download/KO/BTV_GB_2010_gesamt_web.pdf, ersichtlich ist.)

Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft liegt wesentlich in ihrer Aktionärsstruktur begründet. Keinem einzelnen Aktionär ist es möglich, das Institut direkt oder indirekt zu beherrschen.

Die Aktionäre Oberbank AG, BKS Bank AG, Generali 3 Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H. bilden ein Syndikat. Zweck dieses Syndikates ist es, die Eigenständigkeit der genannten Institute zu bewahren. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung haben die Syndikatspartner die einheitliche Ausübung ihrer mit dem Aktienbesitz verbundenen Gesellschaftsrechte sowie Vorkaufsrechte vereinbart.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind nicht erforderlich und wurden daher auch keine getroffen, die Aktionärsrechte können nach Maßgabe der Bestimmungen des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes, ausgeübt werden.

10.2. Sofern dem Emittenten bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 10.1.

Der Emittentin sind weiters keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

11.1. Historische Finanzinformationen.

BTV Konzern: Eigenkapitalveränderungsrechnung 2009

in Tsd. €	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	AfS- Rücklage	Eigen- kapital 2009
Eigenkapital 01.01.2009	50.000	60.092	461.142	-17.630	553.604
Kapitalerhöhungen	0	0	0	0	0
Gesamtjahresergebnis	0	0	+46.028	+21.548	+67.576
Ausschüttung	0	0	-7.500	0	-7.500
Eigene Aktien	0	-1.243	0	0	-1.243
Sonstige ergebnisneutrale Veränderungen	0	0	-11	0	-11
Eigenkapital 31.12.2009	50.000	58.849	499.659	3.918	612.426

BTV Konzern: Eigenkapitalveränderungsrechnung 2010

in Tsd. €	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	AfS- Rücklage	Eigen- kapital 2010
Eigenkapital 01.01.2010	50.000	58.849	499.659	3.918	612.426
Kapitalerhöhungen	0	0	0	0	0
Gesamtjahresergebnis	0	0	+55.758	+13.418	+69.176
Ausschüttung	0	0	-7.500	0	-7.500
Eigene Aktien	0	+1.873	0	0	+1.873
Sonstige ergebnisneutrale Veränderungen	0	0	+135	0	+135
Eigenkapital 31.12.2010	50.000	60.722	548.052	17.336	676.111

(Quelle: Geschäftsbericht der Emittentin für 2010 (S. 98), welcher auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: DAS UNTERNEHMEN -> Wir über uns -> Investor Relations -> Geschäfts-/Zwischenberichte), derzeit http://www.btv.at/Download/KO/BTV_GB_2010_gesamt_web.pdf, verfügbar ist.)

BTV Konzern: Kapitalflussrechnung 2010

in
Tsd. €

31.12.2010 31.12.2009

Jahresüberschuss **49.180** **47.787**

Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und
Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit

Abschreibung/Zuschreibung auf Sachanlagen und Finanzanlagen sowie sonstiges Umlaufvermögen	2.630	-10.308
Dotierung/Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorgen	35.740	29.151
Gewinne/ Verluste aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	-1.572	417
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	-14.317	-14.069
Zwischensumme	71.661	52.978

Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer
Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile

Forderungen an Kreditinstitute	-29.755	140.438
Forderungen an Kunden	-428.166	349.299
Handelsaktiva	-3.929	34.648
Sonstiges Umlaufvermögen	-74.658	7.487
Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	38.313	-31.181
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	378.754	19.631
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-87.302	-91.010
Verbriefte Verbindlichkeiten	-1.492	-62.796
Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	42.905	-12.771

Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit **-93.669** **406.722**

Mittelzufluss aus der Veräußerung von

- Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	658	254
- Finanzanlagen	61.140	63.000

Mittelabfluss durch Investitionen in

- Sachanlagen	-5.100	-2.950
- Finanzanlagen	-17.767	-414.987

Cashflow aus Investitionstätigkeit **38.931** **-354.683**

Dividendenzahlungen	- 7.500	- 7.500
Nachrangige Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeiten	6.329	62.962

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-1.171	55.462
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	220.438	112.937
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-93.667	406.722
Cashflow aus Investitionstätigkeit	38.931	-354.683
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-1.171	55.462
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	164.531	220.438
Erhaltene Zinsen	233.909	250.912
Erhaltene Dividenden	21.979	25.515
Gezahlte Zinsen	-109.324	-144.997
Ertragsteuerzahlungen	-9.346	-4.895

(Quelle: Geschäftsbericht der Emittentin für 2010 (S. 99), welcher auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: DAS UNTERNEHMEN -> Wir über uns -> Investor Relations -> Geschäfts-/Zwischenberichte), derzeit http://www.btv.at/Download/KO/BTV_GB_2010_gesamt_web.pdf, verfügbar ist.)

11.2. Jahresabschluss.

Die konsolidierten Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 (die Teil des jeweiligen Geschäftsberichts sind) finden Sie auf der Homepage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: DAS UNTERNEHMEN -> Wir über uns -> Investor Relations -> Geschäfts-/Zwischenberichte), derzeit unter

http://www.btv.at/Download/KO/BTV_GB_2009_gesamt_web.pdf sowie

http://www.btv.at/Download/KO/BTV_GB_2010_gesamt_web.pdf

Beide Konzernabschlüsse wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht hinterlegt.

11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen.

11.3.1. Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Die angegebenen historischen Finanzinformationen wurden von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft. Die Bestätigungsvermerke des Prüfers enthalten jeweils weder Vorbehalte noch Einschränkungen.

11.3.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde.

Trifft nicht zu.

11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Daten in diesem Prospekt, deren Quelle nicht ein geprüfter Konzernabschluss der Emittentin ist, wurden bei den entsprechenden Punkten unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

11.4. „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen.

11.4.1. Das letzte Jahr der geprüften Finanzinformationen darf nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars.

Die jüngsten Finanzdaten im Registrierungsformular stammen vom 31.12.2010 und sind somit jünger als 18 Monate.

11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen.

11.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Die Emittentin hat im Jahr 2011 Zwischenfinanzinformationen mit Stichtag 31.03.2011 veröffentlicht. Auf die Durchführung einer Prüfung beziehungsweise einer prüferischen Durchsicht des Zwischenberichts durch einen Abschlussprüfer wurde verzichtet.

Der vorgenannte ungeprüfte Zwischenbericht der Emittentin wurde mittels Verweis in diesen Basisprospekt inkorporiert und anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Basisprospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt. Der Zwischenbericht zum 31.03.2011 ist auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: DAS UNTERNEHMEN -> Wir über uns -> Investor Relations -> Geschäfts-/Zwischenberichte), derzeit http://www.btv.at/Download/KO/BTV_Zwischenbericht_31-03-2011%20final.pdf verfügbar.

11.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen.

Trifft nicht zu.

11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.

Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Der Emittentin sind keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bekannt, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin.

Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für den entweder geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Nach Einschätzung der Emittentin sind seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

12. WESENTLICHE VERTRÄGE

Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Trifft nicht zu.

13. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

13.1. Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.

Trifft nicht zu.

13.2. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Trifft nicht zu.

14. EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Emittentin erklärt hiermit, dass während der Gültigkeit des gegenständlichen Prospekts

- a) die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung,
- b) die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009 und 2010,
- c) ungeprüfter Zwischenbericht der Emittentin zum 31.03.2011, sowie
- d) der gegenständliche Basisprospekt

in Papierform am Sitz der Emittentin in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, eingesehen werden können und Interessenten während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die derzeit gültige Satzung der Emittentin, die Konzernjahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 und der Zwischenbericht zum 31.03.2011 wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) hinterlegt.

In den gegenständlichen Prospekt sind keine von Sachverständigen ausgestellten Dokumente eingeflossen/einbezogen.

Die Konzernjahresabschlüsse 2009 und 2010 sowie der Zwischenbericht zum 31.03.2011 der Emittentin stehen auf der Homepage der Emittentin (www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: DAS UNTERNEHMEN -> Wir über uns -> Investor Relations -> Geschäfts-/Zwischenberichte) zur Verfügung (derzeit http://www.btv.at/BTV_webp/BTV/Praesentation/DasUnternehmen/Wirueberuns/InvestorRelations/GB_view.jsp).

IV. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck übernimmt die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erklärt hiermit, dass sie bei der Erstellung dieses Basisprospektes die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern können.

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.

Siehe zu diesem Punkt Abschnitt II „Risikofaktoren“, 2. „Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“.

3. WICHTIGE ANGABEN

Das gegenständliche Angebotsprogramm trägt die Bezeichnung „Angebotsprogramm der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte) und für deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt“. Die Bezeichnung der einzelnen unter dem Angebotsprogramm begebenen Emissionen wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 3.) angegeben. Die Bezeichnung enthält eine Produktbezeichnung oder einen von der Emittentin vergebenen Eigennamen, das Emissionsjahr und das Tilgungsjahr. Da die Emittentin aufgrund entsprechender gesetzlicher Ausnahmebestimmungen (insb. § 3 KMG) bestimmte als Daueremissionen begebene Schuldverschreibungen ohne Prospekt öffentlich anbieten kann bzw. für diese

Schuldverschreibungen die Zulassung zu einem Regelmärkten an der Wiener Börse ohne Prospekt beantragen kann, behält sich die Emittentin vor, bestimmte Schuldverschreibungen nicht unter diesem Angebotsprogramm zu begeben.

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Im Falle einer Übernahme von Schuldverschreibungen oder sonstigen Nichtdividendenwerten durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Nichtdividendenwerte gegebenenfalls eine Provision, über die die Endgültigen Bedingungen (siehe 5.4.3.) informieren. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen (siehe 7.1. und 7.3.) dargestellt.

3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Gründe für das Angebot, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden. Ggf. Offenlegung der geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot und des geschätzten Nettobetrag der Erträge, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke. Sofern die Emittentin weiß, dass die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.

Die Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung der Primärmittelbasis und zur Abdeckung des strategischen Liquiditätsbedarfes der Emittentin. Die Emission von nachrangigen Schuldverschreibungen und Ergänzungskapitalschuldverschreibungen dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

4.1. Angaben über die Wertpapiere

4.1.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines ähnlichen Sicherheitsidentifikationscodes.

Typ / Kategorie der Wertpapiere

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind gemäß § 1 Abs. (1) Z. 10 und 11 des KMG Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Dazu zählen insbesondere:

Schuldverschreibungen:

Als „Schuldverschreibungen“ werden in diesem Basisprospekt alle „nichtderivativen“ Schuldverschreibungen verstanden, deren Verzinsung und Tilgung nicht von einem Basiswert abhängt. Ferner zählen zum Begriff „Schuldverschreibungen“ auch Geldmarkt- und Kapitalmarkt-Floater, deren Verzinsung in Form eines Auf- oder Abschlags oder einer

prozentuellen Partizipation vom zu Grunde liegenden Referenzzinssatz (z. B. EURIBOR oder jeder anderer Geldmarkt-Referenzzinssatz, EUR-Swap-Satz oder anderer Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) abhängt. Sofern deren Verzinsung jedoch von einer Formel mit Hebelfaktoren oder Multiplikatoren abhängt, fallen sie nicht darunter.

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung:

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.) definierten Kuponterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Laufzeitperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber, Prolongationsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Diese Schuldverschreibungen sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber, Prolongationsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise

- Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes): sind Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z. B. dem EURIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z. B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

- Kapitalmarkt-Floater: sind Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z. B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z. B. durch einen prozentuellen Partizipationssatz berechnet wird.

- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon-Schuldverschreibungen): sind Schuldverschreibungen, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Ausgabekurs (Emissionskurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Sonstige Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert

Derivative Nichtdividendenwerte:

Unter Derivativen Nichtdividendenwerten werden in diesem Basisprospekt ***Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und Derivative Nichtdividendenwerte, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswerten abhängen, verstanden.***

Als Basis-/Referenzwert einschließlich Körben von Basis-/Referenzwerten können jeweils herangezogen werden:

- Index/Indizes – Index Linked Notes (Wertpapiere gebunden an Indizes)

Darunter versteht man Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den jeweiligen Ausgestaltungsvarianten von einem Index oder mehreren Indizes abhängt.

Index Linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

- Indexzertifikate

Indexzertifikate sind Nichtdividendenwerte, die das Recht auf Partizipation an einem Index verbrieft. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

- Bonuszertifikate

Bonuszertifikate sind Nichtdividendenwerte, deren Tilgung oder Verzinsung von der Entwicklung eines Basiswertes (z. B. einer Aktie, eines Index oder Aktien-/Indexbaskets) abhängig ist.

Der Tilgungsbetrag (samt Bonus) oder die Verzinsung von Bonuszertifikaten auf einen Basiswert wird nach einer Formel berechnet. Bonuszertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet.

Wird diese Barriere während der Laufzeit berührt oder durchbrochen, trägt der Anleger direkt das Risiko des jeweiligen Basiswertes. Bonuszertifikate können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

- Diskontzertifikate

Diskontzertifikate sind Nichtdividendenwerte, deren Tilgung oder Verzinsung von der Entwicklung eines Basiswertes (z. B. einer Aktie, eines Index oder Aktien-/Indexbaskets) abhängig ist. In der Regel erwirbt der Inhaber im Wege der Zertifikate einen Basiswert zu einem Preis, der (deutlich) unter dem jeweiligen aktuellen Kurs des Basiswertes liegt. Im Gegenzug zu dem niedrigeren Kaufpreis ist das Zertifikat mit einem Höchstbetrag, auch Cap genannt, ausgestattet. Der Cap begrenzt somit das Ertragspotential des Anlegers. Notiert der Basiswert (z. B. die Aktie oder der Index) am Ausübungstag am oder oberhalb des Caps, erhält der Anleger den Höchstbetrag, notiert der Basiswert (z. B. die Aktie bzw. der Index) darunter, hat die Emittentin das Recht (die Option), stattdessen den Basiswert entsprechend dem vereinbarten Bezugsverhältnis zu liefern bzw. den aktuellen Kurs des Basiswertes in bar auszuschütten. Diskontzertifikate können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

- Aktie(n) - Equity Linked Notes (Wertpapiere gebunden an Aktien)

Equity Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den jeweiligen Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung von Aktien oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Unter Equity-linked Notes fallen beispielsweise: Bonuszertifikate und Diskontzertifikate auf Aktien. (siehe detaillierte Beschreibung zu Bonus-/Diskontzertifikaten unter Index Linked Notes).

- Rohstoff(e), Waren – Commodity Linked Notes – Wertpapiere gebunden an Rohstoffe/Waren

Darunter versteht man Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den jeweiligen Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung der an den Rohstoff-/Warenbörsen gehandelten Instrumente abhängt. Commodity Linked Notes können

zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Unter Commodity Linked Notes fallen beispielsweise:

Bonuszertifikate (siehe detaillierte Beschreibung zu Bonuszertifikaten unter Index Linked Notes).

- Währungskurs(e) – Currency Linked Notes – Wertpapiere gebunden an Währungen

Currency Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten direkt oder indirekt von einer oder mehreren Währungen oder Währungsbaskets abhängt. Currency Linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Unter Currency Linked Notes fallen auch Multi-Currency Notes:

dies sind Nichtdividendenwerte, die unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages und der Zins-/Ausschüttungsbeträge und/oder des Rückzahlungsbetrages vorsehen. Multi-Currency Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber ausgestattet sein.

- Fonds – Fund Linked Notes – Wertpapiere gebunden an Fonds

Darunter versteht man Wertpapiere, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Kursentwicklung von Fonds abhängt. Fund Linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein

- Geldmarktinstrumente – Wertpapiere gebunden an Geldmarktinstrumente

Die Verzinsung und/oder Rückzahlung von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente hängt je nach Ausgestaltung von der Entwicklung von Geldmarktinstrumenten ab. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten – Wertpapiere gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten

Die Verzinsung und/oder Rückzahlung von Wertpapieren gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten hängt je nach Ausgestaltung von der Verzinsung und/oder der Tilgung von Nichtdividendenwerten anderer Emittenten ab. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln – Wertpapiere mit Zinsstrukturen

Wertpapiere mit Zinsstrukturen (ausgenommen „Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung“) sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssätze/sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können derartige Wertpapiere mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebefaktoren, mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap),

Kündigungsrechten, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

- Reverse Floating Rate Notes

Reverse Floating Rate Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung durch Abzug eines Referenzzinssatzes (wie z. B. EURIBOR) von einem fixen Zinssatz berechnet wird, wobei zusätzlich Hebefaktoren und Multiplikatoren Anwendung finden können. Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Range Accrual Notes

Range Accrual Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängt: Je nach Ausgestaltung kann z. B. entweder für Tage, an welchen der Referenzzinssatz in einer gewissen Bandbreite (Range) liegt, ein proportionaler Fixzinssatz ausgezahlt werden und an jenen Tagen, an welchen der Referenzzinssatz außerhalb der Bandbreite liegt, ein anderer proportionaler Fixzinssatz oder gar kein Zinssatz ausgezahlt werden. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Target Redemption Notes ("Zielkuponanleihen")

Target Redemption Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, die eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vorsehen, sofern die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubehaltenden Kupons einen im Vorhinein definierten „Zielkupon“ erreicht oder überschreitet.

- Snowball Notes

Snowball Notes sind Nichtdividendenwerte, die in einer Laufzeitperiode eine fixe Verzinsung und in einer anderen Laufzeitperiode eine variable Verzinsung aufweisen. Die variable Verzinsung wird berechnet, indem ein vorher definierter Zinssatz zum Kupon der Vorperiode addiert und ein bestimmter Referenzzinssatz subtrahiert wird. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Steepener Notes

Steepener Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz bzw. einem Vielfachen der Differenz zwischen zwei Referenzzinssätzen (z. B. zwei EUR Swap-Sätzen mit unterschiedlicher Laufzeit) errechnet. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Inflation linked Notes

Inflation linked Notes sind fix oder variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, wobei der Zinssatz entweder mit einem Inflationsindex multipliziert wird, oder ein Inflationsindex zum Zinssatz addiert wird, oder der Nennwert wird jeweils um die aufgetretene Inflation angepasst und eine feste Zinszahlung auf dieses angepasste Nominale an den Anleger ausgezahlt. Am Laufzeitende erfolgt die Rückzahlung ebenfalls zum angepassten Nennwert. Inflation linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- CMS-linked Notes

CMS-linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerten, deren variabler Zinssatz durch eine Formel, die vom EUR-Swap-Satz (CMS: Constant Maturity Swapsatz) oder einem Swap-Satz einer anderen Währung abhängt, berechnet wird, wobei Hebel Faktoren und Multiplikatoren Anwendung finden können. Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

ISIN /Wertpapierkennnummer

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sind mit einer Wertpapieridentifizierungsnummer („International Securities Identification Number“) ausgestattet, die von der Emittentin beantragt wird und im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.1.) angegeben wird.

4.1.2. Klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 50.000 EUR oder können lediglich für mindestens 50.000 EUR pro Wertpapier erworben werden.

Für unter diesem Angebotsprogramm begebene „derivative Wertpapiere“, d. h. Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung/Tilgung mit einer derivativen Komponente ausgestattet sind, wird in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.2.) sowie gegebenenfalls in einem Anhang zu den Endgültigen Bedingungen eine klare und umfassende Erläuterung aufgenommen, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des/der Basis-/Referenzwerte(s) beeinflusst wird. Siehe auch unter Abschnitt II, Kapitel 2.

4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der oben in Abschnitt III Kapitel 5.1.1. erwähnten Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

- a) § 1 Abs. 1 Z 9 BWG: die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);
- b) § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- c) § 23 Abs. 7 BWG betreffend Ergänzungskapital; und
- d) Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG).

4.1.4. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind.

In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Bei den gegenständlichen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere, sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.4.) nichts anderes geregelt ist. Die Verbriefung erfolgt - sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.4.) nichts anderes geregelt ist - jeweils durch eine

Sammelurkunde i. S. d. § 24 lit. b) Depotgesetzes. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

Stückelung

Die Mindeststückelung wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.4.) angegeben. Sofern im Konditionenblatt nicht anders angegeben, wird im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerten das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

Form, Verbriefung

Sammelurkunde

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.4.) nicht anders geregelt, erfolgt die Verbriefung der Wertpapiere jeweils durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG, im Falle der Verwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien (OeKB, siehe Punkt b) unten) in Verbindung mit den jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich. Die veränderbare Sammelurkunde trägt die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen).

Die Sammelurkunde trägt zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen), sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist. Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige Sammelurkunde entsprechend angepasst. Sollten im Fall einer Verwahrung im Ausland die Einhaltung nationaler Formvorschriften anderer EU Mitgliedsstaaten erforderlich sein, kann die Sammelurkunde auch nach diesen anderen Formvorschriften erstellt werden (z. B. „Globalurkunde“), wobei dies im Konditionenblatt entsprechend angegeben wird.

Effektive Stücke

Eine Ausfolgung effektiver Stücke ist – sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.4.) nichts anderes geregelt ist - nicht vorgesehen.

Verwahrung

Die jeweilige Sammelurkunde wird hinterlegt bei

- a) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Tresor) oder
- b) der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien als Wertpapiersammelbank

oder

- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder
- d) einem gemeinsamen Verwahrer („Common Depositary“) für Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems oder Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“).

Im Fall d) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: D. h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Wertpapiere zu.

Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Wertpapiere. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Wertpapiere eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.4.) wird angegeben, wo die jeweilige Sammelurkunde für eine bestimmte Emission verwahrt wird.

Übertragung

Den Inhabern der Wertpapiere stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Wertpapiere an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn für die depotführende Bank der Inhaber der Wertpapiere ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft geführt wird. Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear Systems bzw. Clearstream Banking) kann im Wege der OeKB veranlasst werden. Das Eigentum von als effektive Stücke ausgegebenen Inhaber-Wertpapieren geht durch Übergabe über.

4.1.5. Währung der Wertpapieremission.

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.5.) nichts anderes geregelt ist, erfolgen die Wertpapieremissionen in Euro (EUR). Die Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.5.) können auch unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages und der Zins-/Ausschüttungsbeträge und/oder des Rückzahlungs-/Tilgungsbetrages vorsehen („Multi-Currency“ Emissionen).

4.1.6. Einstufung der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen können.

Die Emittentin begibt fundierte, nicht nachrangige (senior) Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen.

Fundierte Schuldverschreibungen

Fundierte Schuldverschreibungen sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen gesonderten Deckungsstock - gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Schuldverschreibungen vom 27.12.1905 - besichert sind. Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

(a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Müdelgeld geeignet sind (§ 230b ABGB);

(b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;

(c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen

Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;

(d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und

(e) Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken - und zwar auch im Insolvenzfall der Emittentin - im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen dienen.

Gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Die Art von Vermögensobjekten, die als Sicherung der Schuldverschreibungen verwendet werden dürfen, muss dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsfonds anführen.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, der Satzung der Emittentin und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, befriedigt werden.

Nicht-nachrangige Emissionen („Senior Notes“)

Nicht-nachrangige Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Schuldverschreibungen im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG („Subordinated Notes“)

Nachrangige Schuldverschreibungen im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Nachrangige Schuldverschreibungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen – gleichrangig sind.

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die vereinbarungsgemäß der Emittentin auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens der Emittentin ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e) zulässig,
- b) für die Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind,
- c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
- d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d. h. im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,
- e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; die Emittentin kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

Ad b) Die Zinsen müssen im ausschüttungsfähigen Gewinn des Einzelabschlusses der Emittentin gemäß UGB gedeckt sein. Die Deckung der Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn wird wie folgt berücksichtigt (zeitlicher Bezug):

Variante a) Die Deckung der Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss für den Anteil der Zinszahlung, der in das dem jeweiligen Zinstermin vorangehende Geschäftsjahr fällt, im ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangehenden Geschäftsjahres und für den Anteil der Zinszahlung, der in das laufende Geschäftsjahr fällt, im ausschüttungsfähigen Gewinn des laufenden Geschäftsjahres gegeben sein; oder

Variante b) Die Deckung der Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss im ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangehenden Geschäftsjahres gedeckt sein.

Im Konditionenblatt der jeweiligen Emission von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen wird im Detail geregelt:

- zeitlicher Bezug der Deckung der Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn (Angabe Variante a) oder b)
- gegebenenfalls Nachzahlung von Zinsrückständen
- gegebenenfalls genaue Ausgestaltung im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte (z.B. Vereinbarung eines Kündigungsrechtes gemäß lit e).

Weiters ist die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen und für die Verbindlichkeiten werden keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

Gemäß § 23 Abs. 16 BWG darf der Rückkauf von Ergänzungskapital aus eigener Emission 10 % des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals nicht überschreiten.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass das Instrument nicht als Ergänzungskapital angerechnet werden kann.

Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG

Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat die Emittentin die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren;
- b) die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;
- c) Urkunden über nachrangige Einlagen, Schuldverschreibungen oder die jeweilige Sammelurkunde sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864a ABGB);
- d) die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden;
- e) die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wird eine Konkretisierung der verschiedenen wahlweisen Ausgestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des zu begebenden Nachrangigen Kapitals gemäß § 23 Abs. 8 BWG in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.6. ff.) vornehmen. Dazu zählen

- Laufzeit (mindestens 5 Jahre), siehe 4.1.9.
- Kündigungsmöglichkeiten, siehe 4.1.9. (bei unbefristeten Nachrangigen Schuldverschreibungen, oder sofern der Emittentin oder dem Inhaber der Schuldverschreibungen ein Kündigungsrecht eingeräumt ist, ist eine Kündigungsfrist von fünf Jahren vorzusehen. Die Emittentin ist weiters berechtigt, Nachrangige Schuldverschreibungen nach einer Laufzeit von fünf Jahren ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität zur Verfügung gestellt hat.)
- Rückkauf, siehe 4.1.9. (Berechtigung der Emittentin, während der gesamten Laufzeit einen Rückkauf der Schuldverschreibungen vorzunehmen)
- Tilgungsmodalitäten, siehe 4.1.9.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Nachrangiges Kapital ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass das Instrument nicht als Nachrangiges Kapital angerechnet werden kann.

Gemäß § 23 Abs. 16 BWG darf der Rückkauf von Nachrangigen Schuldverschreibungen aus eigener Emission jeweils 10 v. H. der von der Emittentin begebenen Nachrangigen Schuldverschreibungen nicht überschreiten.

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG sind jene eingezahlten titrierten Eigenmittel der Emittentin, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens zwei Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest zwei Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von zwei Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von zwei Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren;
- b) die Bedingungen des § 23 Abs. 8 Z 2 bis 5 BWG (siehe „Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG oben lit. b) bis e));
- c) vertraglich bedungen ist, dass weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden dürfen, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter 100 v. H. des Eigenmittelerfordernisses gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 bis 5 BWG absinken.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wird eine Konkretisierung der verschiedenen wahlweisen Ausgestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des zu begebenden Kurzfristigen Nachrangigen Kapitals gemäß § 23 Abs. 8a BWG in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.6. ff.) vornehmen. Dazu zählen

- Laufzeit (mindestens 2 Jahre), siehe 4.1.9.
- Kündigungsmöglichkeiten, siehe 4.1.9. (bei unbefristeten Kurzfristigen Nachrangigen Schuldverschreibungen, oder sofern der Emittentin oder dem Inhaber der Kurzfristigen Nachrangigen Schuldverschreibung ein Kündigungsrecht eingeräumt ist, ist eine Kündigungsfrist von zwei Jahren vorzusehen. Die Emittentin ist weiters berechtigt, Nachrangige Schuldverschreibungen nach einer Laufzeit von zwei Jahren ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität zur Verfügung gestellt hat.)
- Rückkauf, siehe 4.1.9. (Berechtigung der Emittentin, während der gesamten Laufzeit einen Rückkauf der Schuldverschreibungen vorzunehmen)
- Tilgungsmodalitäten, siehe 4.1.9.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Kurzfristiges Nachrangiges Kapital ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das

Risiko, dass das Instrument nicht als Kurzfristiges Nachrangiges Kapital angerechnet werden kann.

Gemäß § 23 Abs. 16 BWG darf der Rückkauf von Kurzfristig Nachrangigen Schuldverschreibungen aus eigener Emission jeweils 10 v. H. der von der Emittentin begebenen Kurzfristig Nachrangigen Schuldverschreibungen nicht überschreiten.

Negativverpflichtung

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.6.) nicht anders geregelt, wird sich die Emittentin keiner Negativverpflichtung unterwerfen. Marktübliche Negativverpflichtungen regeln im Wesentlichen, dass die Emittentin während der Laufzeit der Wertpapiere für bestimmte andere Verbindlichkeiten keine Sicherheiten bestellen darf, ohne die Gläubiger der Wertpapiere gleichzeitig im gleichen Rang an diesen Sicherheiten teilnehmen zu lassen. Sofern sich die Emittentin für eine bestimmte Emission einer Negativverpflichtung unterwirft, wird im Konditionenblatt der genaue Wortlaut der Negativverpflichtung aufgenommen. Insbesondere werden geregelt:

- Auslösender Tatbestand (Besicherung durch die Emittentin, Besicherung durch Dritte)
- Geltungsumfang (Emittentin, Tochtergesellschaften)
- Definition der Verbindlichkeiten; jedenfalls werden von der Definition der Verbindlichkeiten, deren Besicherung die Negativverpflichtung auslösen kann, fundierte Bankschuldverschreibungen ausgenommen.

4.1.7. Beschreibung der Rechte - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, die an die Wertpapiere gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere lauten auf den Inhaber und verbriefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf Tilgung/Rückzahlung eines in den konkreten Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) festgelegten oder aus diesen bestimmbar Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Zinszahlungen/Ausschüttungen sonstiger Zahlungen. Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.4.) nicht anderes geregelt ist, werden die von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begebenen Wertpapiere durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft. Den Inhabern der Wertpapiere stehen im Falle der Verwahrung der jeweiligen Sammelurkunde in Österreich Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Wertpapiere an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Das Eigentum von als effektive Stücke ausgegebenen Inhaber-Wertpapieren geht durch Übergabe über.

4.1.8. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:

- Datum, ab dem die Zinsen gezahlt werden und Zinsfälligkeitstermine;
- Verjährungsfrist von Zinsforderungen und Rückzahlung des Kapitalbetrages.

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung der zugrunde liegenden Aktien, auf die er sich stützt, und der verwendeten Methode zur Verbindung beider Werte und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien und ihre Volatilität eingeholt werden können:

- Beschreibung etwaiger Vorfälle, die eine Marktstörung oder eine Unterbrechung der Abrechnung bewirken und die sich auf die zugrunde liegenden Aktien auswirken;
- Anpassungsregeln bei Vorfällen, die die zugrunde liegenden Aktien beeinflussen;

- Name der Berechnungsstelle.

Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, ist eine klare und umfassende Erläuterung beizubringen, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken sehr offensichtlich sind.

Basis für die Verzinsung

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) nicht anders geregelt, ist die Basis der Verzinsung der Wertpapiere der Nennbetrag (das Nominale) der Wertpapiere, d. h. der Zinssatz ist ein Prozentsatz vom Nominale.

Die Verzinsung/Ausschüttung kann auch auf den eingezahlten Betrag je Stück (z. B. Ausgabepreis je Stück) oder eine andere Basis bezogen werden. Die geltende Verzinsungsbasis für die jeweilige Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) festgelegt.

Bedingungen für die Auszahlung von Zinsen / Nachzahlungsverpflichtungen

Die Auszahlung von Zinsen kann vertraglich oder gesetzlich (z. B. bei Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG) an Bedingungen geknüpft sein. Etwaige Bedingungen werden im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) beschrieben. Eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung durch die Emittentin für ausgefallene Zinszahlungen wird ebenfalls im jeweiligen Konditionenblatt geregelt.

Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn und Verzinsungsende

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d. h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden.

Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Wertpapiere.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Wertpapiere. Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) nicht anders geregelt, endet die Verzinsung mit dem letzten der Fälligkeit der Wertpapiere vorangehenden Kalendertag. Verzinsungsbeginn und -ende werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

Zins-, Kupontermin

Als Zins- oder Kupontermin wird der im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) festgelegte Kalendertag bezeichnet, an dem eine allfällige (periodische, aperiodische oder einmalige) Zinszahlung/Ausschüttung als fällig und zahlbar vereinbart ist. Sofern im Konditionenblatt für die jeweilige Emission nicht anders geregelt ist, erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt - unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen.

Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag - wie unten definiert - ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag.

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. Bankarbeitstag nach dieser Konvention kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind; oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-Systems betriebsbereit sind; oder
- Bankarbeitstag ist ein Tag gemäß einer anderen im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) festzulegenden Definition.

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen wird im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) angegeben.

Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt.

Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch oder
- aperiodisch oder
- einmalig.

Die Zinszahlungen können periodisch erfolgen, wobei marktüblich sind:

- ganzjährige oder
- halbjährige oder
- vierteljährige oder
- monatliche Zinsperioden.

In den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.) kann hierbei festgelegt werden, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („erster kurzer oder erster langer Kupon“) bzw. dass die letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („letzter kurzer oder letzter langer Kupon“).

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt - sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert („*unadjusted*“).

Im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung („*adjusted*“) im Konditionenblatt anzuführen sind. Folgende Vereinbarungen

sind u. a. möglich: Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann wird der Zinstermin bei Anwendung der

- *Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben; oder bei Anwendung der
- *Modified Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen, in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben; oder bei Anwendung der
- *Floating Rate Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre; oder bei Anwendung der
- *Preceding Business Day Convention* auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Zur Definition „Bankarbeitstag“ siehe oben Punkt Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen.

Zinstagequotient

Der Zinstagequotient gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinsterminen jeweils fälligen Zinsbetrages von Nichtdividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt (das ist der Markt für emittierte Wertpapiere) für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum. Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode. Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) nicht anders geregelt, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt. Es kann aber auch im Konditionenblatt die Anwendung eines unterschiedlichen Zinstagequotienten für unterschiedliche Zinsperioden vereinbart werden. Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

- falls „*Actual/Actual-ICMA*“ oder „*Actual/Actual*“ festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;
- falls „*Actual /365*“ oder „*Actual/Actual-ISDA*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der

Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365);

- falls „*Actual/365 (Fixed)*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls „*Actual/360*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls „*30/360 (Floating Rate)*“, „*360/360*“ oder „*Bond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird));
- falls „*30/360E*“ oder „*Eurobond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);
- falls „*30/360*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird);
- einen anderen im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) festgelegten Zinstagequotient. Der für die jeweilige Emission anzuwendende Zinstagequotient wird in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.) angegeben.

Zinssatz/Ausschüttung

Die Wertpapiere können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) oder
- b) mit variabler Verzinsung („Floater“) oder
- c) mit einer Kombination von fixer und variabler Verzinsung oder
- d) unverzinslich („Nullkupon“) oder
- e) mit einer Verzinsung mit derivativer Komponente oder
- f) mit einer anderen Art von Zinszahlung/Ausschüttung

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) der jeweiligen Emission festgelegt.

- a) Fixer Zinssatz

Die Wertpapiere werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) festgelegt werden können.

b) Variable Verzinsung („Floater“)

Hierbei wird als Basis für die Berechnung der Zinssätze der einzelnen Zinsperioden ein Referenzzinssatz herangezogen, beispielsweise der:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“) oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) nicht anders geregelt, wird „*EURIBOR*“ wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit.“

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) nicht anders geregelt, wird „*EUR-Swap-Satz*“ wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ISDA.“ In den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.) können andere als die o.a. Definitionen von EURIBOR oder EUR-Swap- Satz bzw. ein anderer Referenzzinssatz festgelegt werden.

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („Partizipation“) oder
- einen Auf- oder Abschlag auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus.

Folgende Details der Zinsberechnung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.) festgelegt:

- Definition des/der Referenzzinssatzes/-sätze und allfällige Ersatzregelungen - falls die definierten Referenzzinssätze während der Laufzeit auf anderen Bildschirmseiten genannt werden (in diesem Fall können diese Bildschirmseiten herangezogen werden) - falls die definierten Referenzzinssätze in der angeführten Form nicht mehr feststellbar sind (die Zinsberechnungsstelle kann eine andere, wirtschaftlich gleichwertige, Berechnungsbasis namhaft machen)
- Berechnungsmodus für den Zinssatz (Partizipation, Auf-/Abschlag, anderer Modus)
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz (im Regelfall kaufmännisch; Anzahl der Nachkommastellen)
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes
- Definition der Zinsberechnungstage
 - bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden
 - der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden

- Bankarbeitstag-Definition für die Zinsberechnung

- Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft)
- Veröffentlichung der berechneten Zinssätze (Termin, Art und Weise der Veröffentlichung)

c) unverzinslich (Nullkupon)

Bei Nullkupon-Emissionen entfällt die periodische Zinszahlung. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabekurs und dem Tilgungskurs.

d) Verzinsung mit derivativer Komponente

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Referenzgröße/ Basiswert, einschließlich Körben von Referenzgrößen/Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes
- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren
- Währungskurs(e)
- Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln
- Derivative Finanzinstrumente

Folgende Details der Zinsberechnung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.) festgelegt:

- Beschreibung des/der Basis-/Referenzwerte(s) (bei Wertpapieren: ISIN, bei Indizes: gegebenenfalls Quelle, bei Körben von Basiswerten: Gewichtung (siehe auch Kapitel 4.2.2.))
- gegebenenfalls Angaben zum Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des/der Basis-/Referenzwerte(s) (siehe auch Kapitel 4.2.1.)
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basis-/Referenzwerte(s) eingeholt werden können (siehe auch Kapitel 4.2.2.)
- Erläuterung, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des/der Basis-/Referenzwerte(s) beeinflusst wird (siehe auch Kapitel 4.1.2.)
- Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen (siehe auch Kapitel 4.2.3.)
- Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen (siehe auch Kapitel 4.2.4.)
- Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag (Partizipation, Auf-/Abschlag, Formel, anderer Modus)
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag (im Regelfall kaufmännisch; Anzahl der Nachkommastellen)

- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage
 - bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden
 - der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
 - Definition „Bankarbeitstag“ für den Zinsberechnungstag (mögliche Definitionen siehe Bankarbeitstag-Definition im Absatz „Zinstermin“ oben)
- Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, siehe auch Kapitel 4.1.8.)
- Veröffentlichung der berechneten Zinssätze (Termin, Art und Weise der Veröffentlichung)

e) Andere Art von Zinszahlung / Ausschüttung

Eine andere Art von Zinszahlung/Ausschüttung wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.8.)

festgelegt.

Rundungen

Zinszahlungen/Ausschüttungen werden - sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) nichts anders geregelt ist (z. B. bei variabler Verzinsung oder Verzinsung mit derivativer Komponente) - auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet.

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen/Ausschüttungen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit (Zinstermin gemäß Bankarbeitstag- Konvention), soweit gesetzlich nicht kürzere Verjährungsfristen zwingend zur Anwendung gelangen.

Verzug

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Besondere Verzugsregelungen sind gegebenenfalls im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) anzugeben.

4.1.9. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben.

Laufzeit

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) nicht anders geregelt, weisen die Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft eine bestimmte Laufzeit auf. Sofern kein Laufzeitende vereinbart ist („Perpetual“, „Emission ohne bestimmte Laufzeit“), wird dies im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) festgehalten. Die Laufzeit einer Emission der Bank für Tirol und Vorarlberg AG beginnt an dem im Konditionenblatt angegebenen Kalendertag („*Laufzeitbeginn*“) und endet an dem Fälligkeitstermin vorangehenden Kalendertag („*Laufzeitende*“), der ebenfalls im Konditionenblatt festgehalten wird. Sofern im

Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) nicht anders geregelt, fällt der Laufzeitbeginn einer Emission mit dem (Erst)-Valutatag (siehe 4.1.13.) und/oder dem ersten Tag der Verzinsung („*Verzinsungsbeginn*“) bzw. das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung („*Verzinsungsende*“) zusammen. Die Laufzeit einer Emission kann im entsprechenden Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) durch Angabe der Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden. Der Emittentin oder den Inhabern der Wertpapiere kann in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) die Option auf Prolongation (Verlängerung der Laufzeit) eingeräumt werden. In diesem Fall wird der Modus und die Details (insb. Fristen, Veröffentlichungen) der Ausübung dieses Prolongationsrechtes in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

Fälligkeitstermin

Der Fälligkeits-/Rückzahlungs-/Tilgungstermin für eine Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) festgehalten.

Bankarbeitstag-Konvention für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Wertpapiere hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag kann im Zusammenhang mit dieser Konvention wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind; oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET-Systems betriebsbereit sind; oder
- Bankarbeitstag ist ein Tag gemäß einer anderen im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) festzulegenden Definition.

Die Definition von Bankarbeitstag für diese Konvention erfolgt im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) der jeweiligen Emission.

Rückzahlungsverfahren

Die Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungen fällig
- b) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Wertpapiere
- c) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere
- d) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen
- e) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- f) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- g) Tilgung mit derivativer Komponente

h) sonstige besondere Rückzahlungsmodalitäten

a) und b) Zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungen fällig / ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Wertpapiere

Die Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sind - sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) nicht anders geregelt - zur Gänze endfällig. Dies bedeutet die Emittentin verpflichtet sich, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Wertpapiere nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) werden festgehalten:

- Tilgungstermin
- Tilgungskurs/-preis/-betrag
- Bankarbeitstag-Konvention für die Tilgungszahlung

Zum Tilgungsmodus bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente siehe Punkt g) „Tilgung mit derivativer Komponente“ unten.

Im Falle von im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) vorgesehen Teiltilgungen verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen, sofern sie die Wertpapiere nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) sind dann festzuhalten:

- Teiltilgungsmodus (prozentuelle Teiltilgung je Stückelung, sonstiger Modus)
- Teiltilgungsraten (Teiltilgungsbeträge)
- Teiltilgungstermine
- Teiltilgungskurs(e)/-preis (e)/-betrag/-beträge
- Bankarbeitstag-Definition für die Tilgungszahlungen

c) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Wertpapierinhaber

In den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) kann ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin und/oder die Inhaber der Wertpapiere festgehalten werden. Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) jedenfalls festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Angabe, über Art und Weise der Kündigung (Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen/ teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen)
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente

- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Art der Bekanntmachung

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts für die Inhaber der Wertpapiere wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) u. a. festgehalten:

- Regelung, ob das Kündigungsrecht jedem einzelnen Inhaber der Wertpapiere, bestimmten Mehrheiten der Inhaber oder allen Inhabern gemeinsam eingeräumt wird
- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Kündigungsmodus, erforderliche Nachweise durch die Inhaber der Wertpapiere

d) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen

In den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin und/oder die Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen vorgesehen sein.

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann beispielsweise in folgenden Fällen vorgesehen sein:

- Änderung bestimmter/definierter gesetzlicher Bestimmungen
- Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge aus steuerlichen Gründen („Tax gross up Klausel“ siehe Kapitel 4.1.18. „Quellensteuern“)

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin aus bestimmten Gründen wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) u. a. festgehalten:

- Gründe/Bedingungen, die das zusätzliche Kündigungsrecht auslösen
- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente

- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Art der Bekanntmachung

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) nicht anders geregelt, ist für Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft kein zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen für die Inhaber der Wertpapiere vorgesehen. Sollte doch ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) geregelt sein, wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) u. a. festgehalten:

- Gründe/Bedingungen, die das zusätzliche Kündigungsrecht auslösen
- Regelung, ob das Kündigungsrecht jedem einzelnen Inhaber der Wertpapiere, bestimmten Mehrheiten der Inhaber oder allen Inhabern gemeinsam eingeräumt wird
- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Kündigungsmodus, erforderliche Nachweise durch die Inhaber der Wertpapiere

e) besondere außerordentliche Kündigungsrechte

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) nicht anders geregelt, sind für Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft keine besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Wertpapiere vorgesehen. Sofern doch ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Inhaber der Wertpapiere vorgesehen ist, kann dieses beispielsweise Regelungen vorsehen, wenn

- die Emittentin mit der Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Wertpapiere eine bestimmte Anzahl von Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist, oder
- die Emittentin eine andere die Wertpapiere betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen verletzt, oder
- die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet, oder
- die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird,
- die Emittentin mit anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten Verpflichtungen in Zahlungsverzug gerät. („cross default“-Bestimmung).

Die Details von besonderen außerordentlichen Kündigungsrechten werden im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) beschrieben.

f) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung

Bei Eintritt bestimmter definierter Bedingungen (z. B. Erreichen eines Höchstzinssatzes) kann eine vorzeitige Rückzahlung (vor Ende der ordentlichen Laufzeit des Wertpapiers) vorgesehen sein. Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) sind dann u. a. zu regeln:

- Bedingungen, die die vorzeitige Rückzahlung auslösen
- Rückzahlungstermin
- Rückzahlungskurs/-betrag
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Angabe, ob die Rückzahlung insgesamt oder nur teilweise erfolgt
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Art der Bekanntmachung

g) Tilgung mit derivativer Komponente

Als Basis für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages (bzw. Zusatzbetrages bei Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag) können als Referenzgröße/Basiswert, einschließlich Körben von Referenzgrößen/Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes
- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren
- Währungskurs(e)
- Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln
- Derivative Finanzinstrumente

Nähere Details werden in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) geregelt:

- Beschreibung des/der Basis-/Referenzwerte(s) (bei Wertpapieren: ISIN, bei Indizes: gegebenenfalls Quelle, bei Körben von Basiswerten: Gewichtung (siehe auch Kapitel 4.2.2.))
- gegebenenfalls Ausübungspreis(e) oder endgültigen Referenzpreis(e) des/der Basis-/Referenzwerte(s) (siehe auch Kapitel 4.2.1.)
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basis-/Referenzwerte(s) eingeholt werden können (siehe auch Kapitel 4.2.2.)
- Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des/der Basis-/Referenzwerte(s) beeinflusst wird (siehe auch Kapitel 4.1.2.)

- Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen (siehe auch Kapitel 4.2.3.)
- Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den/die Basiswert(e) betreffen (siehe auch Kapitel 4.2.4.)
- Berechnungsmodus für den Rückzahlungskurs/-betrag (Partizipation, Formel, anderer Modus)
- gegebenenfalls Angabe eines Mindestrückzahlungs-/Höchrückzahlungskurses/-betrages (bzw. Mindestzusatz-/Höchstzusatzbetrages bei Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag)
- gegebenenfalls Angabe eines Ausübungstermins
- gegebenenfalls Rundungsregeln für den berechneten Rückzahlungskurs/-betrag (bzw. Zusatzbetrag bei Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag)
- gegebenenfalls Definition von Beobachtungsstichtagen
- Definition des Berechnungstages für die Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages (bzw. Zusatzbetrages bei Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag)
- Festlegung der Berechnungsstelle (im Regelfall: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft) (siehe auch Kapitel 5.4.5.)
- Veröffentlichung des berechneten Rückzahlungskurses/-betrages (Termin, Art und Weise der Veröffentlichung) (bzw. Zusatzbetrages bei Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag)

Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Annullierung

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) nicht anders vereinbart, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit eigene Wertpapiere zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden. Im Falle einer Einziehung von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen hat die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich zu beschaffen.

Ergänzungskapital, nachrangiges Kapital und kurzfristiges nachrangiges Kapital aus eigener Emission dürfen jeweils 10 % des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals, nachrangigen Kapitals und kurzfristigen nachrangigen Kapitals nicht übersteigen (§ 23 Abs. 16 BWG).

Rundungen

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) nicht anders geregelt, wird der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet.

Verjährung

Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen, insbesondere Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/Tilgungstermin (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Wertpapiere, soweit gesetzlich nicht kürzere Verjährungsfristen zwingend zur Anwendung gelangen.

Verzug

Sofern die Emittentin mit der Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug kommt, hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode

festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Nichtdividendenwerte ohne Zinszahlungen (Nullkuponanleihen) sind Verzugszinsen in Höhe der im Konditionenblatt (siehe 4.1.10.) angeführten Emissionsrendite anzusetzen. Besondere Verzugsregelungen sind gegebenenfalls im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) anzugeben.

4.1.10. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabekurs, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.10.) nur unter der Annahme angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinsten Schuldverschreibungen und für Wertpapiere mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente kann keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite im Konditionenblatt. Bei fix verzinsten Schuldverschreibungen und für Nullkupon-Schuldverschreibungen wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises/-kurses, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.10.) angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA). Die Rendite errechnet sich aus den im Konditionenblatt angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabekurs/-preis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

4.1.11. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln.

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange

gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

4.1.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.

Das Neuemissionsvolumen, ohne Ausstattungsdetails, muss im Voraus für ein Kalenderjahr vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Für das Kalenderjahr 2011 wurde vom Aufsichtsrat am 23.11.2010 ein maximales Neuemissionsvolumen von EUR 300.000.000,00 genehmigt. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, das Neuemissionsvolumen für 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf bis zu EUR 400.000.000,00 aufzustocken. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch o.a. Organe jederzeit beschlossen werden. Die Ausstattungsdetails, insbesondere Instrument, Währung, Zeitpunkt, Kondition und Volumen werden bei der Begebung der Emission während des Kalenderjahres durch die Fachabteilung Geschäftsbereich Privatkunden fixiert.

4.1.13. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere.

Emissionstermin/Zeichnungsfrist

Sofern im Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) nicht anders geregelt, werden die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere als Daueremission aufgelegt, d. h. mit Angebots-/Zeichnungsbeginn und offener/unbegrenzter Zeichnungsfrist. Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Werden die Wertpapiere als Einmalemission, d. h. an einem einzigen Angebots-/Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Angebots-/ Zeichnungsfrist begeben, werden im jeweiligen Konditionenblatt der Angebots-/Emissionstag oder die Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben. Die Emittentin behält sich vor, die Angebots-/ Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

(Erst-)Valutatage

Der (Erst-)Valutatag, d. h. der Tag an dem die Wertpapiere durch die Zeichner zahlbar sind bzw. an dem die Wertpapiere durch die Emittentin zu liefern sind, wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.13.) angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden. Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Wertpapiere (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stück zum (Erst-)Ausgabekurs/-preis zuzüglich allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen. Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wobei der genaue Modus der Teileinzahlungen („Partly-paid“) gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben wird.

4.1.14. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Die Wertpapiere der Emittentin lauten auf Inhaber und sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Wertpapierinhabers ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft führt.

4.1.15. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere; Ausübungstermin oder endgültiger Referenztermin.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.15.) wird der Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere bzw. der Ausübungstermin oder endgültige Referenztermin bekannt gegeben.

4.1.16. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere. Lieferung/Übertragung von derivativen Wertpapieren

Es gelten die Ausführungen in Kapitel 4.1.4., Absatz „Übertragung“.

Zahlungen auf derivative Wertpapiere

Im Falle der Verbriefung von Derivativen Nichtdividendenwerten durch eine Sammelurkunde werden sämtliche gemäß den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8. und 4.1.9.) auf die jeweiligen Nichtdividendenwerte zahlbaren Beträge zum jeweiligen Fälligkeitstag (vorbehaltlich der Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen bzw. Tilgungszahlungen) gemäß den Endgültigen Bedingungen auf das Konto der jeweiligen Depotbank zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte gezahlt. Die Gutschrift sämtlicher Zahlungen (Zinsen/Ausschüttungen und Tilgungszahlungen) erfolgt im Wege der depotführenden Bank an die Inhaber der Nichtdividendenwerte. Alle Zahlungen unterliegen in allen Fällen den anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Als Zahlstelle fungiert die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft oder jede andere Bank (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen), die in den Endgültigen Bedingungen namhaft gemacht ist (siehe auch Kapitel 5.4.2.).

Lieferungen anderer Wertpapiere

Falls in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) die Lieferung anderer Wertpapiere, die als Basis-/ Referenzwert für die Derivativen Nichtdividendenwerte vereinbart waren, vorgesehen ist, werden diese im Wege der depotführenden Bank an die Inhaber der Derivativen Nichtdividendenwerte geliefert. Abweichende Abrechnungsverfahren (beispielsweise für effektive Stücke) werden im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) festgehalten.

4.1.17. Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt und Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung.

Rückgabe

Soweit keine außergewöhnlichen Marktbedingungen (finanzwirtschaftliche, politische, rechtliche, steuerliche oder sonstige Rahmenbedingungen) bestehen, wird die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bis auf weiteres marktübliche Volumina/Beträge eigener Wertpapiere von Anlegern, die verkaufen wollen, zu jeweils aktuellen Marktkursen zurückkaufen. Für unter diesem Angebotsprogramm begebene/zu begebende Wertpapiere besteht jedoch keine Zusage der Emittentin, als Intermediär im Sekundärhandel tätig zu

sein und für Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zu sorgen. Grundsätzlich gibt es abhängig von Marktnachfrage und Angebot, Emissionsvolumen und Angebotsform der Wertpapiere keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Wertpapiere der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Daher kann es sein, dass Derivative Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft während der Laufzeit nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen oder gar nicht veräußert werden können. Sollte im Einzelfall ein besonderes Rückgabeprozedere vorgesehen sein, ist dieses im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.17.) im Detail zu beschreiben.

Zahlungs- und Liefertermin

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.17.) nicht anders geregelt, ist Zahlungs- und Liefertermin anlässlich der Emission für derivative Wertpapiere - so wie bei nicht-derivativen Wertpapieren - der (Erst-) Valutatag (siehe 4.1.13). Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gegen Zahlung des Zeichnungsbetrages (Ausgabekurs/-preis zuzüglich allfälliger Provisionen und Spesen) zu den marktüblichen Fristen (siehe 4.1.4.).

Berechnungsmodalitäten

Für Wertpapiere mit Verzinsung mit derivativer Komponente siehe zur Berechnung der Verzinsung Kapitel 4.1.8. Absatz „Zinssatz/Ausschüttung“ Punkt e) „Verzinsung mit derivativer Komponente“.

Für Wertpapiere mit Tilgung mit derivativer Komponente siehe zur Berechnung des Tilgungsbetrages Kapitel 4.1.9. Punkt g) „Tilgung mit derivativer Komponente“.

4.1.18. Hinsichtlich des Landes des eingetragenen Sitzes der Emittentin und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere;**
- b) Angabe der Tatsache, ob der Emittent die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.**

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldnerin der Emissionen in Form von Forderungswertpapieren Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) nach Einbehalt einer Kapitalertragsteuer direkt durch die Emittentin in dieser Funktion als Schuldnerin, sofern die Auszahlung nicht über eine auszahlende Stelle (nach der alten Gesetzeslage auch „kuponauszahlende Stelle“ genannt) in Österreich oder im Ausland erfolgt.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer). Wird die Auszahlung jedoch über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle den Einbehalt der Quellensteuern.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten („Wertpapiere“). Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrags geltenden österreichischen Rechtslage. In diesem Zusammenhang wird auf das am 30.12.2010 im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr. 111/2010) veröffentlichte Budgetbegleitgesetz 2011

verwiesen. Weiters wird die durch die Regierungsvorlage vom 31. Mai 2011 zum Abgabenänderungsgesetz 2011 geplante Rechtslage erwähnt. Inwiefern und in welcher Form die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 umgesetzt werden wird, ist derzeit offen.

Zur neuen Rechtslage unter dem Budgetbegleitgesetz 2011 existieren gegenwärtig – abgesehen vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Juni 2011 (G 18/11) – weder Judikatur noch Richtlinien oder Verordnungen des Finanzministeriums noch eine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden oder depotführenden Stellen, sodass sich aus der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis dazu Änderungen gegenüber der hier dargestellten Rechtslage ergeben können. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerrechtlichen Behandlung von bestimmten innovativen und strukturierten Finanzprodukten (siehe auch unten „Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nichtdividendenwerte“) existieren gegenwärtig weder Rechtsprechung noch Aussagen des Finanzministeriums. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die Rechtslage wie sie im Zeitpunkt der Veranlagung oder im Zeitpunkt einer Veräußerung gilt, im dann aktuellen Stand zu beurteilen und zu beschreiben.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerrechtlichen Folgen für Inhaber von Wertpapieren, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten, zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, sowie die Folgen des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Wertpapiere oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Natürliche Personen

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 vom 30. Dezember 2010 wurde für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein neues Besteuerungsregime für Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte mit Wirkung 1. Oktober 2011 eingeführt. Durch das Abgabenänderungsgesetz 2011, das derzeit in der Regierungsvorlage vom 31. Mai 2011 vorliegt, soll das Budgetbegleitgesetz 2011 novelliert werden; insbesondere soll die Einführung des neuen Besteuerungsregimes auf den 1. April 2012 verschoben werden. Inwiefern und in welcher Form die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 umgesetzt wird, ist offen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. Juni 2011 (G 18/11) erkannt, dass die Pflicht zum Abzug der Kapitalertragsteuer bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen nach der neuen Rechtslage vor dem 1. Jänner 2012 verfassungswidrig ist.

Der folgende Punkt 1. stellt die steuerrechtliche Behandlung von Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten dar, die aufgrund der geltenden und auch der geplanten Rechtslage nicht unter das neue Besteuerungsregime fallen, das heißt vor dem 1. Oktober 2011 oder 1. April 2012 (falls das Abgabenänderungsgesetz 2011 in der Fassung der Regierungsvorlage umgesetzt wird) erworben werden (alte Rechtslage).

Punkt 2. zeigt die steuerrechtliche Behandlung von Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten, die unter die neue Besteuerung fallen, das heißt nach dem 30. September 2011 oder nach dem 31. März 2012 (falls das Abgabenänderungsgesetz 2011 in der Fassung der Regierungsvorlage umgesetzt wird) erworben werden (neue Rechtslage).

1. Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte, die der alten Rechtslage unterliegen

Die folgenden Ausführungen betreffen Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte, die vor dem 1. Oktober 2011 oder, falls die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 umgesetzt wird, vor dem 1. April 2012 erworben werden.

Erträge aus Schuldverschreibungen gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren zählen insbesondere: (i) Zinsen und (ii) Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegtem Einlösungswert (bei Wertpapieren, bei denen die übrigen Zinsen laufend ausbezahlt werden, gilt für Unterschiedsbeträge von bis zu 2% des Wertpapiernominales eine Freigrenze; auf Indexanleihen (-zertifikate) kommt diese Freigrenze in der Praxis nicht zur Anwendung). Im Fall des vorzeitigen Rückkaufes tritt an die Stelle des Einlösungswertes der Rückkaufpreis. (iii) Weiters zählen dazu anteilige Kapitalerträge, soweit sie im Erlös aus der Veräußerung oder der Einlösung eines Wertpapiers berücksichtigt werden (z.B. „Stückzinsen“). Bei Indexanleihen (Indexzertifikaten) oder sonstigen Derivativen Nichtdividendenwerten, deren Rückzahlung oder Verzinsung von der Entwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten abhängt, einschließlich Aktiendiscounzertifikaten und Bonuszertifikaten, gilt der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert und der gesamte Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmter Wertsteigerung) als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren; siehe auch unten „Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nichtdividendenwerte“.

Liegt die kuponauszahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponauszahlende (bzw auszahlende) Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis (vgl. § 97 Abs 1 EStG) angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen

gehalten werden. Die Endbesteuerung gilt nur für Kapitalerträge, einschließlich anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers; zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen siehe unten.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis (vgl. § 97 Abs 1 EStG) angebotenen Forderungswertpapieren ein 25%-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs 8 EStG zur Anwendung. Im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder Depots ins Ausland gelten Sonderregeln.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Bei Verkauf der Wertpapiere gelten die im Veräußerungserlös zugeflossenen anteiligen Kapitalerträge (z.B. Stückzinsen) ebenfalls als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die der Kapitalertragsteuer und der Endbesteuerung wie oben dargestellt unterliegen (bei Indexanleihen und bestimmten anderen strukturierten Produkten gilt die gesamte bei der Veräußerung realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag, siehe unten „Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nichtdividendenwerte“). Soweit darüber hinaus ein Veräußerungsgewinn erzielt wird, gilt jedoch Folgendes: Bei im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren sind Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Wertpapiers erfolgt (Spekulationsgeschäft). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung, wobei die höchste Progressionsstufe derzeit bei 50% liegt. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens 440 Euro betragen. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Veräußerungsgewinne unabhängig von der Spekulationsfrist und der Höhe bei natürlichen Personen mit dem normalen progressiven Einkommensteuertarif der Besteuerung.

2. Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte, die der neuen Rechtslage unterliegen

Für nach dem 30. September 2011 oder, falls die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 umgesetzt wird, nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte gilt ab 1. Oktober 2011 oder 1. April 2012 Folgendes:

Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltdauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Wertpapiere oder, bei derivativen Finanzinstrumenten, aus einer sonstigen Abwicklung der Wertpapiere. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten. Es kommt zum Wegfall des Systems der KEST-Gutschriften und zur

Erfassung von Stückzinsen im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gewogene Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung einer Wertsteigerung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KEST in Höhe von 25% erhoben. Der KEST-Abzug entfaltet bei natürlichen Personen, die Privatanleger sind, Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle gegenüber die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat. Weist er die Anschaffungskosten nicht nach, kommt es dennoch zu einem Steuerabzug von 25%; dieser hat aber keine abgeltende Wirkung.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren (einschließlich von vor dem 1. Oktober 2011 oder vor dem 1. April 2012 erworbenen Wertpapieren) aus einem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem 25%igen Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%igen Steuersatz; es kommt jedoch zu keiner Endbesteuerung. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit

positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung gilt gemäß dem Budgetbegleitgesetz 2011 für ab dem 1. Jänner 2011 erworbene Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen) und für ab dem 1. Oktober 2011 erworbene derivative Finanzinstrumente (einschließlich Indezertifikaten). Durch die Umsetzung der Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 würde die Verlustverrechnung für Anleihen und derivative Finanzinstrumente, die nach dem 30. September 2011 erworben werden, erst ab 1. April 2012 in Kraft treten und eine Unterscheidung zwischen Anleihen und derivativen Finanzinstrumenten würde entfallen. Weiters sieht die Regierungsvorlage einen Ausgleich von Verlusten mit allen Einkunftsarten vor.

Für Einkünfte aus Wertpapieren, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte) sind auf ab dem 1. Oktober 2011 oder, falls die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 umgesetzt wird, auf ab dem 1. April 2012 entgeltlich erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte nicht anwendbar.

Körperschaften

Körperschaften, für die die Einkünfte aus Kapitalvermögen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber dem Abzugsverpflichteten vermeiden. Die Einkünfte aus den Wertpapieren werden als betriebliche Einkünfte versteuert und unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nichtdividendenwerte

Die folgenden Ausführungen sind ebenfalls unterteilt in einen Punkt 1., der die steuerrechtliche Behandlung von bestimmten Nichtdividendenwerten, die vor dem 1. Oktober 2011 oder, falls die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 umgesetzt wird, vor dem 1. April 2012 erworben werden (alte Rechtslage), darstellt und einen Punkt 2., der die steuerrechtliche Behandlung von bestimmten Nichtdividendenwerten aufzeigt, die nach dem 30. September 2011 oder, falls die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 umgesetzt wird, nach dem 31. März 2012 erworben werden (neue Rechtslage).

1. Bestimmte Nichtdividendenwerte, die unter die alte Rechtslage fallen

Die folgenden Ausführungen betreffen bestimmte Nichtdividendenwerte, die vor dem 1. Oktober 2011 oder, falls die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 umgesetzt wird, vor dem 1. April 2012 erworben werden.

Bei Veräußerung einer Nullkuponanleihe unterliegen die im Veräußerungserlös enthaltenen anteiligen Kapitalerträge (Differenz zwischen dem Ausgabewert und dem finanzmathematisch berechneten inneren Wert im Veräußerungszeitpunkt) unter den allgemeinen Voraussetzungen dem Kapitalertragsteuerabzug. Darüber (über den inneren Wert) hinausgehende Veräußerungsgewinne sind im Privatvermögen allenfalls gemäß § 30 EStG (Spekulationsgeschäft) steuerpflichtig, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung der Nullkuponanleihe nicht mehr als ein Jahr liegt.

Bei Wertpapieren, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Index oder Indexkorbs abhängt (Indexanleihen, Indexzertifikate) gelten sämtliche Gewinne aus der Tilgung oder Veräußerung als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren, der unter den allgemeinen Voraussetzungen dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt. Dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt daher der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Einlösungswert/Verkaufserlös. Dieselbe steuerliche Behandlung gilt für Nichtdividendenwerte, deren Rückzahlungspreis sich gemäß den Emissionsbedingungen nach der Wertentwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten richtet, einschließlich Aktiendiscoutzertifikaten und Bonuszertifikaten; auch bei diesen Wertpapieren wird in der Regel die gesamte bei Tilgung oder Veräußerung realisierte Wertsteigerung als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt.

Dieselbe steuerliche Behandlung wie für Indexanleihen und Indexzertifikate gilt weiters auch dann, wenn nicht der Rückzahlungsbetrag, sondern die Zinsen gemäß den Anleihebedingungen von der Entwicklung eines Basiswertes oder einer anderen Referenzgröße abhängen oder bei Veräußerung der Schuldverschreibungen keine anteiligen Kapitalerträge (Stückzinsen) gesondert berechnet werden; auch in diesen Fällen wird der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Verkaufserlös der Schuldverschreibungen als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt.

Reverse Floater, Range Accrual Notes, Target Redemption Notes und ähnliche Wertpapiere, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Höhe eines oder mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines oder mehrerer Zinssätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt sind wie Indexzertifikate zu behandeln, weil die Kupons nicht laufend, sondern erst am Ende des Kuponzahlungszeitraums festgestellt werden können oder der Handel in diesen Produkten stückzinsfrei erfolgt.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Wertpapiere öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Die oben ausgeführte Darlegung beruht weiters auf der Annahme, dass die Wertpapiere nicht als (verbriefte) Derivate oder Differenzgeschäfte gelten, deren Erträge nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren zu qualifizieren und für Privatanleger allenfalls als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG steuerpflichtig sind. Gemäß § 30 EStG sind bestimmte Geschäfte wie Veräußerungsgeschäfte über Wertpapiere nur steuerbar, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, wobei jedoch andere Geschäfte wie Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäften unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist steuerbar sind.

2. Bestimmte Nichtdividendenwerte, die unter die neue Rechtslage fallen

Ab dem 1. Oktober 2011 oder, falls die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 umgesetzt wird, ab dem 1. April 2012 unterliegen alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung von nach dem 30. September 2011 oder nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbenen Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten der Einkommensteuer in Höhe von 25%, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös (oder dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag) und den Anschaffungskosten. Dies gilt auch für Nullkuponanleihen und für derivative Finanzinstrumente wie Indexzertifikate (Einkünfte aus der Veräußerung von

Indexzertifikaten gelten dann als Einkünfte aus Derivaten). Im Übrigen kann auf die bereits oben dargestellte neue Rechtslage für ab dem 1. Oktober 2011 oder, falls die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 umgesetzt wird, für ab dem 1. April 2012 erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte verwiesen werden.

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung des Wertpapiers zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien und/oder Investmentfondsanteilen kommen, ist der Bezug der Aktien und/oder Investmentfondsanteile als Anschaffung des Basiswerts zu qualifizieren und die Abwicklung selbst als Veräußerung zu besteuern. Sollte der Anschaffungszeitpunkt der Aktie und/oder des Fondsanteiles nach dem 31. Dezember 2010 liegen, so unterliegen ab dem 1. Oktober 2011 oder, falls die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 umgesetzt wird, ab dem 1. April 2012 die bei einer Veräußerung des Basiswerts (d.h. der Aktien oder Investmentfondsanteile) erzielten Wertsteigerungen nicht mehr den Regelungen über Spekulationsgeschäfte (§ 30 EStG alt). Bei Aktien und Investmentfondsanteilen gilt grundsätzlich ebenfalls ein 25%iger KESt-Abzug, einerseits auf Dividenden (bei Aktien), andererseits auf ausschüttungsgleiche Erträge (bei Investmentfondsanteilen) sowie hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen. Die konkreten Bestimmungen zur Besteuerung von Investmentfondsanteilen sind komplex und sehen mitunter eine Pauschalbesteuerung vor, falls entsprechende Meldungen der Fondserträge sowie der Höhe der Kapitalertragsteuer durch einen steuerlichen Vertreter des Investmentfonds unterbleiben. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der genannten Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich

Durch das EU-Quellensteuergesetz (im Folgenden kurz „EU-QuStG“), BGBl Nr. I 2004/33, unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an eine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, in der Regel der EU-Quellensteuer, sofern die Person ihren Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in Deutschland hat.

Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 20% und steigt ab 1.7.2011 auf 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle (österreichische Bank, die dem BWG unterliegt) vermieden werden.

Die Erträge aus Wertpapieren mit Anleihencharakter stellen Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-QuSt. Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc jedoch schon. Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Zertifikate, deren Erträge von Anleihenindices mit bestimmten Mindestanforderungen abhängen, unterliegen dem EU-Quellensteuer-Abzug.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Anstelle der EU-Quellensteuer kann es auch zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) kommen, sofern der in Deutschland ansässige Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) nicht auch seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, insbesondere den Umstand, dass er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzliche schriftliche Erklärungen abgeben, die unter der Überschrift „Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich“ angeführt sind.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Wertpapiere von der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländerseigenschaft vermieden werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers, einschließlich der Besteuerung von in Österreich ansässigen Anlegern.

In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland

Die nachfolgende Darstellung deutscher Steuervorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine individuelle Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Wertpapiere notwendig sein könnten. Es werden lediglich die wesentlichen Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in Grundzügen dargestellt.

Werden die Wertpapiere von einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person in einem Depot einer deutschen Zahlstelle (deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) gehalten, so wird auf Kapitalerträge eine Kapitalertragsteuer (sogenannte „Abgeltungssteuer“) in Höhe von 25% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5% gemäß § 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 idgF („SolZG“), sowie einer allfälligen Kirchensteuer einbehalten. Zu den Kapitalerträgen zählen gemäß § 20 dEStG seit dem Inkrafttreten der Abgeltungssteuer mit 01.01.2009 neben Zinsen, Dividenden und Erträgen aus der Veräußerung sog. Finanzinnovationen auch Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften und Termingeschäften, unabhängig von der Behaltdauer. Negative Kapitaleinnahmen (z.B. gezahlte Stückzinsen) und Verluste aus Kapitalvermögen (z.B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar.

Aufgrund von Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungssteuer bleiben jedoch Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei, wenn das Wertpapier vor dem 01.01.2009 gekauft wurde. Eine spezielle Regelung gibt es dabei unter anderem für so genannte Zertifikate.

Veräußerungsgewinne aus Verkäufen von Zertifikaten, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, sind stets steuerpflichtig, wenn der Verkauf nach dem 30.06.2009 erfolgt. Wurden die Zertifikate jedoch vor dem 15.03.2007 angeschafft, bleibt es weiterhin bei der Möglichkeit der steuerfreien Veräußerung nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist.

Für natürliche Personen ist durch den Steuerabzug die Einkommensteuer abgegolten. Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer unterbleibt zum einen im Rahmen eines Freistellungsauftrages, zum anderen soweit der Halter der Wertpapiere eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Zahlstelle (deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) einreicht.

Soweit Kapitalerträge aus Schuldverschreibungen einer unbeschränkt bzw. beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft zufließen, ist kein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. Vielmehr haben Körperschaften auf Kapitalerträge aus Schuldverschreibungen Körperschaftssteuer zu bezahlen.

Die Emittentin ist in ihrer Funktion als ausländische Schuldnerin der Kapitalerträge nicht für die Einbehaltung der deutschen Kapitalertragssteuer/Abgeltungssteuer verantwortlich.

Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den Erträgen aus den Wertpapieren in Österreich nicht steuerpflichtig.

Ein Steuerabzug in Höhe von 25% darf in Österreich dennoch nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, insbesondere den Umstand, dass er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie in Österreich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben. An die Stelle dieser Erklärung kann auch eine Erklärung des Anlegers treten, dass dieser ausschließlich über eine oder mehrere inländische Wohnungen verfügt, die gemäß § 1 der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II Nr. 528/2003, keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 öEStG begründen. Außerdem darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn sich das betreffende Wertpapier auf dem Depot einer inländischen Bank befindet.

Sollte ein Steuerabzug erfolgt sein, obwohl keine Steuerpflicht des ausländischen Anlegers besteht, gibt es die Möglichkeit einer Rückerstattung des zu Unrecht abgezogenen Steuerbetrages durch entsprechende Antragstellung gemäß § 240 Abs 3 BAO.

Durch das EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen) an einen Zinsenempfänger, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern er seinen Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 20% und steigt ab 1.7.2011 auf 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle vermieden werden.

Die Erträge aus Wertpapieren mit Anleihencharakter stellen Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-Quellensteuer.

Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc jedoch schon.

Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Zertifikate, deren Erträge von Anleihenindizes mit bestimmten Mindestanforderungen abhängen, unterliegen dem Eu-QuSt-Abzug.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Wertpapiere von der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländerseigenschaft vermieden werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers.

Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland

Soweit Kapitalerträge einer natürlichen Person zufließen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz gemäß § 8 AO noch einen gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 9 AO hat, ist kein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen.

Das Gleiche gilt, wenn bestimmte Kapitalerträge einer Kapitalgesellschaft zufließen, die in Deutschland weder Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, noch eine Betriebsstätte unterhält, zu deren Einkünften die Kapitalerträge gehören.

Der Nachweis der Ausländereigenschaft kann anhand der der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft übermittelten Unterlagen geführt werden. Soweit im Einzelfall Unsicherheit über die Ausländereigenschaft besteht, kann auf eine von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung/Ansässigkeitsbescheinigung vertraut werden und davon ausgegangen werden, dass in Deutschland lediglich eine beschränkte Steuerpflicht besteht.

Gemäß Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV) werden Zinsen, die eine in einem Mitgliedstaat der EU (bzw. gewissen assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Person (wirtschaftlich Berechtigter) bei einer inländischen Zahlstelle (deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) bezieht, an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige steuerliche Behörde im jeweiligen Ansässigkeitsstaat gemeldet. Informationen zur Definition eines „wirtschaftlich Berechtigten“, des Zinsbegriffes sowie des Meldeverfahrens sind im Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (BMF Schreiben vom 11. Jänner 2008, IV C1 - S 2402-a/0,2008/0043793) enthalten.

Abzugsfreie Zahlung („Tax gross up-Klausel“)

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.18.) nicht anders geregelt, wird für Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft keine „Tax gross up Klausel“ vereinbart. Marktübliche Steuer-/Tax gross up-Klauseln regeln im Wesentlichen, dass alle Zahlungen der Emittentin auf die Wertpapiere ohne Abzug von im Land des Sitzes der Emittentin anfallenden Quellensteuern erfolgen, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen sehen einen derartigen Abzug vor. In diesem Fall verpflichtet sich die Emittentin, die als Quellensteuer abzuführenden Beträge durch Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax gross up“) auszugleichen. Üblicherweise gibt es eine Anzahl von Ausnahmen, die regeln, dass solche

zusätzlichen Beträge nicht zahlbar sind. Beispielsweise sind üblicherweise keine zusätzlichen Beträge zu zahlen wegen Steuern, die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auf Zahlungen aus den Wertpapieren zu entrichten sind, oder zahlbar sind, weil der Inhaber der Wertpapiere zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Wertpapiere ist, oder andere Ausnahmen. Sollte eine Tax gross up-Klausel für eine bestimmte Emission vereinbart werden, wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.18.) der genaue Wortlaut der Tax gross up-Klausel aufgenommen. Insbesondere werden geregelt

- Definition „Quellensteuern“
- Beschreibung der Fälle, die die Tax gross up-Verpflichtung auslösen
- Definition der Ausnahmen

Ist eine Tax gross up-Klausel vereinbart, ist im Regelfall ein zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin im Fall des Entstehens der Verpflichtung für die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax gross up“) vorgesehen (siehe dazu Kapitel 4.1.9. Absatz „Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung“ Punkt d) zusätzliche Kündigungsrechte“).

4.2. Angaben über die zugrunde liegenden Basiswerte

Neben Aktien werden auch die in folgender Aufzählung dargestellten Referenzgrößen als Basiswerte verstanden, die als Basis (einschließlich Körben von Basiswerten) für die Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere ((Erst)-Ausgabekurs und/oder Zinsen/Ausschüttungen und/oder des Tilgungs-/Rückzahlungskurses -beträge) herangezogen werden können:

- Aktie(n)
- Index/Indizes
- Rohstoff(e), Waren
- Währungskurs(e)
- Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Zinsen
- Derivative Finanzinstrumente

Die detaillierte Beschreibung des/der jeweiligen Basiswerte(s) für Derivative Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erfolgt im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.2.), gegebenenfalls ergänzt durch Anhänge betreffend den Basiswert wie beispielsweise Prospekte, Verträge oder Bedingungen.

4.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.

Soweit die Berechnung von Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages der jeweiligen Emission von einem Ausübungspreis/endgültigen Referenzpreis abhängt, wird dieser Ausübungspreis/endgültige Referenzpreis in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.2.1.) angegeben.

4.2.2. Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:

- Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können;
- Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, Angabe:
 - des Namens des Wertpapieremittenten;
 - der ISIN („International Security Identification Number“) oder eines ähnlichen Sicherheitsidentifikationscodes;
- Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, Angabe:
der Bezeichnung des Index und einer Indexbeschreibung, falls der Index vom Emittenten zusammengestellt wird. Wird der Index nicht vom Emittenten zusammengestellt, Angabe des Ortes, wo Angaben zu diesem Index zu finden sind;
- Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz:
Beschreibung des Zinssatzes;
- Sonstige:
Fällt der Basiswert nicht unter eine der oben genannten Kategorien, muss die Wertpapierbeschreibung gleichwertige Angaben enthalten;
- Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Basiswerten:
Angabe der entsprechenden Gewichtungen jedes einzelnen Basiswertes im Korb.

In den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.2.2.) für derivative Wertpapiere der Emittentin werden diese Angaben zum jeweiligen Basis-/Referenzwert aufgenommen.

4.2.3. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.2.3.) wird die Vorgangsweise bei Störungen des Marktes oder der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen, beschrieben. Insbesondere sind eine Definition eines Marktstörungsereignisses und die möglichen Vorgangsweisen der Emittentin bei Eintreten eines Marktstörungsereignisses im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.2.3.) festzuhalten.

4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.2.4.) werden die Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, beschrieben. Insbesondere sind eine Definition der möglichen Anpassungsereignisse und gegebenenfalls möglicher außerordentlicher Ereignisse sowie die möglichen Vorgangsweisen der Emittentin bei Eintreten eines derartigen Ereignisses im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.2.4.) festzuhalten.

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung.

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.

Im Konditionenblatt (einschließlich der als Annex beigefügten Volltext-Emissionsbedingungen; siehe 5.) der jeweiligen Emission der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wird die im Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“ (Abschnitt IV) dieses Basisprospektes enthaltene Wertpapierbeschreibung vervollständigt und angepasst. Die Endgültigen Bedingungen sind stets im Gesamtzusammenhang mit gegenständlichem Basisprospekt der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen. Das jeweilige endgültige Konditionenblatt (einschließlich der Emissionsbedingungen als Annex) wird bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck zur Verfügung stehen, wo Kopien kostenlos erhältlich sein werden.

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots; Ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotbetrags.

Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beträgt EUR 300.000.000,-- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 400.000.000,--. Die unter dem Angebotsprogramm begebenen einzelnen Emissionen werden unter Angabe eines nach oben begrenzten Gesamtvolumens (allenfalls mit Aufstockungsmöglichkeit) angeboten. Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.1.2.) festgelegt.

5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen - während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens.

Angebotsfrist

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere werden als Daueremissionen angeboten, sofern im Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) nicht anders geregelt ist. Der Angebots-/ Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Die Angebots-/ Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen (siehe 5.1.2.) festgelegtes maximales Emissionsvolumen erreicht wurde. Sofern eine bestimmte Emission als Einmalemission angeboten wird, wird dies im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) unter Angabe des jeweiligen Angebots-/Zeichnungstages bzw. der jeweiligen Angebots-/ Zeichnungsfrist angegeben. In diesem Fall ist die Zeichnungsfrist mit dem Datum der Gültigkeit dieses Basisprospektes begrenzt.

Die Emittentin behält sich vor, die Angebots-/ Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Angebotsverfahren

Sofern im Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) nicht anders geregelt, erfolgt die Einladung zur Zeichnung/ Angebotsstellung durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls andere Banken gegenüber potentiellen Erst-/Direkterwerbern der Wertpapiere. Die auf die Zeichnung/Angebotsstellung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Angebotsannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung. Sollte die Einladung zur Zeichnung/ Platzierung von Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft durch andere (Banken) erfolgen, wird dies im Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) angegeben.

Angebotsform

Die Wertpapiere können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden.

Die Angebotsform wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand nach KMG erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) angegeben.

5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

Die Emittentin behält sich vor, seitens potentieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der depotführenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls im Konditionenblatt (siehe 5.1.4.) beschrieben.

5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags).

Sofern ein bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag vereinbart wird, wird dieser im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.1.5.) angegeben als

- a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Wertpapiere oder
- b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (d. h. Nominale/Stück zum Ausgabepreis/-kurs zuzüglich allfälliger Aufschläge und Spesen). Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe auch 4.1.4.).

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.

Die Bedienung der Wertpapiere erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8. und 4.1.9.) festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Wertpapiere zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.1.4. Angaben zur „Übertragung“).

5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind.

Eine über zwingende Bestimmungen des KMG hinausgehende Offenlegung der Ergebnisse eines Angebotes wie Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Zeichner und ähnlicher Angaben ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin, zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z. B. für bestimmte Investoren zugeschnittene „Privatplatzierungen“).

5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere können Investoren sowohl in Österreich, Deutschland als auch in anderen Ländern angeboten werden. Die Wertpapiere können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 5a. KMG als auch sonstigen Anlegern angeboten werden. Sofern das Angebot auf bestimmte Investorengruppen oder Märkte begrenzt wird, wird dies in den Endgültigen Bedingungen (siehe 5.2.1.) festgehalten.

Ansonsten können die Nichtdividendenwerte von jedem Anleger erworben werden, soweit nicht gesetzliche Regelungen dagegen stehen (siehe dazu auch zu den „Allgemeinen Hinweisen und Verkaufsbeschränkungen“).

5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Wertpapieren Abrechnungen über die zugeteilten Wertpapiere im Wege ihrer depotführenden Bank.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

Der Ausgabekurs/-preis (bei Einmalemissionen) bzw. der Erstausgabekurs/-preis (bei Daueremissionen) einer bestimmten Emission wird entweder unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.3.1.) angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabekurse/-preise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Sollte der (Erst-) Ausgabekurs/-preis einer Berechnungsformel unterliegen, wird diese im Konditionenblatt (siehe 5.3.1) im Detail angeführt. Zusätzlich zum Ausgabekurs/-preis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (z. B. Depotgebühr) anfallen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Wertpapiere ist grundsätzlich weder ein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots noch eine Syndizierung vorgesehen. Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.4.1. und 5.4.3.) angegeben, welche Banken das Angebot (gegebenenfalls in welchem Land) vornehmen.

5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land.

Zahlstelle ist bei allen gegenständlichen Emissionen grundsätzlich die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck. Weitere/eine andere Zahlstelle(n) (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) können/kann durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.4.2.) mit Name und Anschrift und ihrer Funktion (Haupt- oder Nebenzahlstelle) angegeben werden/ wird. Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wertpapiere depotführende Stelle/Bank.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme provision und der Platzierungs provision.

Eine Syndizierung der Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern im Konditionenblatt (siehe 5.4.1. und 5.4.3.) nichts anderes geregelt ist. Allfällige Details sind im Konditionenblatt festgehalten.

5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.

Sollte eine bindende Übernahme zusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird im Konditionenblatt (siehe 5.4.4.) das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

5.4.5. Name und Anschrift einer Berechnungsstelle.

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder für Nichtdividendenwerte mit Verzinsung mit derivativer Komponente sowie für die Berechnung des Tilgungs-/ Rückzahlungsbetrages für Nichtdividendenwerte mit Tilgung mit derivativer Komponente. Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.4.5.) mit Name und Anschrift angegeben wird. Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.

Die angebotenen Wertpapiere sind nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten. Dies ist derzeit auch nicht vorgesehen, jedoch kann ein späterer Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten nicht ausgeschlossen werden.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 6.1.) einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist, die Zulassung der Schuldverschreibungen/Nichtdividendenwerte

- zum Amtlichen Handel der Wiener Börse oder
- zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse oder
- zum Dritten Markt der Wiener Börse oder
- im Wege der Notifizierung gemäß EU Prospekt-Richtlinie zu einem Geregelten Markt in Deutschland oder
- zu einem Ungeregelten Markt in Deutschland oder
- an keiner Börse

zu beantragen. Über eine jeweilige Zulassung entscheidet die jeweils zuständige Behörde. Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Basisprospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach Veröffentlichung dieses Basisprospektes liegt, können auch keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.

6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Es notieren bereits Wertpapiere der Emittentin im Amtlichen Handel und im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft liegen keinerlei diesbezügliche Zusagen von Instituten vor.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben.

An einer Emission von Nichtdividendenwerten unter dem Angebotsprogramm gegebenenfalls beteiligte Berater wie z. B. Rechtsanwälte können im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 7.1.) genannt werden. In diesem Fall wird im jeweiligen Konditionenblatt eine Erklärung über die Funktion der Berater abgegeben.

7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht

unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts.

Es wurden keine weiteren über den Jahresabschluss hinausgehenden Informationen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellten, in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen. Sofern die Aufnahme eines derartigen Berichts anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird als Annex eine Reproduktion des Berichtes oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde eine Zusammenfassung des Berichtes in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat.

In diese Wertpapierbeschreibung wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelte. Sofern die Aufnahme einer derartigen Erklärung/eines derartigen Berichts anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, werden der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und gegebenenfalls das wesentliche Interesse des Sachverständigen an der Emittentin im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 7.3.) angegeben. Wird der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so wird als Annex eine entsprechende Erklärung in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht des Sachverständigen in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wird, die Zustimmung dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat.

7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen. Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird als Annex eine Bestätigung in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen unterschlagen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden im Konditionenblatt (siehe 7.4.) die Quelle(n) der Informationen angegeben.

7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren

zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Die Emittentin oder einer ihrer Schuldtitel verfügen zum Datum dieses Prospektes über kein Kreditrating einer international anerkannten Ratingagentur.

7.6. Im Prospekt ist anzugeben, ob die Emittentin die Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission beabsichtigt. Hat die Emittentin die Veröffentlichung derartiger Informationen angekündigt, hat sie im Prospekt zu spezifizieren, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man sie erhalten kann.

Sofern im Konditionenblatt (siehe 7.6.) nicht anders geregelt, erfolgen alle Bekanntmachungen, die die jeweiligen Emissionen betreffen, rechtswirksam auf der Homepage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: DAS UNTERNEHMEN -> Wir über uns -> Investor Relations -> Finanzinformationen) zur Verfügung (derzeit http://www.btv.at/BTV_webp/BTV/Praesentation/DasUnternehmen/Wirueberuns/InvestorRelations/Finanzinformationen.jsp) oder im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Die Emittentin kann im jeweiligen Konditionenblatt auch eine andere Art der Veröffentlichung vorsehen. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Wertpapiere bedarf es nicht. Die Veröffentlichung des gegenständlichen Basisprospektes sowie allfälliger Nachträge im Sinne des § 6 KMG erfolgt grundsätzlich gemäß § 10 Abs. (3) Z. 2. KMG durch Schalterpublizität am Sitz der Emittentin und allenfalls verkaufender Finanzinstitute. Dieser Basisprospekt steht kostenlos in gedruckter Form am Sitz der Emittentin zur Verfügung. Eine diesbezügliche Hinweisbekanntmachung erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Form. Im Übrigen veranlasst die Emittentin alle gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen (z. B. nach BörseG).

Muster Konditionenblatt

KONDITIONENBLATT

Endgültige Bedingungen

vom [Datum]

für:

[Bezeichnung der Wertpapiere]

ISIN: [ISIN einfügen]

der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

emittiert unter dem

300.000.000 EUR

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

und Derivative Nichtdividendenwerte

der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Basisprospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen. Das Konditionenblatt

weist die gleiche Gliederung wie der Basisprospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Basisprospektes im Konditionenblatt zu treffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Basisprospekt angeführt. Kapitel, die in den Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Emission keiner Ergänzung bedürfen, müssen dort auch nicht angeführt werden.

Der Basisprospekt wird in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Volltext-Emissionsbedingungen der Wertpapiere sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Volltext-Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben.

Daher sind die Volltext-Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei widersprüchlichen Formulierungen gehen die Volltext-Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor, es sei denn, das Konditionenblatt bestimmt Abweichendes.

KONDITIONENBLATT HAUPTTEIL

Hinweise:

Wahlfelder gelten dann als zutreffend, wenn sie wie folgt markiert sind:

Wenn zu bestimmten Punkten keine Angaben erfolgen, treffen diese Punkte nicht zu.

Angaben zur Emittentin

<p>Änderungen zum Basisprospekt vom 4. Juli 2011, sofern diese keinen Einfluss auf die Anlageentscheidung haben.</p>	<p>[]</p>
<p>Ergänzende aktuelle Finanzdaten, sofern diese keinen Einfluss auf die Anlageentscheidung haben.</p>	<p>[]</p>

Risikofaktoren

<p>Spezifische Risikofaktoren in Bezug auf die gegenständliche Emission der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.</p>	<p>[Annex] genauer Wortlaut oder Verweis auf</p>
<p>bei Wertpapieren mit Tilgung mit derivativer Komponente:</p>	<p><input type="radio"/> Totalverlust des eingesetzten Kapitals aufgrund der Produktstruktur (Tilgung mit derivativer Komponente) möglich</p>

Verkaufsbeschränkungen

ggfs. Ergänzungen zu den Verkaufsbeschränkungen im Basisprospekt	[Annex] genauer Wortlaut oder Verweis auf
--	---

3. Wichtige Angaben	
Emittentin	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Bezeichnung der Emission	[Bezeichnung]
3.1. Interessen von an der Emission beteiligten Personen ggf. Ergänzungen zum Basis-prospekt	[]
3.2. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge ggf. Ergänzungen zum Basis-prospekt	
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	
4.1. Angaben über die Wertpapiere	
4.1.1. Typ und Kategorie	Schuldverschreibungen: <input type="radio"/> Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung <input type="radio"/> Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

<p>4.1.7. Beschreibung der an die Wertpapiere gebundenen Rechte Allfällige besondere Angaben</p>	<p>[]</p>
<p>4.1.8. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld</p> <p>Verzinsungsbasis</p> <p>Allfällige Bedingungen für die Auszahlung der Zinsen</p> <p>Allfällige Nachzahlungsverpflichtungen der Emittentin</p> <p>Verzinsungsbeginn</p> <p>Verzinsungsende</p>	<p><input type="radio"/> Nennbetrag <input type="radio"/> andere Basis</p> <p>[]</p> <p>[]</p> <p>[]</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p>
<p>Zinstermin(e)</p> <p>Zinszahlung</p>	<p>[Datum, Datum,]</p> <p><input type="radio"/> im Nachhinein <input type="radio"/> andere Regelung</p> <p>[]</p>
<p>Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen</p>	<p><input type="radio"/> Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen, siehe Punkt 5.4.2.) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich</p> <p><input type="radio"/> TARGET-Tag <input type="radio"/> andere Definition</p> <p>[]</p>

	[]
Zinstagequotient	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> actual/actual –ICMA <input type="radio"/> actual/actual <input type="radio"/> actual/365 <input type="radio"/> actual/360 <input type="radio"/> 30/360 Floating Rate <input type="radio"/> 360/360 <input type="radio"/> Bond Basis <input type="radio"/> 30/360E <input type="radio"/> Eurobond Basis <input type="radio"/> 30/360 <input type="radio"/> anderer Zinstagequotient <p>[]</p>
Zinssatz	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="radio"/> variable Verzinsung („Floater“) <input type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung <input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“) <input type="radio"/> Verzinsung mit derivativer Komponente <input type="radio"/> andere Art von Zinszahlung / Ausschüttung
a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz mehrere Zinssätze	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> [Zahl] % p.a. vom Nennwert <input type="radio"/> [Betrag] [EUR / Währung] je Stück <p>Vom [Datum] bis [Datum]:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nennwert <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück <p>Vom [Datum] bis [Datum]:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nennwert <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück

b) Variable Verzinsung Referenzzinssatz	<input type="radio"/> EURIBOR [] genaue Bezeichnung <input type="radio"/> EUR-Swap-Satz [] genaue Bezeichnung <input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz [] genaue Bezeichnung
Bildschirmseite	<input type="radio"/> Reuters [] genaue Bezeichnung <input type="radio"/> anderer Bildschirm [] genaue Bezeichnung
Uhrzeit	[Uhrzeit]
Ersatzregelungen	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Berechnungsmodus	<input type="radio"/> Partizipation [] % [] genaue Bezeichnung <input type="radio"/> Auf-/Abschlag [] genaue Bezeichnung <input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz [] genaue Bezeichnung
Rundungsregeln	<input type="radio"/> kaufmännisch auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> abrunden auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> aufrunden auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> andere Rundung [] genaue Regelung <input type="radio"/> nicht runden

(in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert)	
Berechnungsmodus	<input type="radio"/> Partizipation [] % [] genaue Berechnung <input type="radio"/> Auf-/Abschlag [] genaue Berechnung <input type="radio"/> Formel [] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex <input type="radio"/> anderer Berechnungsmodus [] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex
Rundungsregeln	<input type="radio"/> kaufmännisch auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> abrunden auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> aufrunden auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> andere Rundung [] genaue Regelung <input type="radio"/> nicht runden
Falls Mindestzinssatz / - betrag Falls Höchstzinssatz / - betrag	<input type="radio"/> [Zahl] % p.a. / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück <input type="radio"/> [Zahl] % p.a. / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
Zinsberechnungstage	<input type="radio"/> [Zahl] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein <input type="radio"/> [Zahl] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein <input type="radio"/> Sonstige Regelung []

	<input type="radio"/> alle Inhaber der Wertpapiere gemeinsam []
Kündigungsfrist	[]
Kündigungstermine	[Datum] [Datum]
Rückzahlungskurs/-betrag	[Zahl] % / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente	[] Beschreibung
Falls Regelung betr. Stückzinsen	[] Beschreibung
Veröffentlichung	Termin [] Art der Veröffentlichung []
d) Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen	<input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise <input type="radio"/> einzelne Inhaber der Wertpapiere [] <input type="radio"/> bestimmten Mehrheiten der Inhaber der Wertpapiere [] <input type="radio"/> alle Inhaber der Wertpapiere gemeinsam []
Durch die Emittentin	<input type="radio"/> aus Steuergründen [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex

<p>durch die Wertentwicklung des Basiswertes)</p> <p>Vorgangsweise bei Marktstörungen (betreffend den Basiswert)</p> <p>Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert)</p>	<p>siehe auch 4.2.3.</p> <p>siehe auch 4.2.4.</p>
<p>Berechnungsmodus</p>	<p><input type="radio"/> Partizipation [] % [] genaue Berechnung</p> <p><input type="radio"/> Auf-/Abschlag [] genaue Berechnung</p> <p><input type="radio"/> Formel [] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</p> <p><input type="radio"/> anderer Berechnungsmodus [] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</p>
<p>Falls Mindestrückzahlungsbetrag /-kurs</p> <p>Falls Höchstrückzahlungsbetrag /-kurs</p>	<p><input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> [Zahl] % vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> [Zahl] % vom Nominale</p>
<p>Falls Mindestzusatzbetrag (bei Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag)</p> <p>Falls Höchstzusatzbetrag (bei Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag)</p>	<p><input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> [Zahl] % vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> [Zahl] % vom Nominale</p>

ISIN	[]
Basiswert Index	[]
Bezeichnung Index	[]
Beschreibung Index	[]
Verfügbarkeit Index	[Basiswert] [Zahl] [%/Stück]
Basiswert Zinssatz	[Basiswert] [Zahl] [%/Stück]
Beschreibung Zinssatz	
Sonstiger Basiswert	
Basiswert Korb	
Gewichtung	
4.2.3. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen	
Definition Marktstörung	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf
Vorgangsweise bei Marktstörungen	[Annex] genaue Beschreibung oder Verweis auf
4.2.4. Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	
Definition Anpassungsereignis	[Annex] genaue Beschreibung oder Verweis auf
Anpassungsregeln	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf
Gegebenenfalls Schutzrechte	[Annex] genaue Beschreibung oder Verweis auf
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken	
Zeitplan, Zeichnung	

5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	[]
5.3. Preisfestsetzung	[]
5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden Weitere Ausgabekurse/ -preise bei Daueremission Ggf. Berechnungsformel für Ausgabekurs/-preis Spesen, Aufschläge	Erstausgabekurs: [Kurs] % Daueremission Erstausgabepreis: [Betrag] [EUR/Währung] je Stück Ausgabekurs: [Kurs] % Einmalemission Ausgabepreis: [Betrag] [EUR/Währung] je Stück <input type="radio"/> je nach Marktlage <input type="radio"/> [] [] []
5.4. Platzierung und Übernahme	
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots	Siehe 5.2.1. und 5.4.3.
5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem	

<p>Land Zahlstelle</p> <p>Hinterlegungsstelle</p>	<p><input type="radio"/> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck</p> <p><input type="radio"/> andere Hauptzahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen)</p> <p>[Name der Zahlstelle]</p> <p><input type="radio"/> Nebenzahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen)</p> <p>[Name der Zahlstelle]</p> <p>Siehe 4.1.4. Verwahrung</p>
<p>5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen oder ohne bindende Zusage „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren</p> <p>Bankensyndikat Provisionen</p>	<p><input type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin</p> <p><input type="radio"/> zusätzlicher Vertrieb durch Banken</p> <p><input type="radio"/> Übernahmezusage durch eine Bankensyndikat</p> <p><input type="radio"/> „Best Effort“ Vereinbarung mit Bankensyndikat</p> <p><input type="radio"/> [Name und Anschrift der Banken]</p> <p><input type="radio"/> nicht offen gelegt</p> <p><input type="radio"/> [Provisionen, Quoten]</p>
<p>5.4.4. Datum des Emissionsübernahmevert ra-ges</p>	<p>[Datum]</p>
<p>5.4.5. Berechnungsstelle</p>	<p><input type="radio"/> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft</p> <p><input type="radio"/> andere Berechnungsstelle</p> <p>[Name der Berechnungsstelle]</p>
<p>6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln</p>	
<p>6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere</p>	

MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emittentin wird für jede unter dem Angebotsprogramm begebene Emission von Wertpapieren Volltext-Emissionsbedingungen im Wesentlichen auf Basis der folgenden Muster Emissionsbedingungen erstellen. Durch einen Platzhalter gekennzeichnete ausfüllungsbedürftige Bedingungen, vorgegebene Gestaltungsalternativen sowie Anpassungen werden in den Volltext-Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Verweise auf die Wertpapierbeschreibung verstehen sich als Verweise auf den Abschnitt Wertpapierbeschreibung in diesem Basisprospekt.

Die jeweiligen Volltext-Emissionsbedingungen werden dem jeweiligen Konditionenblatt als integraler Bestandteil als Annex beigefügt.

Der vorliegende Basisprospekt der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft vom 4. Juli 2011 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge bildet gemeinsam mit dem jeweiligen Konditionenblatt einschließlich aller Annexe einen Prospekt im Sinne des § 7 Abs. 4 Kapitalmarktgesetz.

Muster Emissionsbedingungen

für Schuldverschreibungen und Nichtdividendenwerte

[Name/Bezeichnung der Schuldverschreibung]

der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer

[emittiert unter dem

300.000.000 EUR Angebotsprogramm

der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft]

BEDINGUNGEN

§ 1 Gesamtemissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die [Bezeichnung der Wertpapiere] („die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung]“) der Bank für Tirol und Vorarlberg AG (die „Emittentin“) [wird / werden] im Wege einer [Daueremission mit offener Zeichnungsfrist / Einmalemission] [ab [Datum] / vom [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. [Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen jederzeit [vorzeitig] zu beenden [oder zu verlängern].]

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt [bis zu] [Nominale [Betrag] [EUR / Währung] / Anzahl [Stück / Bezeichnung]] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [Betrag] [EUR / Währung] / Anzahl [Stück / Bezeichnung]])]. Die Höhe des Nominalbetrages / der Stückzahl, im welchem / welcher die Schuldverschreibungen zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] / in einer Stückzahl von je [Stückzahl einfügen] / ohne Nennwert begeben.

§ 2 [Sammelverwahrung / Effektive Stücke]

Bei Sammelurkunden:

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] werden zur Gänze durch eine [veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz vertreten [, die [die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder / die firmenmäßige Zeichnung] der Emittentin trägt]. Ein Anspruch auf Ausfolgung von [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB [und außerhalb Österreichs von Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V.] übertragen werden können.

oder:

Die Sammelurkunde wird bei der Bank für Tirol und Vorarlberg AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.

Bei Verwahrung im Ausland:

[Genauere Regelungen betreffend Verbriefung, Verwahrung und Übertragung gemäß Kapitel 4.1.4. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Bei effektiven Stücken:

[Genauere Regelungen betreffend Verbriefung, Verwahrung und Übertragung gemäß Kapitel 4.1.4. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

§ 3 Status und Rang [und Negativverpflichtung]

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Emissionen:

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Bei fundierten Schuldverschreibungen:

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Bei nachrangigen und Ergänzungskapital-Emissionen:

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] im Rang nachstehen - gleichrangig sind.

Im Falle der Vereinbarung einer Negativverpflichtung:

[Genauere Regelungen der Negativverpflichtung gemäß Kapitel 4.1.6. der Wertpapierbeschreibung / Endgültige Bedingungen einfügen)

§ 4 [Erstausgabekurs / Ausgabekurs[e] / Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]

1) Der [Erstausgabekurs / Ausgabekurs / Erstausgabepreis / Ausgabepreis] wird [unmittelbar vor [Zeichnungsbeginn / Laufzeitbeginn] / am [Datum]] festgesetzt.

oder:

Der [Erstausgabekurs / Ausgabekurs / Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[Zahl] % / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück / Bezeichnung]. [zuzüglich [Zahl] % Ausgabeaufschlag]. [Weitere [Ausgabekurse / Ausgabepreise] können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.] [Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Berechnung des (Erst)Ausgabekurses/-preises einfügen.]

2) Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] sind [erstmalig] am [Datum] zahlbar ([„Erstvalutatag“ / „Valutatag“]).

Bei international syndizierten Emissionen/bei Teileinzahlungen:

[entsprechende Regelungen einfügen.]

§ 5 Verzinsung

[Die einzelnen Wertpapiere können entweder mit fixer oder mit variabler Verzinsung, oder mit einer Kombination von fixer und variabler Verzinsung, oder unverzinslich, oder mit einer Verzinsung mit derivativer Komponente oder einer anderen Art und Weise der Ausschüttung ausgestattet sein.]

Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung:

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] werden mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück] verzinst, zahlbar im Nachhinein [monatlich/vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. [Der letzte Zinstermin ist der [Datum] (letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen:

Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am Erstvalutatag / Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)]. [Der letzte Zinstermin ist der [Datum] (letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]. Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] werden für die Dauer der ersten Laufzeitperiode [vom Datum bis Datum] mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück] verzinst. Für die Dauer der zweiten Laufzeitperiode [vom Datum bis Datum] werden die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück] verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Laufzeitperiode [vom Datum bis Datum] werden die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück] verzinst.]

Im Falle von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z. B. den EURIBOR oder den EUR-Swap-Satz) („Geldmarkt-Floater“ oder „Kapitalmarkt-Floater“):

1) Die variable Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste lange / kurze Zinsperiode)] zahlbar. [Der letzte Zinstermin ist der [Fälligkeitstag / Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis

[Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] [Zinsperiode[n]] (vom [Datum] bis [Datum]) beträgt [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück]. Für die [folgenden] Zinsperioden (vom [Datum] bis [Datum]) werden die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit einem gemäß nachstehenden Absätzen [festgestellten/ berechneten] variablen Zinssatz verzinst.] Der variable Zinssatz [für jede Zinsperiode] wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg AG / Bezeichnung Zinsberechnungsstelle] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen [festgestellt / berechnet]:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / anderen Referenzzinssatz] [zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [[auf / ab / kaufmännisch] gerundet [auf [Zahl] Nachkommastellen / das nächste [Zahl] Prozent]].

oder:

Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl] % des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]- Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap- Satzes / anderen Referenzzinssatzes] [[auf / ab / kaufmännisch] gerundet [auf [Zahl] Nachkommastellen / das nächste [Zahl] Prozent]].

oder:

[anderen Berechnungsmodus einfügen]

b) [Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl] % p. a. / Der Höchstzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl] % p. a.]

c) Am [Zahl in Worten] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im vorhinein / im nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]- Jahres EUR-Swap-Satz / anderen Referenzzinssatz] durch Bezugnahme auf den [vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / auf [Quelle] angegebenen anderen Referenzzinssatz] [zum jeweiligen [Bezeichnung] Fixing] um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / andere Zeitzone] Zeit.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]- Jahres EUR-Swap- Satz / andere Referenzzinssatz] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) [angeführten Bildschirmseite / anderen Quelle] genannt wird, ist diese [Bildschirmseite / andere Quelle] als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]- Jahres EUR-Swap-Satz / anderer Referenzzinssatz] veröffentlicht wird, [kann die Emittentin eine andere, wirtschaftlich gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen / Wortlaut einer anderen Ersatzregelung einfügen].

f) Bankarbeitstag im Sinne des Absatzes [Buchstabe]) ist [Bankarbeitstag- Definition für Zinsberechnungstage gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

g) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § [Zahl].

i) [Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § [Zahl] gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § [Zahl] und die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bindend.]

j) [Die Emittentin behält sich das Recht vor, [die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen.] [Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen.] [Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]

k) [Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen [festzustellen / zu berechnen] sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.]

l) falls die Emittentin nicht selbst Zinsberechnungsstelle ist:

[Die Zinsberechnungsstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

Im Falle von unverzinslichen Schuldverschreibungen (Nullkupon-Schuldverschreibungen):

Auf die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.

Im Falle von Wertpapieren mit Verzinsung mit derivativer Komponente:

(Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Referenzgröße / Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten / Referenzgrößen, herangezogen werden: Index/Indizes, Aktie(n), Rohstoff(e), Waren, Währungskurs(e), Fonds, Geldmarktinstrumente, Nichtdividendenwerte anderer Emittenten, Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln, derivative Finanzinstrumente.)

1) Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste lange / kurze Zinsperiode)] zahlbar.

[Der letzte Zinstermin ist der [Fälligkeitstag / Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]]].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

3) [Der [Zinssatz / Zinsbetrag] für die [Zahl] [Zinsperiode[n]] (vom [Datum] bis [Datum]) beträgt [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [Betrag] [EUR / Währung] je [Stück / Bezeichnung]. Für die [folgenden] Zinsperioden (vom [Datum] bis [Datum]) werden die Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit einem gemäß nachstehenden Absätzen [festgestellten / berechneten] [Zinssatz / Zinsbetrag] verzinst.] Der [Zinssatz / Zinsbetrag] [für jede Zinsperiode] wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg AG / Bezeichnung Zinsberechnungsstelle] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen [festgestellt / berechnet]:

a) Der [Zinssatz / Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode wird am [Zahl in Worten] Bankarbeitstag [vor jedem Zinstermin / vor jeder Zinsperiode] („Zinsberechnungstag“) durch die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode wie folgt berechnet: [Regelungen zur Berechnung des Zinssatzes / Zinsbetrages und Angaben zum Basiswert gemäß Kapitel 4.1.8. und 4.2.2. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

b) [Der [Mindestzinssatz / Mindestzinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode beträgt [[Zahl] % p.a. / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück]. / Der [Höchstzinssatz / Höchstzinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl] % p.a. / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück].]

c) Bankarbeitstag im Sinne des Absatzes [Buchstabe]) ist [Bankarbeitstag- Definition für Zinsberechnungstage gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

d) [Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

e) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode festgestellten [Zinssatzes / Zinsbetrages] und des Zinstermins unverzüglich gemäß § [Zahl].

f) [Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § [Zahl] gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § [Zahl] und die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bindend.]

g) [Die Emittentin behält sich das Recht vor, [die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen.] [Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen.] [Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]

h) [Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die [Zinsen / Zinsbeträge] [festzustellen/zu berechnen] sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.]

i) Falls die Emittentin nicht selbst Zinsberechnungsstelle ist: [Die Zinsberechnungsstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.]

Im Falle von Ergänzungskapital-Emissionen mit Verzinsung:

Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen, d. h.

die Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nach Berücksichtigung bereits an die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] im laufenden Geschäftsjahr ausbezahlten Zinsen gedeckt sind. Die Zinsen werden dann nicht ausbezahlt, wenn für das laufende Geschäftsjahr mit einem ausschüttungsfähigen Gewinn nicht zu rechnen ist.

[Die Deckung der Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss für den Anteil der Zinszahlung, der in das dem jeweiligen Zinstermin vorangehende Geschäftsjahr fällt, im ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangehenden Geschäftsjahres und für den Anteil der Zinszahlung, der in das laufende Geschäftsjahr fällt, im ausschüttungsfähigen Gewinn des laufenden Geschäftsjahres gegeben sein.]

oder:

[Die Deckung der Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss im ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangehenden Geschäftsjahres gedeckt sein.]

Zinsen, die gemäß § 5 an die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] ausbezahlt wurden, sind daher von diesen insoweit zurückzuzahlen, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden.

Eine Nichtzahlung von Zinsen aus dem Grunde, dass diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht gedeckt sind, begründet keinen Verzug der Emittentin.

Im Falle von sonstigen Bedingungen für die Zinszahlungen / Nachzahlungsverpflichtungen:

[Regelungen für sonstige Bedingungen für die Zinszahlungen / Nachzahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

[Im Falle von Ergänzungskapital-Emissionen mit Verzinsung: Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinsen an einem Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden („Zinsrückstände“); eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin.

oder:

Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen bzw. am Rückzahlungstag nachzuzahlen, sobald und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem ältesten Zinszahlungstag. Die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen, Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen und Zinsen, die in dem bis zur Rückzahlung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] entstandenen ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gemäß des

jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden.]

[Im Falle von Kurzfristigen Nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen, d. h. die Zinsen werden nur ausbezahlt, sofern die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin nicht unter das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 bis 5 BWG absinken.]

§ 6 Laufzeit und Tilgung, [Rückzahlungsbetrag]

Die Laufzeit der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am [Datum] und endet [[vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung / vorzeitigen Rückzahlung / Prolongation] gemäß § [Zahl]] mit Ablauf des [Datum]. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen [zum Nennwert / zu [Zahl] % vom Nominale / zu ihrem gemäß Absatz [Zahl]) festgestellten Rückzahlungsbetrag] am [Datum] („Tilgungstermin“) [vorbehaltlich einer Prolongation gemäß § [Zahl]] zurückgezahlt.

Im Falle von Teiltilgungen:

[Regelungen für Teiltilgungen gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Im Falle von Wertpapieren ohne bestimmte Laufzeit:

Die Laufzeit der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am [Datum], die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] haben kein bestimmtes Laufzeitende.

Im Falle von Wertpapieren mit Tilgung mit derivativer Komponente:

[Als Basis für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages (bzw. Zusatzbetrages bei Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag) können als Referenzgröße / Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten/Referenzgrößen, herangezogen werden: Index/Indizes, Aktie(n), Rohstoff(e), Waren, Währungskurs(e), Fonds, Geldmarktinstrumente, Nichtdividendenwerte anderer Emittenten, Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln, derivative Finanzinstrumente.]

Der [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag] / [Zusatzbetrag bei Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag] wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg AG / Bezeichnung Berechnungsstelle] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen festgestellt:

a) Der [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag] / [Zusatzbetrag bei Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag] wird am [[Datum] / [Zahl in Worten] Bankarbeitstag vor dem Tilgungstermin] („Berechnungstag“) durch die Berechnungsstelle wie folgt berechnet: [Regelungen zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages/Zusatzbetrages bei Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag und Angaben zum Basiswert gemäß Kapitel 4.1.9. und 4.2.2. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

b) [Der [Mindestrückzahlungskurs / Mindestrückzahlungsbetrag] [Mindestzusatzbetrag bei Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag] beträgt [[Zahl] % / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück. / Der [Höchstrückzahlungskurs / Höchstrückzahlungsbetrag] [Höchstzusatzbetrag bei Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag] beträgt [[Zahl] % / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück].

c) Bankarbeitstag im Sinne des Absatzes [Buchstabe]) ist [Bankarbeitstag- Definition für Berechnungstage gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

d) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des festgestellten [Rückzahlungskurses / Rückzahlungsbetrages] / [Zusatzbetrages bei Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag] unverzüglich gemäß § [Zahl].

e) [Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § [Zahl] gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § [Zahl] und die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bindend.]

f) [Die Emittentin behält sich das Recht vor, [die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen.] [Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen.] [Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]

g) Falls die Emittentin nicht selbst Berechnungsstelle ist: [Die Berechnungsstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.]

Im Falle einer Prolongation:

[Regelungen betreffend Prolongation gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Im Falle von Teiltilgungen:

[Regelungen betreffend Teiltilgungen gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Im Falle von nachrangigen Wertpapieren:

Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

Im Falle von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen:

Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen dürfen daher vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Nettoverluste zurückgezahlt werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

Im Falle von Wertpapieren mit Verzinsung mit derivativer Komponente und/oder mit Tilgung mit derivativer Komponente:

[§ [Zahl] Marktstörung]

[Regelungen zur Vorgangsweise bei Marktstörungen betreffend den Basiswert gemäß Kapitel 4.2.3. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

[§ [Zahl] Anpassungen]

[Regelungen zur Vorgangsweise bei Anpassungen bei Ereignissen betreffend den Basiswert gemäß Kapitel 4.2.4. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Falls Schutzrechte erworben wurden:

[§ [Zahl] Schutzrechte]

[Der Emittentin wurde die Genehmigung zur Verwendung der Marke des/r der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Index/Indizes [Bezeichnung Index/Indizes einfügen] erteilt.] [Einzelheiten hinsichtlich Disclaimer einfügen]

§ 7 Börseinführung

Die Zulassung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] [zum [Amtlichen Handel / Geregeltten Freiverkehr / Dritten Markt] an der Wiener Börse / zu [anderer Markt]] ist [nicht]vorgesehen.

§ 8 Steuern

[Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Auszahlung von Kapital [und / oder Zinsen] an die Inhaber dieser [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] anfallen, werden vom Rückzahlungsbetrag [und / oder von den Zinsbeträgen] abgezogen.]

oder:

[Andere Regelungen betreffend Steuern (z. B. „Tax gross up“ gemäß Kapitel 4.1.18. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen) einfügen.]

§ 9 Kündigung und freihändiger Rückkauf

Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] diese im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken (sofern sie nicht Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG darstellen) zurückzukaufen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin:

Die Emittentin ist berechtigt, die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] zum [Rückzahlungskurs / Nominale / Rückzahlungsbetrag / gemäß Absatz [Zahl]) festgestellten [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datum] / nächsten Zinstermin, erstmals zum [Datum]] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt gemacht. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes [Zahl] ist [Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] diese im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken (sofern sie nicht Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG darstellen) zurückzukaufen.

Im Falle von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen:

Die Emittentin ist berechtigt, die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] zum [Rückzahlungskurs / Nominale / Rückzahlungsbetrag / gemäß Absatz [Zahl]] festgestellten [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] während der Restlaufzeit von 3 Jahren[jederzeit / zum [Datum] / nächsten Zinstermin, erstmals zum [Datum]] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Zuvor hat die Emittentin gemäß § 23 Abs. 7 Z 5 BWG Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich zu beschaffen; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt gemacht. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes [Zahl]) ist [Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] diese im Markt oder auf sonstige Weise zurückzukaufen. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] ist unwiderruflich ausgeschlossen. Gemäß § 23 Abs. 16 BWG darf der Rückkauf von Ergänzungskapital aus eigener Emission 10 v. H. des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals nicht überschreiten.

Im Falle von Nachrangigen und Kurzfristig Nachrangigen Schuldverschreibungen:

Gemäß § 23 Abs. 16 BWG darf der Rückkauf von Nachrangigen und Kurzfristig Nachrangigen Schuldverschreibungen aus eigener Emission jeweils 10 v. H. der von der Emittentin begebenen Nachrangigen und Kurzfristig Nachrangigen Schuldverschreibungen nicht überschreiten.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber:

Jeder Inhaber ist berechtigt, seine [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen zum [Rückzahlungskurs / Nominale / Rückzahlungsbetrag / gemäß Absatz [Zahl]] festgestellten [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datum] / nächsten Zinstermin, erstmals zum [Datum]] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. [Die Kündigung ist schriftlich an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam.

Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden / andere Regelung einfügen]. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes [Zahl]) ist [Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]. [Im Falle erforderlicher Mehrheiten für die Kündigung durch die Inhaber entsprechende Regelung gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] diese im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken (sofern sie nicht Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG darstellen) zurückzukaufen.

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes der Emittentin aufgrund bestimmter Ereignisse:

[Regelungen betreffend zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin (z. B. aus Steuergründen) gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes der Inhaber aufgrund bestimmter Ereignisse:

[Regelungen betreffend zusätzliches Kündigungsrecht der Inhaber gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin:

[Besondere Regelungen betreffend ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Inhaber:

[Besondere Regelungen betreffend ein außerordentliches Kündigungsrecht der Inhaber (z. B. bei Verzug der Emittentin und „Cross Default“) gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle einer bedingungsgemäßen vorzeitigen Rückzahlung:

[Regelungen betreffend vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle einer Tilgung mit derivativer Komponente zusätzlich:

[Regelungen betreffend die Berechnung des Rückzahlungsbetrages, gegebenenfalls einschließlich eines Mindest- / Höchstrückzahlungsbetrages einfügen]

§ 10 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen [von fälligen Zinsen verjähren nach [drei / Zahl] Jahren,] aus fälligen Schuldverschreibungen nach [dreißig / Zahl] Jahren, soweit gesetzlich nicht kürzere Verjährungsfristen zwingend zur Anwendung gelangen.

§ 11 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die [Bank für Tirol und Vorarlberg AG / andere Zahlstelle]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor], die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]

oder:

[Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen.] Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] depotführende Stelle.

oder:

[Die Emittentin wird Zahlungen von Kapital [und / oder Zinsen] auf die Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § [Zahl] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung]

vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] befreit.]

Falls die Emittentin nicht selbst Zahlstelle ist:

[Die Zahlstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.]

§ 12 [Sicherstellung / Kapitalform]

Im Falle von nicht besicherten, nicht nachrangigen Emissionen:

Die Emittentin haftet für den Dienst dieser [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit ihrem gesamten Vermögen.

Im Falle von fundierten Emissionen:

Die Teilschuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) in der jeweils gültigen Fassung durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gesichert. Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

(a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 230b ABGB);

(b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;

(c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;

(d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und

(e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall der Emittentin – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen dienen. Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] sind gemäß § 230b Z. 4 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Bei sonstigen besicherten Emissionen:

[Regelungen betreffend die Besicherung gemäß Kapitel 4.1.6. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle von Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG:

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG ist nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG und wird im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die vereinbarungsgemäß der Emittentin auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens der Emittentin ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e) zulässig,
- b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind,
- c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
- d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d. h. im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,
- e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; die Emittentin kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

Weiters ist die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen und für die Verbindlichkeiten werden keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe des lit. e) wird in § 9 Kündigung und freihändiger Rückkauf vertraglich vereinbart.

Bei Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG:

Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, d. h. im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat die Emittentin die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren.
- b) die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;
- c) Urkunden über nachrangige Einlagen, Schuldverschreibungen oder die jeweilige Sammelurkunde sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten;

d) die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden;

e) die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.

Bei Kurzfristigem Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG:

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG sind jene eingezahlten titrierten Eigenmittel der Emittentin, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, d. h. im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können, und folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens zwei Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest zwei Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von zwei Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von zwei Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

b) die Bedingungen des § 23 Abs. 8 Z. 2 bis 5 BWG:

2. die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß § 23 Abs. 8 Z 1 BWG vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;

3. Urkunden über nachrangige Einlagen, Schuldverschreibungen oder die jeweilige Sammelurkunde sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864 a ABGB);

4. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden;

5. die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.

c) vertraglich bedungen ist, dass weder Tilgungs- noch Zinsenzahlungen geleistet werden dürfen, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter 100 v. H. des Eigenmittelerfordernisses gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 bis 5 BWG absinken.

§ 13 Begebung weiterer [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung], Erwerb

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] weitere [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden. [Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen, Kurzfristigen nachrangigen Schuldverschreibungen und Ergänzungskapitalschuldverschreibungen einfügen: Ein Ankauf zum Zwecke des Behaltens oder der Entwertung darf nur dann erfolgen, wenn die Emittentin zuvor [im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen, Kurzfristigen Nachrangigen Schuldverschreibungen und Ergänzungskapitalschuldverschreibungen einfügen: den Nennbetrag der angekauften Schuldverschreibungen durch Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat und dies der Finanzmarktaufsichtsbehörde dokumentiert hat] [im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen und Kurzfristigen Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: und nicht in den ersten [im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: fünf] [Im Fall von Kurzfristigen Nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: zwei] Jahren ihrer Laufzeit] [Im Fall von Ergänzungskapitalschuldverschreibungen einfügen: und früher als drei Jahre vor Ende der Restlaufzeit] erfolgt.].

§ 14 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] betreffen, erfolgen rechtswirksam auf der Homepage der Emittentin oder im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bedarf es nicht.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] gilt [österreichisches / anderes Recht] Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck [, Österreich].

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] gilt ausschließlich das in [Innsbruck / anderer Gerichtsstand] sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; und (ii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden; und (iii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Schuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

§ 16 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Innsbruck, im [Monat] [Jahr]

Diese Emissionsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil der Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger weiterer Annexe) der [Bezeichnung] und sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 4. Juli 2011 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge zu lesen.

Bei einem öffentlichen Angebot, das von der Prospektpflicht gemäß § 3 KMG befreit ist:

[Hinweis auf den Tatbestand der Prospektbefreiung einfügen.]

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION
VOM 29. APRIL 2004**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Innsbruck, Österreich, ist für diesen Basisprospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

**Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
(als Emittentin)**



Dir. Peter Gaugg
Mitglied des Vorstandes



Mag. Matthias Moncher
Mitglied des Vorstandes

Innsbruck, am 4. Juli 2011

Job Nr.: 20110330
Prospekt gebilligt

04. Juli 2011



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1, Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5